

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XI. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 7. Feber 1968

Tagesordnung

1. Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung und Belastung von unbeweglichem und beweglichem Bundesvermögen
2. Abänderung und neuerliche Ergänzung des Zollgesetzes 1955
3. Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, an der Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken
4. Abänderung des Abkommens mit Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen
5. Abkommen mit Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr
6. Änderung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe
7. Strafrechtsänderungsgesetz 1968
8. Erste Lesung: Burgenland-Bodengesetz

Inhalt

Nationalrat

Mandatsverzicht der Abgeordneten Anna Czerny (S. 7330)

Angelobung der Abgeordneten Lona Murowatz (S. 7330)

Tagesordnung

Vorziehung der Punkte 6 und 7 (S. 7344)

Personalien

Krankmeldungen (S. 7330)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Ing. Häuser (1370/M), Meißl (1266/M, 1267/M, 1351/M), Dr. van Tongel (1344/M), Dkfm. Androsch (1346/M), Zingler (1371/M), Skritek (1372/M), Dr. Tull (1347/M), Machunze (1319/M), Zankl (1348/M), Jungwirth (1315/M), Dipl.-Ing. Tschida (1288/M), Melter (1356/M), Steinhuber (1392/M), Herta Winkler (1291/M), Guggenberger (1325/M), Liwanec (1367/M), Dr. Hauser (1377/M), Zeillinger (1362/M), Ofenböck (1359/M) und Marwan-Schlosser (1360/M) (S. 7330)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 7343)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 63 und 64, der Regierungsvorlagen 705, 726, 739 und 740 sowie eines Berichtes (S. 7343)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses: Änderung von Bestimmungen des

Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe (736 d. B.)

Bericht und Antrag des Justizausschusses: Strafrechtsänderungsgesetz 1968 (737 d.B.)

Berichterstatter: Gratz (S. 7344)

Redner: Dr. Broda (S. 7346), Dr. Kranzlmayr (S. 7351), Dr. van Tongel (S. 7352), Dr. Kleiner (S. 7353), Zeillinger (S. 7354) und Bundesminister Dr. Klecatsky (S. 7355)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 7357)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (662 d. B.): Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung und Belastung von unbeweglichem und beweglichem Bundesvermögen (738 d. B.)

Berichterstatter: Tödling S. 7358)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 7358)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (548 d. B.): Abänderung und neuerliche Ergänzung des Zollgesetzes 1955 (727 d. B.)

Berichterstatter: Suppan (S. 7359)

Redner: Dr. Staribacher (S. 7359) und Dipl.-Ing. Fink (S. 7361)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 7363)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (619 d. B.): Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen an der Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken (728 d. B.)

Berichterstatter: Stohs (S. 7363)

Genehmigung (S. 7364)

Gemeinsame Beratung über

Zweiter Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (519 d. B.): Abänderung des Abkommens mit Jugoslawien, über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (729 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 7365)

Zweiter Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (523 d. B.): Abkommen mit Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr (730 d. B.)

Berichterstatter: Frühbauer (S. 7365)

Redner: Frodl (S. 7366)

Genehmigung der beiden Abkommen (S. 7367)

Erste Lesung des Antrages (58/A) der Abgeordneten Babanitz und Genossen: Burgenland-Bodengesetz

Redner: Babanitz (S. 7367), Robak (S. 7372), Dipl.-Ing. Tschida (S. 7376), Meißl (S. 7381) und Gratz (S. 7382)

Zuweisung (S. 7386)

7330

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Eingebracht wurden**Regierungsvorlage**

740: 12. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zugschuldlosenversicherungs-gesetz (S. 7343)

Bericht

des Bundesministers für Finanzen über Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen im 2. Viertel 1967 (S. 7343)

Anfragen der Abgeordneten

DDr. Pittermann und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Errichtung eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums in Wels (500/J)

Dipl.-Kfm. Androsch, Czettel und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Vereinbarkeit von Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes 1968 mit dem Gleichheitsgrundsatz (501/J)

Ing. Scheibengraf und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Veräußerung beweglichen Bundesvermögens (502/J)

Eberhard, Zankl, Luptowits und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend das Strafverfahren gegen den Landeshauptmann-Stellvertreter a. D. Thomas Truppe (503/J)

Hellwagner, Libal und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Auflösung des Gendarmeriekommandos in der Marktgemeinde Uttendorf, Oberösterreich (504/J)

Konir, Robert Weisz und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend den finanziellen Aufwand, der durch die Einstellung des Pressereferenten Klar im Bundesministerium für Inneres entstanden ist (505/J)

Czettel, Horejs und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Assistenzleistung des Bundesheeres an der Tiroler Grenze (506/J)

Robert Weisz, Konir und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Aufwand für Sonderverträge der für die Mitglieder der Bundesregierung seit dem 19. April 1966 zusätzlich eingestellten Pressefachleute, insbesondere für den Pressereferenten des Bundesministeriums für Finanzen, Kurt Bergmann (507/J)

Lanc und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Anrechnung von Fremdwährungsbeträgen bei der Aufnahme von Auslandsdarlehen (508/J)

Dr. Hertha Firnberg, Zankl und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschüler-schaft (509/J)

Wielandner, Czernetz und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend ein Strafverfahren wegen angeblicher Gotteslästerung (510/J)

Dr. Hertha Firnberg, Dr. Broda und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Art der Durchführung der Hauptverhandlung in einem Strafverfahren vor dem Jugendgerichtshof Wien (511/J)

Anfragebeantwortungen**Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen (445/A. B. zu 424/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Libal und Genossen (446/A.B. zu 427/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner, Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dr. Scrinzi, Dr. Oskar Weihs und Josef Schlager.

Seitens der Hauptwahlbehörde ist die Mitteilung eingelangt, daß an Stelle der Frau Abgeordneten Anna Czerny, die auf ihr Mandat verzichtet hat, Frau Apollonia Murowatz in den Nationalrat berufen worden ist.

Da der Wahlschein bereits vorliegt und Frau Murowatz im Hause anwesend ist, nehme ich sogleich ihre Angelobung vor.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer wird die Frau Abgeordnete die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführer Herta Winkler um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführerin Herta Winkler verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordnete Lona Murowatz leistet die Angelobung.***Präsident:** Ich begrüße die neue Frau Abgeordnete herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)**Fragestunde****Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 9 Uhr 5 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.**Bundesministerium für Finanzen****Präsident:** 1. Anfrage: Abgeordneter Ing. Häuser (*SPÖ*) an den Bundesminister für Finanzen, betreffend steigende Aufwendungen in der Sozialpolitik und bei den Schulen.

1370/M

An welche konkreten Maßnahmen dachten Sie, als Sie in einer Pressekonferenz am 29. Jänner 1968 laut Zeitungsmeldungen erklärten, es sei notwendig, in der Sozialpolitik und bei den Schulen die steigenden Aufwendungen „in den Griff zu bekommen“?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter, Ihre Frage, die sich auf eine Zeitungsmeldung bezieht, entspricht nicht ganz den Ausführungen, die ich bei dieser Pressekonferenz tatsächlich gemacht habe. Dort habe ich mich mit den Ursachen der starken Expansion auf der Ausgabenseite beschäftigt und unter den wichtigsten Ursachen der starken Ausgabenexpansion die Sektoren Personalausgaben, Sozialausgaben und Schulwesen genannt und abschließend festgestellt, daß es im Interesse einer Schließung der Schere in der budgetären Entwicklung zwischen Ausgaben und Einnahmen notwendig sein werde, die Ausgabenexpansion „in den Griff zu bekommen“.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Ing. **Häuser:** Herr Minister! Das heißt also doch, daß Sie sich im Zusammenhang mit dem, was hier von mir in der Anfrage Ihnen zur Beantwortung vorgelegt wurde, darüber Gedanken machen, in welcher Weise jene großen Budgetposten im Bundeshaushalt 1969 „in den Griff zu bekommen“ sind.

Ich habe vor mir hier das „Volksblatt“, also die Zeitung der Österreichischen Volkspartei, wo, zwar mit anderen Worten, genau dasselbe aus Ihrer Rede zitiert wird. Sie sprachen da von der „Leitlinie für die kommenden Beratungen“, die so gelöst werden müssen, daß diese hohen Ausgaben „abgeschwächt und der voraussichtlichen längerfristigen Wachstumsrate“ angepaßt werden sollen. Bedeutet, Herr Minister, diese Feststellung, daß Sie die Absicht haben, im Bereich der Sozialversicherung — Sie zitieren 2,4 Milliarden Schilling —, im Bereich der Pensionsversicherung eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, die geringere Zuschüsse des Staates an die soziale Gesetzgebung vorsieht?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Ich muß das Gesamtproblem als solches sehen und bin im Augenblick damit beschäftigt, alle Fragen zu prüfen, die zu einer Schließung der Schere zwischen der Ausgaben- und der Einnahmenentwicklung in den kommenden Haushalten führen werden. Konkrete Angaben darüber, welche Maßnahmen geplant sein können, kann ich derzeit beim besten Willen nicht machen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Ing. **Häuser:** Das heißt, Herr Minister, daß Sie, wenn Sie also zu der Überzeugung kommen, daß Einnahmen- und Ausgabenseite nicht bedeckt werden, unter Umständen auch im Bereich der Sozialversicherung die Absicht haben, den Bundesbeitrag zu kürzen? (*Ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Das ist die gleiche Frage. Ich kann nur noch einmal wiederholen, daß ich das Gesamtproblem sehen muß, und ich darf Ihnen versichern, daß die Gesamtoperationen zur Schließung der Budgetlücke unter dem Grundsatz stehen werden, daß es sich um eine einkommensgerechte Maßnahmenkollektion handeln wird müssen. (*Abg. Ing. Häuser: Also doch kürzen!*)

Präsident: 2. Anfrage: Abgeordneter Meißl (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Benzinpreis.

1266/M

Ist von der zurzeit im „Vorprüfungsstadium“ befindlichen neuerlichen Erhöhung des Benzinpreises (um 10 Groschen pro Liter) neben den offenkundig nachteiligen Folgen für die Gesamtbevölkerung etwa auch ein Rückgang der Steuereinkommen zu erwarten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Ihre Frage kann mißverständlich ausgelegt werden, denn sie bezieht sich darauf, ob ich einen Rückgang der Steuereingänge aus einer allfälligen Erhöhung der Benzinpreise folgend erwarte. Falls Sie damit fragen wollten, ob ich einen Rückgang der indirekten Steuern, nämlich der Mineralölsteuer, erwarte, darf ich diese Frage mit nein beantworten. Eine allfällige Preiserhöhung bei Benzin wird zweifellos nicht zu einem Absatzrückgang führen, weil die Preiselastizität für Treibstoffe sicherlich nicht so groß ist, daß eine verhältnismäßig geringe Preiserhöhung zu einem Rückgang der Nachfrage und damit zu einem Rückgang des Steueraufkommens führen würde.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundesminister! Wird in Ihrem Ministerium schon die Frage geprüft, ob man einer allfälligen Erhöhung des Benzinpreises Rechnung tragen kann?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Für diese Frage ist mein Ressort nicht sachzuständig.

7332

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Präsident: Die Anfrage 3 wird schriftlich beantwortet, da der Antragsteller erkrankt ist.

4. Anfrage: Abgeordneter Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Überprüfung der Veranlagung zur Einkommensteuer.

1344/M

Wurde die Veranlagung zur Einkommensteuer des früheren Generaldirektors der „NEWAG“, Viktor Müllner, im Hinblick auf die gegen den Genannten laufenden Strafverfahren einer Überprüfung unterzogen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Herr Abgeordneter! Eine Überprüfung der Personalsteuern im Falle des Viktor Müllner ist dem zuständigen Finanzamt derzeit nicht möglich, da das Straflandesgericht schon bei Beginn der Untersuchung die Personalsteuerakten angefordert hat und sie dem Finanzamt noch nicht wieder zur Verfügung gestellt worden sind.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Ist bereits ein Verfahren eingeleitet worden, oder begnügen Sie sich mit dieser Ihnen zugegangenen Mitteilung des Finanzamtes?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Ich darf außerdem noch mitteilen, Herr Abgeordneter, daß das Wohnsitzfinanzamt nach Rücksprache mit dem Straflandesgericht eine vorläufige Sicherstellung in der Höhe von 6 Millionen Schilling auf Vermögenswerte des Viktor Müllner vorgenommen hat. (*Abg. Weikhart: Na servas!*)

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van **Tongel:** Ich danke Ihnen für diese Mitteilung, aber meine Frage hat gelautet: Wurde ein Finanzstrafverfahren überhaupt eingeleitet?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Koren:** Ein Prüfungsverfahren kann eingeleitet werden, sobald die Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung vorliegen.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Präsident: 5. Anfrage: Abgeordneter Dkfm. Androsch (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend integrationspolitischer Kurs.

1346/M

Werden Sie den integrationspolitischen Kurs Ihres Vorgängers Dr. Bock fortführen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie **Mitterer:** Herr Abgeordneter! Wie in der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers anlässlich der Vorstellung der in die Bundesregierung neu berufenen Mitglieder am 23. Jänner zum Ausdruck gebracht wurde, besteht kein Grund, von dem erstrebten Ziel, das die Bundesregierung bisher verfolgt hat, abzugehen.

Der Herr Bundeskanzler hat in diesem Zusammenhang folgendes gesagt: „Da sich die Interessenlage, die für die Stellung dieses Ansuchens maßgebend war, nicht geändert hat, bleibt dieses Ziel weiterhin aufrecht.“ Es besteht daher weder Anlaß noch Absicht, das bisher angestrebte Integrationsziel aufzugeben.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dkfm. **Androsch:** Herr Minister! Dem „ÖVP-Pressedienst“ vom 29. Jänner ist eine Erklärung Ihrerseits zu entnehmen, daß Sie das Integrationsziel durch flexible Verhandlungsmethoden anstreben werden. Wollten Sie damit zum Ausdruck bringen, daß die Verhandlungen bisher nicht flexibel geführt wurden, beziehungsweise, wenn sie flexibel geführt wurden, welchen Sinn soll dann diese Äußerung gehabt haben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Mitterer:** Es ist damit erstens Ihre Grundfrage noch einmal bekräftigt, daß das Ziel unverändert gleichbleibt. Das ist ja der Hauptgrund Ihrer Anfrage. Was nun die Methoden der Erreichung dieses Zieles anlangt, bin ich der Meinung: Man soll so flexibel wie möglich sein. Das war bisher sicher auch schon der Fall; es ist daher nur eine Bekräftigung des bisherigen Weges.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dkfm. **Androsch:** Werden Sie sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die Integrationskompetenz bei Ihrem Ministerium verbleibt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Mitterer:** Die Frage des Verbleibens der Kompetenz ist eine Angelegenheit, die nach Aussendung eines Entwurfes des Herrn Bundeskanzlers als des für diese Änderungen zuständigen Ressortministers dem Begutachtungsverfahren unterworfen werden wird. Es ist dann Aufgabe jeder befragten Dienststelle, ihre Meinung zu sagen. Nach dieser Befragung und nach diesem zusammenfassenden Urteil werden die Fragen der Kompe-

Bundesminister Mitterer

tenzen entschieden werden. Es kann also ein Ministerium keine andere Stellung beziehen, als es ihm richtig erscheint. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Broda: Das ist sehr demokratisch!*)

Präsident: 6. Anfrage: Abgeordneter Meißl (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Benzinpreis.

1267/M

Ist beabsichtigt, dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestellten Antrag auf Erhöhung des Benzinpreises um 10 Groschen pro Liter stattzugeben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Mitterer: Die im Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemachten Angaben werden überprüft. Eine Entscheidung über diesen Antrag kann erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens durch die berührten Ressorts, das sind das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Finanzen, getroffen werden. Wir befinden uns also im Prüfungsstadium.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundesminister! Der Antwort des Herrn Finanzministers war zu entnehmen, daß er nicht zuständig ist. Ich glaube, sicherlich im Recht zu sein, wenn ich sage, daß Sie in letzter Konsequenz zuständig sein werden.

Werden Sie dieser Erhöhung nach dieser Prüfung zustimmen, oder sind Sie der Meinung, daß man das im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht machen sollte?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Mitterer: Ich muß also hier sagen: Wenn ich schon diese Meinung hätte, so würde ich ja nicht sagen, daß sich das im Prüfungsstadium befindet. Diese Frage muß sehr eingehend geprüft werden. Es müssen Überlegungen angestellt werden, welche Konsequenzen daraus entstehen. Ich kann daher vor Abschluß dieser Prüfungsüberlegungen in dieser Richtung keine Entscheidung fällen; sonst hätte ich sie ja schon getroffen.

Präsident: 7. Anfrage: Abgeordneter Zingler (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Energieplan.

1371/M

Wie weit sind die Arbeiten am Energieplan seit der am 1. Dezember v. J. eingebrachten Anfrage fortgeschritten?

Präsident: Herr Minister. (*Bundesminister Mitterer beginnt nicht sofort mit seiner Antwort. — Abg. Dr. Pittermann: Ein bisserl energischer!*)

Bundesminister Mitterer: Warum soll ich energischer sein? Es ist ja gar kein Grund dazu da. (*Beifall und Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pittermann: Einverstanden!*)

Der Beantwortung der kurzen mündlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Pay vom 1. Dezember 1967 in der Fragestunde des Nationalrates vom 19. Dezember 1967 ist nichts hinzuzufügen, da jener Teil des Energieplanes, der die Elektrizitätswirtschaft und Atomenergie behandelt und in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen fällt, noch nicht fertiggestellt werden konnte.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zingler:** Herr Bundesminister! Meine Frage lautet ja primär: Bis wann wird dem Hohen Haus der Energieplan der Bundesregierung vorliegen, schon Bezug nehmend auf den 1. Dezember?

Sie haben aber hier eine Hypothek abzubauen: In der Regierungserklärung vom April 1966 heißt es, daß sich die Bundesregierung bemühen werde, ehestens, raschestens entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Am 5. Dezember 1966 hat Herr Vizekanzler Dr. Bock erklärt: Im Jänner Gas, die Detailpläne, im Februar Öl und Mitte 1967 Kohle und Strom sowie der gesamte Energieplan. — Jetzt schreiben wir 1968, und immer nur: Prüfen, prüfen! — Betriebe werden zugesperrt. All das geschieht planlos. Daher meine Frage.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Mitterer: Ich darf nochmals sagen: Die Pläne für die anderen Energieträger, die Sie erwähnt haben, liegen bereits praktisch vor. Wir warten nur noch immer auf den Elektrizitätswirtschaftsplan, der leider wegen der schwierigen Situation noch nicht vorliegt, die darin besteht, daß die Verbundgesellschaft nur eine sehr schwache Ingerenz hat und die Landesgesellschaften bisher offenbar noch nicht unter einen Hut gebracht werden konnten. Erst dann können wir den kompletten Energieplan vorlegen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zingler:** Das liegt derzeit noch in der Kompetenz des Herrn Verkehrsministers. Mir geht es aber darum, daß die Hypothek abgebaut wird und die Zusagen eingehalten werden.

Herr Minister! Konkret: Bis wann werden Sie — ich frage das, weil Sie ja Kohlen-

7334

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Zingler

betriebe schließen — konkrete Gespräche mit den zuständigen Interessenvertretungen aufnehmen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Mitterer:** Sobald der Plan der Elektrizitätswirtschaft vorliegt, kann ich auch den kompletten Energieplan vorlegen. Ich kann aber leider über diesen Punkt nicht hinweg. Ich kann ohne Vorlegen dieses Teiles nicht den kompletten Energieplan auf den Tisch legen. Das ist leider nicht anders möglich. (*Abg. Moser: Es ist etwas anderes gefragt worden, Herr Minister!*)

Präsident: 8. Anfrage: Abgeordneter Skritek (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Pipeline-Gesetz.

1372/M

Sind Sie so wie Ihr Vorgänger Dr. Bock der Meinung, daß die Schaffung eines Pipeline-Gesetzes nicht notwendig ist?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Mitterer:** Herr Abgeordneter! Eine gewisse Einflußnahme auf die Errichtung und den Betrieb von Pipelines kann aus verschiedenen öffentlichen Interessen notwendig werden. Das Handelsressort hat schon im Jahre 1909 im Hinblick auf die allgemeine Lage der Mineralölindustrie und des Mineralölkonsums eine Verordnung über die Konzessionierung des gewerbsmäßigen Betriebes der Pipeline erlassen, die sich allerdings nur auf bestimmte Gebiete in Galizien bezog.

Eine solche Maßnahme — nämlich auf dem Verordnungsweg — ist auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht möglich, weil Art. IV Ziffer 9 der Gewerberechtsnovelle 1965 die Anwendung des § 24 der Gewerbeordnung auf Rohrleitungen ausschließt. Wenn öffentliche Interessen für eine Einflußnahme des Staates auf die Errichtung und den Betrieb von Pipelines über die derzeitigen Möglichkeiten hinausgehend geltend gemacht werden, wäre nur der Weg eines Gesetzes gangbar.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, daß das größte aller bisherigen Pipeline-Vorhaben, nämlich die Transalpine Pipeline, das TAL-Projekt, ohne Pipeline-Gesetz und auch ohne Zuhilfenahme von Enteignungsbestimmungen zustande gekommen ist. Die Herbeiführung gütlicher Vereinbarungen war also offenbar zielführender als die Durchführung eines langwierigen und kostspieligen Enteignungsverfahrens.

Überdies konnten bei der TAL die im öffentlichen Interesse gebotenen sicherheitspolizeilichen, gewerbepolizeilichen, baurechtlichen und wasserrechtlichen Maßnahmen auf Grund der geltenden einschlägigen Vorschriften auch ohne

Einführung der Konzessionspflicht getroffen werden. Die Schaffung eines Pipeline-Gesetzes ist daher nur dann als notwendig zu bezeichnen, wenn bei den in Österreich noch denkbaren derartigen Vorhaben Fragen auftreten, die auf Grund der derzeit geltenden Gesetze nicht gelöst werden können.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Skritek:** Herr Minister! Ist Ihnen der Koren-Bericht bekannt, in dem gefordert wird: „Schließlich muß ein Pipeline-Gesetz (für Gas- und Ölleitungen) zur Sicherung der öffentlichen Interessen ausgearbeitet werden, das auf jeden Fall dem Eigentümer eine Betriebspflicht auferlegt.“ Ist Ihnen dieser Bericht bekannt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Mitterer:** Ja. Der Bericht steht erst in Verhandlung. Wir werden uns ja über eine Reihe von Maßnahmen schlüssig werden müssen, die in dem Bericht angeführt sind, auf den wir ja zurückkommen werden.

Zur Frage der Betriebspflicht kann ich nur sagen: Sollt es sich um ausländische Vereinbarungen handeln, so untersteht das praktisch unseren gesetzlichen Ingerenzen nicht. Es kann also beispielsweise eine Betriebspflicht bei Lieferungen aus dem Ausland gar nicht konstruiert werden beziehungsweise geltend gemacht werden.

Im übrigen werden wir auf Grund dieses Berichtes eine Reihe von Maßnahmen setzen. Sollte es sich als notwendig erweisen, daß wir auch in dieser Frage eine gesetzliche Änderung oder eine gesetzliche Formulierung benötigen, werde ich diese entsprechend vorlegen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Skritek:** Darf ich Ihre letzte Antwort so auslegen, daß Sie — gegenüber Ihrem Vorgänger — doch bereit sind, dem Parlament unter bestimmten Bedingungen ein Pipeline-Gesetz vorzulegen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister **Mitterer:** Ich darf dazu sagen: Es war schon mein Vorgänger dieser Auffassung. (*Abg. Weikhart: Der hat ganz klar und deutlich nein gesagt! — Abg. Probst: Er hat klipp und klar gesagt: Nein!*) Er hat gesagt: unter bestimmten Bedingungen, nämlich wenn es sich als notwendig erweist. (*Weitere Zwischenrufe.*)

Darf ich bitte noch antworten. Ich bitte, mir dann in der nächsten Fragestunde weitere Fragen zu stellen.

Ich würde das so sagen: Der Herr Bundesminister Dr. Bock hat immer gesagt: Wenn es die Notwendigkeit erfordert, wird es geschehen.

Bundesminister Mitterer

Bisher war es nicht notwendig, und das TAL-Projekt hat unter Beweis gestellt, daß wir auch ohne ein solches Gesetz ausgekommen sind.

Sollte es sich als notwendig erweisen, dann werde ich selbstverständlich die nötigen Konsequenzen ziehen und einen solchen Gesetzentwurf vorlegen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Präsident: 9. Anfrage: Abgeordneter Doktor Tull *(SPÖ)* an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Bauskandal.

1347/M

Welche Schadenersatzansprüche sind im Hinblick auf die am 23. Oktober 1967 von Ihrem Ressort angeforderten Anklageschriften, die sich auf Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Bauskandal beziehen, geltend gemacht worden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Bauten und Technik Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Ich verweise darauf, daß meinem Ressort erst eine einzige Anklageschrift zugestellt wurde, da die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Innsbruck andere Anklageschriften offenbar noch nicht verfaßt hat.

In dem beim Landesgericht für Strafsachen Innsbruck gegen zwei Bedienstete des Landes Kärnten wegen Mißbrauches der Amtsgewalt im Sinne des § 101 Strafgesetz und der Veruntreuung nach § 181 Strafgesetz anhängigen Strafverfahren, bei dem auch vier Unternehmern das Verbrechen der Mitschuld an diesem Verbrechen vorgeworfen wird, steht nach Ansicht der Staatsanwaltschaft eine Schadenshöhe von 970.000 S zur Debatte.

Die beiden Landesbediensteten sind angeklagt, als Organe des Bundes und des Landes Kärnten strafbare Handlungen gesetzt zu haben.

Aus der mir zur Verfügung stehenden Anklageschrift geht aber nicht hervor, wieweit der von den beiden Beamten zugefügte Schaden die Republik Österreich oder das Land Kärnten betrifft.

Mein Ressort hat daher der Finanzprokurator den Auftrag erteilt, sich dem Strafverfahren namens der Republik Österreich als Privatbeteiligter anzuschließen, ohne vorerst die Höhe des Schadens zu nennen. Es ist zu hoffen, daß im Verfahren selbst durch geeignete Befragungen und Feststellungen durch Sach-

verständige geklärt werden kann, wie hoch der Schaden ist, den die beiden Bediensteten der Republik Österreich zugefügt haben.

Der Schadenersatzanspruch der Republik Österreich bleibt durch den Anschluß an das Strafverfahren gewahrt, wobei jedoch die Geltendmachung des Schadens bezüglich der Höhe noch vorbehalten ist.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Tull:** Herr Minister! Sind Sie bereit, sobald weitere Anklagen erhoben werden, die entsprechenden Unterlagen anzufordern und der Finanzprokurator entsprechende Weisungen zu geben, sich als Privatbeteiligter anzuschließen?

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Ich darf auf meine letzte darauf Bezug habende Antwort verweisen, wonach das Bautenministerium grundsätzlich das Landesgericht Innsbruck gebeten hat, in allen anhängigen Fällen, in denen die Vermutung besteht, daß die Republik zu Schaden gekommen ist, Abschriften der Anklageschriften dem Ministerium zu übermitteln, damit dieses im Benehmen mit der Finanzprokurator in die Lage kommt, zu prüfen, ob und in welcher Höhe Schaden für die Republik vermutet werden kann, und gegebenenfalls sich dem Verfahren anzuschließen.

Präsident: 10. Anfrage: Abgeordneter Machunze *(ÖVP)* an den Herrn Bautenminister, betreffend Sanierung von Mittelschulgebäuden.

1319/M

Was gedenkt das Bundesministerium für Bauten und Technik zur Sanierung derjenigen Mittelschulgebäude zu unternehmen, die sich in einem schlechten Zustand befinden, nachdem trotz Errichtung zahlreicher Mittelschulbauten wegen der bekannten Schulraumnot auch auf die alten Schulen nicht verzichtet werden kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Neben der Errichtung neuer Schulgebäude ist das Bundesministerium für Bauten und Technik bestrebt, auch den vorhandenen Schulraum zu modernisieren. Für diese Gebäude wird an Hand des vom Bundesministerium für Unterricht ausgearbeiteten Raum- und Funktionsprogrammes festgestellt, ob das jeweilige Schulgebäude im Falle einer Generalsanierung und eventuellen Erweiterung zu einem vollwertigen Schulhaus umgestaltet werden kann. Auf diese Weise wurde das Gebäude des Bundesgymnasiums in Wien 13, Fichtnergasse, und das Bundesgymnasium Wien 12, Rosagasse, bereits generalsaniert und durch die Errichtung von Zubauten — meist sind dies Turnsäle — bedeutend verbessert. Ähnlich ist es beim Bundesgymnasium Wien 16, Maroltingergasse. Hier wurden ein neuer Klassentrakt und zwei Turn-

7336

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Bundesminister Dr. Kotzina

säle errichtet; derzeit wird das Altgebäude modernisiert. Ein ähnliches Bauvorhaben ist im Schulgebäude Wien 21, Franklinstraße, angelaufen. Durch Errichtung eines Turnsaals, eines Zubaus und einer Aufstockung des vorhandenen Gebäudes wird dieses Schulhaus zu einem vollwertigen Schulgebäude werden. In Wien 17, Geblergasse, werden große Teile des alten Schulgebäudes abgetragen und durch einen modernen Klassentrakt ersetzt werden. Gleichzeitig werden zwei neue Turnsäle und Sonderunterrichtsräume neu gebaut werden; außerdem konnte in zahlreichen Fällen durch eine Generalsanierung ein für innerstädtische Schulen durchaus zeitgemäßer Standard erreicht werden.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Bundesminister! Das Problem der Mittelschulgebäude ist im wesentlichen ein Problem der Städte. Ich erlaube mir daher die Frage, ob Sie bereit sind, betreffend das Bundesland beziehungsweise die Stadt Wien die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen bei den Mittelschulgebäuden in einem zusammenfassenden schriftlichen Bericht mitzuteilen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Ich glaube mit meiner vorherigen Antwort schon dargetan zu haben, in welchem Zusammenhang gegenwärtig solche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden und angelaufen sind. Ich darf Ihre Zusatzfrage dahin gehend verstehen, daß eine Vorausschau für weitere Sanierungsmaßnahmen in einer schriftlichen Antwort gegeben werden möge. Ich bin dazu bereit.

Präsident: 11. Anfrage: Abgeordneter Meißl (FPÖ) an den Herrn Bautenminister, betreffend Autobahntrasse Wiener Neustadt—Hartberg.

1351/M

Nachdem die von Ihnen in der Fragestunde am 25. Oktober 1967 genannte Frist, innerhalb der Sie die erforderlichen Gutachten erhalten sollten, verstrichen ist, frage ich Sie, ob die Entscheidung, ob die Autobahntrasse für die Strecke Wiener Neustadt—Hartberg über das Burgenland (Oberpullendorf—Oberwart) führen wird, bereits gefallen ist.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Herr Abgeordneter! Wie ich bereits in der Fragestunde des Nationalrates am 25. Oktober 1967 ausgeführt habe, wurde, um die Entscheidung, betreffend die Autobahntrasse Wien—Wr. Neustadt—Hartberg, treffen zu können, die Erstellung dreier Gutachten vom Bundesministerium für Bauten und Technik veranlaßt. Derzeit steht

noch das letzte Gutachten, nämlich das Raumordnungsgutachten, aus. Auf meine Urgenz hat das Österreichische Institut für Raumplanung mit Schreiben vom 24. Jänner 1968 berichtet, daß die Ergebnisse der Teiluntersuchung des Raumordnungsgutachtens über die Südautobahn Wiener Neustadt—Hartberg vorliegen, jedoch noch die redaktionelle Ausarbeitung und die Ausfertigung der Kartendarstellungen im Gange ist. Auf Grund dieser Mitteilung ist damit zu rechnen, da nur mehr die Redaktion dieses Berichtes abzuwarten ist, daß in allernächster Zeit auch dieses dritte Gutachten dem Bundesministerium für Bauten vorliegen wird.

Ich darf gleich weiter ausführen, daß nach Übermittlung dieser Arbeit die interessierten Bundesländer, das sind Wien, Niederösterreich, Burgenland und die Steiermark, zur Abgabe ihrer Stellungnahme eingeladen werden, und ich darf darauf hinweisen, daß diesbezüglich auch schon Gutachten — wenn auch nicht unter Bezugnahme auf diese drei Fachgutachten — von zwei Bundesländern, nämlich Niederösterreich und Burgenland, vorliegen, sodaß nur noch Äußerungen der beiden „Kopfstationen“, möchte ich sagen, Wien und Graz beziehungsweise des Landes Steiermark abzuwarten sind. Ich habe aber auch diese Bundesländer, im besonderen die Steiermark, bereits vorausschauend eingeladen, sich auf eine Begutachtung, eine Stellungnahme zur Trassenführung einzurichten, damit auch von diesen beiden Bundesländern ehestmöglich solche Stellungnahmen vorliegen.

Das sind die Voraussetzungen, die dann gegeben sein müssen, um den Bundesminister für Bauten beziehungsweise sein Ressort in die Lage zu versetzen, die Entscheidung zu treffen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundesminister! Werden Sie diese Entscheidung noch vor den burgenländischen Landtagswahlen bekanntgeben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Das wird sich zeigen. *(Heiterkeit.)*

Präsident: 12. Anfrage: Abgeordneter Zankl (SPÖ) an den Herrn Bautenminister, betreffend Schulbauten in Kärnten.

1348/M

Welche Schulbauten des Bundes in Kärnten werden heuer in Angriff genommen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Wenn es dem Amt der Kärntner Landesregierung gemeinsam mit den planenden Architekten gelingt, die

Bundesminister Dr. Kotzina

Planung und Projektierung für den Neubau der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt rechtzeitig fertigzustellen, und sich bei der baupolizeilichen Verhandlung keine Schwierigkeiten ergeben, könnten die Baumeisterarbeiten für dieses Bauvorhaben noch im Herbst 1968 ausgeschrieben werden. Mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten ist noch vor Jahresende zu rechnen. Jedenfalls sind die erforderlichen Kredite seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik für dieses Jahr vorgesehen.

Weiters besteht die Absicht, mit der Planung für den Neubau des Bundesgymnasiums für Mädchen in Villach und für den Neubau der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Villach noch in diesem Jahr zu beginnen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Zankl: Herr Minister! Ich beziehe mich mit meiner ersten Zusatzfrage auf eine Publikation beziehungsweise Ausendung des Bundesministeriums für Unterricht über Schulbauten des Bundes. Es wundert mich nämlich: In dieser Publikation vom 7. Dezember 1966 hieß es, daß das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Villach sich schon im Bau befindet. Ich frage Sie daher jetzt in meiner ersten Zusatzfrage: Ist der Bau des Bundesgymnasiums also bisher noch nicht begonnen worden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Kotzina: Nach der Information, die ich aus meinem Hause bezogen habe, ist mit dem Bau noch nicht begonnen worden. Denn Sie haben ja gehört, Herr Abgeordneter, daß noch baupolizeiliche Verhandlungen an Ort und Stelle abzuführen sind und daß damit die Planung und Projektierung eben dieses Neubaus noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Zankl: Herr Minister! Hier scheint eine Fehlinformation vorzuliegen, denn ich weiß aus Villach, daß ja der Bau schon sehr zügig weitergegangen ist, daß man sich nur noch nicht im klaren ist, ob er abgeschlossen ist.

Aber nun frage ich Sie in meiner zweiten Frage: Sehen Sie die Möglichkeit, daß der Bau der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt, der nach Ihren Ausführungen heuer begonnen werden soll, in etwa zwei bis drei Jahren bezugsfertig sein könnte?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Kotzina: Ein Neubauwerk ist normalerweise in drei Jahren bezugsfertig. Immer wieder unter der Voraussetzung, daß die notwendigen Kredite für diese drei Baujahre im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

Präsident: 13. Anfrage: Abgeordneter Jungwirth (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Postautowerkstätte Innsbruck-Reichenau.

1315/M

Wird es im Jahre 1968 möglich sein, durch den Ausbau der Postautowerkstätte Innsbruck-Reichenau die noch immer als Arbeitsstätten verwendeten baufälligen Baracken am Aufschüttungsgelände Innsbruck-West zu räumen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß: Herr Abgeordneter! Eine Planung für die neu zu errichtende Postautowerkstätte Innsbruck-Reichenau liegt vor. Die Baukosten werden sich jedoch auf rund 60 Millionen Schilling für den Endausbau belaufen.

Im Hinblick auf die Höhe der Kosten war es bisher nicht möglich, das Bauvorhaben in Angriff zu nehmen. Auch im Jahre 1968 stehen für dieses Bauvorhaben Mittel nicht zur Verfügung, sodaß ich einen Zeitpunkt für den Baubeginn derzeit nicht angeben kann.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Jungwirth: Herr Bundesminister! Das ist für die dort Bediensteten äußerst bedauerlich. Ich weiß nicht, Herr Minister, ob Ihnen bekannt ist, daß bereits vier Gutachten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vorliegen, die es als menschenunwürdig finden, daß die Postbediensteten in diesen halbverfallenen Baracken weiterhin ihre Arbeit verrichten müssen.

Ich möchte aus dem Bericht, der vom Arbeitsinspektorat festgehalten wurde, kurz nur einen Satz vorlesen:

„Es ist nicht nur notwendig, daß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wird, sondern vor allem, daß Arbeitssicherheit und gesunde Verhältnisse gewährleistet und die bestehenden lebensbedrohlichen Mängel endlich ausgeschaltet werden. Die Postbediensteten des Werkstättenbereiches sind wegen ihrer besonderen Verschmutzung durch die ungeeigneten Sanitär- und Sozialanlagen

7338

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Jungwirth

sowie den anderen baulichen Mißständen in den einzelnen Unterabteilungen der Postautowerkstätte in ihrer Gesundheit schwer gefährdet.“

Herr Bundesminister! Ich möchte Sie in Anbetracht dieser vom Arbeitsinspektorat festgestellten Mängel noch einmal fragen, ob es nicht doch aus menschlichen Gründen möglich wäre, diesen Bediensteten zu helfen und sie in menschenwürdigen Arbeitsstätten unterzubringen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Ich habe selbst die Postautowerkstätte nicht gesehen. Es ist mir nur berichtet worden, daß der Zustand wirklich außerordentlich schlecht sein soll.

Unter den Tiroler Bauten steht die Postautogarage Innsbruck an erster Stelle. Aber die Werkstätte allein kostet nach der Information, die ich bekommen habe, wenn auf die Garage nicht Rücksicht genommen wird, rund 37 Millionen Schilling.

Ich habe nun aber folgenden Auftrag gegeben: Es sind derzeit Gespräche zwischen den Verwaltungen der Post und der Eisenbahn mit den Personalausschüssen im Gange, die eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Kraftwagenbetrieb der Österreichischen Bundesbahnen und dem der Post zustandebringen sollen. Es wäre vielleicht möglich — ich habe veranlaßt, daß das geprüft wird —, daß durch eine Vergrößerung der sogenannten Mittenwald-Halle, wo sich der KWD befindet, auch die Postwerkstätte dort wenigstens einmal vorübergehend untergebracht werden könnte. Das Ergebnis dieser Prüfung steht noch aus.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Jungwirth:** Herr Bundesminister! Ich möchte mir erlauben, Sie darum zu bitten, wenn Sie Ihre nächste Dienstreise nach Tirol führt, sich von diesen Arbeitsverhältnissen auf dem Schwemmgrund, auf der Einfahrt Innsbruck-West persönlich zu überzeugen.

Für die Fremdenverkehrs- und Olympiastadt Innsbruck sind diese halbverfallenen Baracken bei der Westeinfahrt kein ästhetischer Anblick.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist der Meinung, daß sofort Abhilfe geschaffen werden muß, weil die Gesundheit dieser Bediensteten auf das äußerste gefährdet ist. Mich wundert es, daß die Bediensteten, die dort unter diesen mißlichen Arbeitsverhältnissen ihre Arbeit verrichten (*Rufe bei der ÖVP: Frage!*), dies überhaupt noch tun und nicht schon längst gestreikt haben. Ich möchte Sie fragen, Herr Bundesminister, wann es Ihnen möglich ist, nach Tirol zu kommen, um sich diesen Schandfleck persönlich anzusehen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Ich werde Ihrer Bitte gerne nachkommen und mich bei meinem nächsten Aufenthalt in Innsbruck persönlich von den Verhältnissen überzeugen.

Präsident: 14. Anfrage: Abgeordneter Dipl.-Ing. Tschida (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fernmeldenetz Bruck/Leitha.

1288/M

Kann ein genauer Zeitpunkt für die Verbesserung der fernmeldetechnischen Versorgung des Ortsnetzes Bruck/Leitha genannt werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Ich erlaube mir bekanntzugeben, daß die Fernsprechstellen des Ortsnetzes Bruck an der Leitha voraussichtlich im August dieses Jahres in den Selbstwählf fernverkehr einbezogen werden.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Tschida:** Herr Bundesminister! Trifft es zu, daß gleichzeitig mit der Automatisierung Bruck an der Leitha auch die Stadtgemeinde Neusiedl am See und Umgebung in diese einbezogen werden soll?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Die Frage lautete nach dem Ortsnetz von Bruck an der Leitha. Es wird jedoch gleichzeitig mit der Automatisierung des Ortsnetzes Bruck an der Leitha auch ein provisorisches Netzgruppenamt in Bruck an der Leitha in Betrieb genommen. Nach meinen Informationen ist auch Neusiedl am See in dieses provisorische Netzgruppenamt einbezogen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Tschida:** Herr Bundesminister! Ist durch diese bevorstehenden Verbesserungen auch für die übrigen Ortsnetze der beiden Bezirke eine Erleichterung der derzeitigen Situation auf dem Fernsprechsektor zu erwarten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Durch das provisorische Netzgruppenamt, Herr Abgeordneter, muß eine wesentliche Verbesserung auch im Verkehr der übrigen Ortsnetze eintreten.

Präsident: Anfrage 15 wurde zurückgezogen.

16. Anfrage: Abgeordneter Melter (*FPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Zentrale Zugsauskunft der Österreichischen Bundesbahnen.

1356/M

Besteht eine Möglichkeit, die Zentrale Zugsauskunft der ÖBB (Wiener Rufnummer 7200) — besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, wie starkem Schneefall — technisch in die Lage zu versetzen, nicht nur über voraussichtliche Verspätungen in Wien erwarteter Züge, sondern auch über Verspätungen solcher Züge, die von Wien in Richtung einer österreichischen Landeshauptstadt unterwegs sind, Auskunft zu geben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Die bei der Zentralen Zugsauskunft der Österreichischen Bundesbahnen — Rufnummer 7200 — aufliegenden Informationen über Zugverspätungen beruhen auf fernmündlichen Meldungen der Wiener Bahnhöfe. Dieses Verfahren könnte ohne zusätzlichen technischen Aufwand auch auf Informationen ausgedehnt werden, welche die voraussichtlichen Verspätungen der in Richtung der österreichischen Landeshauptstädte unterwegs befindlichen Züge betreffen. Dies würde aber besonders in den Zeiten des größten Personalbedarfes, das ist bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, wie starkem Schneefall, den Einsatz zusätzlicher Bediensteter in Wien und in einigen Landeshauptstädten erfordern — ein Aufwand, der im Widerspruch zu der Anzahl der Interessenten und damit wohl auch zum erzielbaren Effekt im Kundendienst stehen würde.

Präsident: 17. Anfrage: Abgeordneter Steinhuber (*SPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Aufträge der Österreichischen Bundesbahnen an die heimische Waggonindustrie.

1392/M

Sind Sie bereit, unverzüglich die Weisung zu geben, daß die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen der heimischen Waggonindustrie Aufträge zum Bau der dringend benötigten RIC-Wagen erteilt, um weitere Abbaumaßnahmen bei der Simmering-Graz-Pauker AG. zu verhindern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Die für 1968 im Budget einschließlich des Eventualbudgets zur Verfügung stehenden Geldmittel reichen nicht aus, außer den vorgesehenen beziehungsweise bereits getätigten Bestellungen auch noch RIC-Wagen zu bestellen. Wenn trotzdem solche Bestellungen getätigt würden, müßten andere Bestellungen oder Bauvorhaben zurückgestellt werden. Es kann daher nicht gesagt werden, wann ich die Bestellung der RIC-Wagen wirklich vornehmen kann.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Steinhuber:** Herr Minister! Nach meinen Informationen seitens der Österreichischen Bundesbahnen werden RIC-Wagen dringend benötigt. Die heimische Waggonindustrie hat schon zwei Abbauwellen durchgemacht; weitere Abbaumaßnahmen stehen vor der Türe. Es wäre daher zweckmäßig und im Sinne der Wirtschaft, wenn einerseits die dringend benötigten RIC-Wagen bestellt würden, wodurch andererseits die Beschäftigungslage in der SGP gesichert wäre.

Ich frage Sie daher, Herr Minister: Sind Sie gewillt, auf Grund dieser Situation doch zu überlegen, ob nicht RIC-Wagen bestellt werden können?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Mir ist die Lage in der Waggonindustrie sehr genau bekannt, weil ich ständigen Kontakt mit den Simmering-Graz-Pauker Werken habe. Aber, Herr Abgeordneter, die RIC-Wagen allein werden die Schwierigkeiten wahrscheinlich auch nicht beheben können. Ich kann auch über das Budget nicht hinausgehen. Bei dem, was wir jetzt im Eventualbudget vorgesehen haben, sind auch einige Waggonen dabei, die wir bei den Simmering-Graz-Pauker Werken wieder bestellen werden; aber es sind genauso gut Schienenbestellungen bei der Alpine Montangesellschaft notwendig, die ebenfalls über eine schlechte Beschäftigungslage klagt.

Aber, Herr Abgeordneter, gestatten Sie, daß ich Ihnen doch bekanntgebe, was an Fahrzeugaufträgen am 31. Dezember 1967 bei den Simmering-Graz-Pauker Werken geliegt ist:

2 Garnituren Städteverbindungen, 3 Seitengangwagen, 12 Elektrolokomotiven der Reihe 1042, 10 Elektrolokomotiven der Reihe 1042, noch einmal 10 Elektrolokomotiven der Reihe 1042, 10 Diesellokomotiven, eine Reihe von mehr als 2000 gedeckten Güterwagen, 92 Inlands-Personenwagen.

Insgesamt sind bei den Simmering-Graz-Pauker Werken Fahrzeuge um 1,5 Milliarden Schilling bestellt worden.

Herr Abgeordneter! Weitere Bestellungen würden augenblicklich meinen Budgetrahmen überschreiten.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Steinhuber:** Herr Minister! Ich glaube, daß es durch die Flüssigmachung der 50 Prozent aus dem Eventualbudget in der Höhe von 170 Millionen Schilling für die Österreichischen Bundesbahnen vielleicht doch möglich sein wird, weitere Waggonbestellungen vorzunehmen. Meine Frage geht nun dahin:

Steinhuber

Wenn die Überlegungen seitens des Ministeriums und der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen in die Richtung gehen, daß Wagen bestellt werden, dann möchte ich Sie fragen, ob Sie gewillt sind, die Weisung zu geben, daß Typenerzeugnisse der heimischen Waggonindustrie angeschafft werden und nicht Wagen nach ausländischer Lizenzbauweise.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Ich weiß, was Sie darunter meinen. Es sind vor ungefähr einem Jahr Gespräche zwischen den Jenbacher Werken und den Schweizern wegen eines Lizenzbaues geführt worden. Diese Gespräche habe ich abgestoppt, Herr Abgeordneter.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundeskanzleramt

Präsident: 18. Anfrage: Frau Abgeordnete Herta Winkler (*SPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Durchschnittskosten für ein Kind.

1291/M

Sind Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des durch Bundesgesetz geschaffenen Familienpolitischen Beirates im Besitze von Informationen, wie hoch die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten für das erste, zweite, dritte, vierte usw. Kind einer Familie sind?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Um zu erreichen, daß die Lasten von Familien mit Kindern gegenüber Familien, die keine Kinder haben, oder gegenüber Ledigen etwas erleichtert werden, gibt es heute in allen Kulturstaaten den sogenannten Familienlastenausgleich, auch bei uns in Österreich. Es ist aber festzustellen, sehr verehrte Frau Abgeordnete, daß durch den Familienlastenausgleich niemals noch und auch nirgends noch ein echter Ausgleich gefunden wurde, das heißt also, daß die vollen Lasten, die durch ein zweites, drittes, viertes oder weiteres Kind entstanden sind, dadurch nicht getragen werden können.

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Familienpolitischen Beirates bin ich im Besitze der mir zugänglichen vorhandenen Informationen, wie hoch die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten für das erste, zweite und dritte Kind im allgemeinen sind.

Es muß aber noch folgendes hinzugefügt werden. Nicht nur die Zahl der Kinder qualifiziert diese Frage, sondern auch die Einkommensverhältnisse der Eltern, der Lebensstandard, der Bildungsgrad der Eltern. Das alles wirkt zusammen, daß wir eine konkrete, eine stichhältige Statistik über die Ver-

brauchsangaben, aber auch über das Real-einkommen der Familien mit einem Kind oder mit mehreren Kindern nicht besitzen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordnete Herta **Winkler:** Herr Bundeskanzler! Aus Ihrer Antwort ist zu entnehmen, daß Sie konkrete Kostenuntersuchungen oder Ergebnisse aus Kostenuntersuchungen nicht besitzen. Es ist aber uns — wir haben das in diesem Haus oft gesagt — und auch den österreichischen Familien bekannt, daß die Kosten für das erste und zweite Kind einer Familie infolge der Umstellung der Familie und der Neuanschaffungen die größten sind. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, daß die Kinderbeihilfe — die Familienbeihilfe, wie sie jetzt heißt — für die Einkind- und die Zweikinderfamilien, denen immerhin mehr als 80 Prozent aller in Österreich Beihilfe beziehenden Familien angehören, völlig ungenügend ist und gegenüber der ursprünglichen Ernährungszulage von 1948/49 noch immer nicht valorisiert worden ist.

Herr Bundeskanzler! Ich frage Sie nun: Sind Sie bereit, objektive Untersuchungen nach den tatsächlichen Kosten der Kinder — also erstes, zweites, drittes, viertes Kind — in der Familie einzuleiten und nach Überprüfung dieser objektiven Ergebnisse unseren Vorschlägen auf Erhöhung der Beihilfen für das erste und zweite Kind entgegenzukommen und sich dafür einzusetzen?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Bei der Internationalen Unionskonferenz für Familienfragen in Quebec im Jahre 1967 wurde eine vom Wiener Arzt Dr. Sigismund Peller angestellte Verbrauchsberechnungsart diskutiert und untersucht, ob sie geeignet ist, eine solche gegliederte Verbrauchsberechnung für die einzelnen Kinder nach den Kriterien, die ich Ihnen gesagt habe, durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis liegt noch nicht vor, da der Vortrag erst im vergangenen Jahr erfolgt ist. Ich verfolge aber gerade diese Arbeit mit größtem Interesse.

Im übrigen darf ich auf die Haushaltsstatistik verweisen, die ja in Österreich in den Jahren 1954/55 und dann zehn Jahre später noch einmal im Jahre 1964 durchgeführt worden ist. Aus ihr ergibt sich allerdings nur statistisches Material für einen Vier-Personen-Haushalt, also für einen Haushalt mit zwei Kindern unter 14 Jahren. Ob es möglich ist, das Statistische Zentralamt ... (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: Stimmt ja nicht, Herr Bundeskanzler!*) Ich habe Ihren Zwischenruf, Frau Abgeordnete, nicht gehört. (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: Das stimmt nicht,*

Bundeskanzler Dr. Klaus

Herr Bundeskanzler!) Das stimmt nicht? Ich darf wiederholen, was ich gesagt habe: daß wir eine Haushaltsstatistik, und zwar als Konsumerhebung, durchführen und daß hier lediglich ein Vier-Personen-Haushalt heranziehbar ist — wenigstens für Kinder unter 14 Jahren. Das sind also Annäherungsunterlagen, die uns allerdings noch nicht gestatten, die verlangte Differenzierung nach dem ersten, zweiten, dritten, vierten und so weiter Kind zu treffen.

Ich werde aber mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt auch darüber sprechen, ob sich ein Ausbau dieser Statistik in der von der Frau Abgeordneten gewünschten Richtung durchführen läßt.

Präsident: 19. Anfrage: Abgeordneter Guggenberger (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Pressepolitik in den Entwicklungsländern.

1325/M

Was wurde seitens des Bundeskanzleramtes unternommen, um in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, pressemäßig in Erscheinung zu treten?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Die österreichische Bundesregierung hat beschlossen, nachdem wir bereits im arabischen und im südlichen Teil Afrikas Presseattachés und Informationsstellen besitzen, nun auch im mittleren Afrika, im farbigen Afrika solche Einrichtungen zu schaffen.

Zu diesem Zweck wird demnächst ein österreichischer Presseattaché nach Nairobi entsendet werden. In Nairobi befindet sich seit einiger Zeit das einzige afrikanische College für Journalisten, an dem auch junge Journalisten aus anderen afrikanischen Ländern teilnehmen. Dieses österreichische Informationszentrum in Nairobi würde also eine verstärkte und verbreitete Wirkung haben.

Weiters wird ab März 1968 ein monatliches österreichisches Informationsbulletin für Afrika in englischer und französischer Sprache erscheinen.

Präsident: 20. Anfrage: Abgeordneter Liwanec (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Herausgabe der Propagandaschrift „Für alle“.

1367/M

Wurde die Herausgabe der Propagandaschrift „Für alle“ im Ministerrat beschlossen?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Bei der Postwurfsendung „Für alle“ handelt es sich um keine Propagandaschrift, sondern um eine Publikation einer öffentlichen Stelle zur In-

formation der Bevölkerung über die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung. Der Ministerrat hat einen solchen Beschluß nicht zu fassen gehabt; der Auftrag wurde vom Bundeskanzler als dem für die Koordination der Angelegenheiten der Information der Öffentlichkeit zuständigen Minister an den Bundespressedienst im Bundeskanzleramt erteilt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Liwanec: Herr Bundeskanzler! Ich darf nach dieser Antwort annehmen, daß Sie als Hauptverantwortlicher für dieses angeblich periodisch erscheinende Pamphlet gelten. (Ruf bei der ÖVP: „Pamphlet“!) Ich frage: Wurden Sie, Herr Bundeskanzler, darüber informiert, daß das Impressum dem Presserecht nicht entspricht? Es bedarf, glaube ich, keiner weiteren Erläuterung, daß der Bundespressedienst, der hier als Eigentümer, Herausgeber und Verleger angegeben ist, weder eine juristische noch eine physische Person darstellt. Ich frage konkret: Wußten Sie, daß mit diesem Impressum das Pressegesetz verletzt wird?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ich habe das nicht gewußt und glaube auch heute nicht, daß das Pressegesetz verletzt ist. Ich habe den Auftrag gegeben, ein Impressum zu machen, welches den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Liwanec: Es ist interessant, daß die „Wiener Zeitung“ im Impressum die Republik Österreich führt. Logisch, denn hier bedarf es keiner Auslegung, keiner Interpretation. Es ist eindeutig, daß Herausgeber, Eigentümer die Republik Österreich ist. Das gleiche müßte auch für eine periodisch erscheinende Druckschrift der Bundesregierung gelten können.

Ich frage noch einmal, konkreter, Herr Bundeskanzler: Wurde die überwachende Behörde, das Innenministerium, und die Staatsanwaltschaft wenigstens gefragt, ob dieses Impressum stimmt, oder wurde aufs Geratewohl der Bundespressedienst entgegen dem Gesetz — als Gesetzesverletzung — als Eigentümer, Herausgeber und Verleger angegeben?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Es war nicht notwendig, das Bundesministerium für Inneres zu befragen, weil sich sowohl im Bundespressedienst wie auch im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes versierte Juristen befinden.

Präsident: 21. Anfrage: Abgeordneter Dr. Hauser (*ÖVP*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Kontrolle der in Österreich verwendeten Kernbrennstoffe.

1377/M

Wie wird die internationale Kontrolle der in den österreichischen Atomreaktoren verwendeten Kernbrennstoffe durchgeführt?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Die Uranbrennstoffe, die in den österreichischen Reaktoren verwendet werden, stammen aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Es wurden diesbezüglich mehrere Zusammenarbeitsabkommen mit den USA abgeschlossen. Diese Abkommen enthalten als Standardbestimmung die Verpflichtung des Empfängerstaates, geliefertes Material, also Uranbrennstoffe, Reaktoren und so weiter, nur für friedliche Zwecke zu verwenden und diese Verwendung vorher einer Kontrolle durch die AEC, das ist eine inneramerikanische Organisation, seit 1965 aber durch die Internationale Atomenergieorganisation zu unterziehen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Hauser: Herr Bundeskanzler! Es ist im September 1967 die erste Brennstofffüllung des Reaktors Seibersdorf zur Aufarbeitung nach Belgien transferiert worden, um dort regeneriert zu werden. Wissen Sie, wie in diesem Fall, wo also Brennstoffmaterial aus Österreich abtransportiert werden muß, den Kontrollerfordernissen Rechnung getragen wurde?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Auch diesbezüglich sind Bestimmungen in dem Abkommen enthalten. Diese ausgebrannten Brennstoffe wurden nach Mol in Belgien, wo sich von der „Eurochemie“ eine solche Verarbeitungsstätte befindet, gebracht. Auch dort waren Experten der Internationalen Atomenergiekommission tätig.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Präsident: Die Anfrage 22 rufe ich nicht auf, weil der Herr Abgeordnete nicht im Saale anwesend ist.

23. Anfrage: Abgeordneter Zeillinger (*FPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Personalvertretungswahl 1967 bei den Heeresangehörigen.

1362/M

Haben sich die in der Rundfunksendung „Der Watschenmann“ am 21. Jänner 1968 behaupteten Vorgänge hinsichtlich des Ein-

greifens des Abgeordneten zum Nationalrat Suppan zur Verhinderung einer unpolitischen Namensliste von Heeresangehörigen bei der Personalvertretungswahl 1967 tatsächlich ergeben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Von dem behaupteten Vorfall habe auch ich, und zwar im Auto, nur aus der Sendung „Der Watschenmann“ erfahren. Eine Überprüfung der politischen Verhaltensweise von Abgeordneten oder wahlwerbenden Gruppen fällt nicht in meinen amtlichen Wirkungsbereich.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Nachdem Sie also sagen, daß Ihnen dieser Vorfall bekannt ist, und er ja doch Ihren Ressortbereich betrifft — es dreht sich um die Personalvertretungswahl der Heeresangehörigen —, darf ich Sie fragen, ob Sie den Vorfall wenigstens untersucht haben. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Nein, Herr Abgeordneter! (*Abg. Dr. van Tongel: Also es ist wahr!*) Aus den Gründen, die ich vorhin angeführt habe, ist mir eine solche Untersuchung auch gar nicht möglich. (*Zwischenrufe bei der FPÖ. — Gegenrufe bei der ÖVP. — Abg. Guggenberger: Stellen Sie ein Auslieferungsbegehren! — Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Werden Sie also, Herr Minister, so eklatante Gesetzesübertretungen, die strafrechtlich verfolgbar sind, wo nur die Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung schützt — es dreht sich um die Frage der Auslieferung —, werden Sie also strafbare Tatbestände, die sich in Ihrem Ressortbereich ereignen, dann nicht untersuchen und verfolgen, wenn es sich um ÖVP-Abgeordnete handelt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Es handelt sich um keine Angelegenheit, die in meinen amtlichen Ressortbereich fällt, Herr Abgeordneter! Ich möchte das noch einmal feststellen. Ich darf dem hinzufügen, daß im gesamten Wahlvorbereitungs- wie Durchführungsverfahren keine einzige Beschwerde eingelangt ist und auch die entsprechenden Instanzen, die ja hier auch eingerichtet sind, in keinem einzigen Fall mit derartigen Dingen befaßt worden sind.

Präsident: 24. Anfrage: Abgeordneter Ofenböck (*ÖVP*) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend Soldatenbüchereien.

1359/M

Über wie viele Soldatenbüchereien verfügt das Bundesheer?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Prader:** Herr Abgeordneter! Das Bundesheer verfügt derzeit über 146 Soldatenbüchereien bei den Einheiten, 15 zentrale Büchereien für jeweils einen Kasernenbereich, 10 Wanderbüchereien, 5 für einen Einsatzfall besonders ausgestaltete Büchereien und 1 Jugendbücherei beim Militär-Realgymnasium in Wiener Neustadt, insgesamt also über 177 Büchereien. Der Gesamtbestand an Büchern beträgt derzeit 70.000 Bände. Ferner befinden sich rund 300 für die Wachmannschaften bestimmte Büchereien im Aufbau. Jeder dieser Büchereien wurden bereits 6 Bände zugewiesen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Ofenböck:** Herr Bundesminister! Die Entlehnungsfrequenz der Büchereien hängt ja nicht unwesentlich vom Fachwissen des Personals ab, das die Entlehner von Büchern berät. Haben Sie, Herr Minister, genügend vorgebildetes oder ausgebildetes Personal, das den erwarteten Anforderungen gerecht zu werden imstande ist?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Prader:** Herr Abgeordneter! Es ist selbstverständlich, daß dieser wertvolle Bücherbestand zu seiner Betreuung auch ein fachkundiges Personal erfordert. Wir haben daher im Zusammenwirken zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung, dem Bundesministerium für Unterricht und auch den bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten in den Ländern eigene Kurse dafür eingerichtet. Es haben bereits etwa 280 Soldaten diese Kurse besucht, sodaß auch in dieser Richtung vorgesorgt ist.

Präsident: 25. Anfrage: Abgeordneter Marwan-Schlosser (*ÖVP*) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend Reserveoffiziere.

1360/M

Wie groß ist die Zahl der Wehrpflichtigen der Reserve, die im Jahre 1967 zu Reserveoffizieren ernannt worden sind?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Prader:** Herr Abgeordneter! Mit Stichtag 1. Jänner 1967 betrug der Gesamtstand an Reserveoffizieren einschließlich der Fähnriche der Reserve 2478. Mit Stichtag 1. Jänner 1968 betrug der Gesamtstand an Wehrpflichtigen, die einen Reserveoffiziersdienstgrad besitzen — hier ebenfalls einschließlich der Fähnriche der Reserve —, 3118, woraus sich ergibt, daß im Jahre 1967

640 Wehrpflichtige zu Reserveoffizieren einschließlich der Fähnriche der Reserve ernannt worden sind. Die Aufschlüsselung ergibt etwa folgendes Bild: Wir haben derzeit 319 Fähnriche der Reserve, 1795 Leutnante der Reserve, 558 Oberleutnante der Reserve, 314 Hauptleute, 109 Majore, 22 Oberstleutnante und 1 Oberst der Reserve.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Seit der gestrigen Sitzung sind zwei schriftliche Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern übermittelt worden sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Die in der gestrigen Sitzung eingebrachten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 63/A der Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neuerlich geändert wird, dem Finanz- und Budgetausschuß und

Antrag 64/A der Abgeordneten Dr. Mussil und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz), dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz) (740 der Beilagen).

Im Einvernehmen mit den Parteien weise ich diese Vorlage sogleich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Die in der gestrigen Sitzung als eingebracht bekanntgegebenen Vorlagen weise ich zu wie folgt:

705 der Beilagen: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über soziale Sicherheit, dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

726 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1968), dem Bautenausschuß und

739 der Beilagen: Bundesgesetz über die 1. Freigabe der Ausgabenbeträge im Eventualvoranschlag des Bundesfinanzgesetzes 1968, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Den vom Bundesministerium für Finanzen eingelangten Bericht über die Veräußerung

7344

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Präsident

von unbeweglichem Bundesvermögen im zweiten Viertel 1967 weise ich ebenfalls dem Finanz- und Budgetausschuß zu.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 4 und 5 wie auch über die Punkte 6 und 7 jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 4 und 5 umfassen

die Abänderung des Abkommens mit Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen und

ein Abkommen mit Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr;

die Punkte 6 und 7 betreffen

Änderungen von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe und

das Strafrechtsänderungsgesetz 1968.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte über die Punkte 4 und 5 wie auch über die Punkte 6 und 7 der heutigen Tagesordnung wird daher jeweils unter einem abgeführt.

Im Einvernehmen mit den Parteien nehme ich folgende Umstellung der Tagesordnung vor:

Die Punkte 6 und 7 werden vorgezogen und gelangen als erste zur Behandlung.

Es sind dies:

die Abänderung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe und

das Strafrechtsänderungsgesetz 1968.

Diese Punkte mußten im Sinne des § 17 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz nach den Regierungsvorlagen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wird gegen diese Umstellung der Tagesordnung ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Tagesordnung ist somit in diesem Sinne umgestellt.

6. Punkt: Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden (736 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968) (737 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen im Sinne der umgestellten Tagesordnung zunächst zu den soeben bekanntgegebenen Punkten 6 und 7.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Abgeordnete Gratz.

Ich bitte um die beiden Berichte.

Berichterstatter **Gratz:** Hohes Haus! Im Auftrag des Verfassungsausschusses berichte ich über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden.

Am 16. Juni 1967 lag dem Verfassungsausschuß der Antrag 34/A der Abgeordneten Probst, Gratz, Rosa Jochmann, Dr. Kleiner, Dr. Broda, Dr. Hertha Firnberg und Genossen vor, der am 20. Jänner 1967 in erste Lesung gezogen und dem Verfassungsausschuß zugewiesen worden war. Der Verfassungsausschuß setzte zur Vorberatung des Antrages einen Unterausschuß ein, dem die Abgeordneten Dr. Broda, Gratz, Dr. Gruber, Dr. Hauser, Dr. Kleiner, Dr. Kranzlmayr, Dr. Kummer, Probst und Dr. van Tongel angehörten.

Der Antrag, der dem Unterausschuß vorlag, sah vor, Artikel 85 der Bundesverfassung zu ändern.

Artikel 85 lautet bekanntlich: „Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist abgeschafft.“

Nach den Intentionen des erwähnten Antrages sollten die Worte: „im ordentlichen Verfahren“ gestrichen werden, sodaß Artikel 85 neu lauten soll: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

Am 3. April 1919, bei der Beratung des Gesetzes über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, auf das die Bestimmung des Artikels 85 der Bundesverfassung historisch zurückgeht, war man noch der Ansicht, man könne auf die Todesstrafe als einen wesentlichen Teil des standrechtlichen Verfahrens nicht verzichten.

Im Zusammenhang mit dem Antrag des Justizausschusses auf die Erlassung eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1968, über den ich noch in der Folge zu berichten haben werde, wurde in der Sitzung des Unterausschusses Einigung darüber erzielt, daß nicht nur die

Gratz

Todesstrafe völlig eliminiert werden solle, daß weiters nicht nur durch den einfachen Gesetzgeber die Bestimmungen über das Standrecht aus der Strafprozeßordnung beseitigt werden sollten, sondern daß auch durch Novellierung des Artikels 83 der Bundesverfassung dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit genommen werden solle, ein standrechtliches oder anderes Ausnahmeverfahren neu einzuführen.

Auf Grund dessen stellten in der Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. Jänner 1968 die Abgeordneten Probst, Dr. Kranzlmayr und Dr. van Tongel den Antrag, Artikel 83 Abs. 3 der Bundesverfassung aufzuheben. Dieser Absatz lautet:

„Ausnahmegerichte sind nur in den durch die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen geregelten Fällen zulässig.“

Der Verfassungsausschuß stimmte auch diesem Antrag einstimmig zu.

Mit der vorliegenden Änderung des Bundesverfassungsgesetzes wird daher die Todesstrafe in jeder Verfahrensart abgeschafft sein, es wird außerdem die Ausnahmegerichtsbarkeit verfassungsgesetzlich nicht mehr zulässig sein.

Auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem in 736 der Beilagen abgedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Nun zum Bericht des Justizausschusses.

Hier berichte ich namens des Justizausschusses über den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1968. Dem Justizausschuß lag in der Sitzung am 26. Juni 1967 der Antrag 32/A der Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Broda, Rosa Jochmann, Dr. Hertha Firnberg und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 über das standrechtliche Verfahren aufgehoben werden, vor.

Der Antrag war am 20. Jänner 1967 in erste Lesung gezogen und dem Justizausschuß zugewiesen worden. Der Justizausschuß setzte zur Vorberatung dieses Antrages einen neungliedrigen Unterausschuß ein, dem die Abgeordneten Dr. Broda, Gratz, Dr. Gruber, Dr. Hauser, Dr. Kleiner, Dr. Kranzlmayr, Dr. Kummer, Probst und Dr. van Tongel angehörten.

Dem erwähnten Antrag lag die Absicht zugrunde, das XXV. Hauptstück der Strafprozeßordnung, welches die Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren enthält, aufzuheben.

Auf Grund der Beratungen im Unterausschuß stellten die Abgeordneten Probst, Dr. Kranzlmayr und Dr. van Tongel im Verfassungsausschuß den Antrag, den Begriff der Todesstrafe aus der österreichischen Rechtsordnung vollkommen zu eliminieren. Die Personengleichheit mit dem Unterausschuß des Verfassungsausschusses, über dessen Tätigkeit ich soeben berichtete, machte es möglich, das Vorhaben beider Ausschüsse, aus der Verfassungsgesetzgebung wie aus der einfachen Gesetzgebung die Todesstrafe und die Ausnahmegerichtsbarkeit völlig zu entfernen, koordiniert und einheitlich zu verwirklichen.

Durch den nunmehr vorliegenden Antrag des Justizausschusses auf Beschlußfassung eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1968 werden, ausgehend von der Abschaffung der Todesstrafe und der Ausnahmegerichtsbarkeit in der Bundesverfassung, folgende Änderungen in einfachen Gesetzen vorgeschlagen:

1. Im Strafgesetz die Änderung aller Paragraphen, die die Todesstrafe androhen oder auf sie Bezug nehmen.

Die Todesstrafe war in Österreich auch im ordentlichen Verfahren bis zum Jahre 1919 und dann von 1933 bis 1950 in Geltung. Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1950 wurde die Strafdrohung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren durch die lebenslange schwere Kerkerstrafe ersetzt.

Obwohl seit 1950 schon bisher im ordentlichen Verfahren jene Regelung galt, die nunmehr Aufnahme in das Strafgesetz selbst finden soll — eine Änderung, die im übrigen ohne die anerkanntswerte Mitwirkung der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz nicht so rasch und einwandfrei hätte erarbeitet werden können —, ist das vorliegende Gesetz mehr als eine Formalität. Durch die Eliminierung der Todesstrafe auch aus dem Text des Strafgesetzes demonstriert der Gesetzgeber, daß die Todesstrafe endgültig aus der österreichischen Rechtsordnung verschwunden ist.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß diese Gelegenheit, im 50. Jahr nach Errichtung der Republik Österreich und damit 50 Jahre, nachdem erstmals die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft wurde, die Rechtsordnung endgültig zu bereinigen, ergriffen werden sollte.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß bei den Änderungen des Strafgesetzes nicht nur jeweils das Wort „Todesstrafe“ durch „lebenslange Kerkerstrafe“ ersetzt wurde, sondern auch jene Paragraphen zu ändern waren, in denen im Strafgesetz an die Todesstrafe gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind beziehungsweise in denen auf die Todesstrafe verwiesen wurde.

Gratz

Die Änderungen im Anhang des Strafgesetzes — im Militärstrafgesetz — beschränken sich im wesentlichen auf bloße Streichungen, weil die überaus große Reformbedürftigkeit nach 110 Jahren Geltung dieses Anhanges eine Novellierung, die nicht eine gänzliche Reform darstellt, nicht zweckmäßig erscheinen ließ.

Wesentlich war auch die Novellierung des § 231 Abs. 1 in Z. 13 des Entwurfes. Durch diese Novellierung wurde eindeutig klargelegt, daß diese Bestimmung auch weiterhin entsprechend dem Strafrechtsänderungsgesetz 1950 jene Verbrechen von der Verjährung ausnimmt, die bisher mit der Todesstrafe geahndet wurden.

2. Auch im Verbotsgesetz in der Fassung des Nationalsozialistengesetzes wird die Todesstrafe durch lebenslange schwere Kerkerstrafe ersetzt. Das gleiche gilt für das Sprengstoffgesetz.

Der vierte Abschnitt des beantragten Gesetzes enthält nunmehr jene Bestimmungen, die bereits in dem eingangs erwähnten Antrag 32/A enthalten waren, nämlich die Abschaffung des Standrechtes durch Entfall des XXV. Hauptstückes und der §§ 403, 404 und 502 der Strafprozeßordnung sowie eine Novellierung des § 398 dieses Gesetzes.

Artikel 83 Abs. 3 Bundesverfassung bestimmt, daß Ausnahmegerichte nur in den durch die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen geregelten Fällen zulässig sind. Demgemäß sieht die geltende Strafprozeßordnung neben dem ordentlichen Verfahren für schwerste Verbrechen eine Sondergerichtsbarkeit, und zwar das standgerichtliche Verfahren vor. Dieses Verfahren setzt voraus, daß von einer politischen Instanz im Zusammenwirken mit einer Verwaltungsinstanz das Standrecht verkündet worden ist. Die Verkündung des Standrechtes hat unter anderem folgende Wirkungen:

1. Übergang der Zuständigkeit vom ordentlichen Gericht auf das Standgericht,
2. Ausschluß der Laiengerichtsbarkeit,
3. Vereinfachung des Verfahrens und Durchführung innerhalb von längstens drei Tagen,
4. eine unter Umständen sehr erhebliche Erhöhung der Strafdrohungen und
5. Ausschluß jeglichen Rechtsmittels.

Formal ist zwar diese Verfahrensart durch ihre verfassungsrechtliche Verankerung der Rechtsordnung gemäß, doch scheint sie zu anderen Prinzipien unserer Rechtsordnung in einem Spannungsverhältnis zu stehen. Hier sei etwa auf Artikel 91 Bundes-Verfassungsgesetz, der die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung statuiert, und auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschen-

rechte verwiesen. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß das summarische Verfahren im Standrecht und insbesondere die Beschränkung der Dauer eines einzelnen Verfahrens auf höchstens drei Tage die Garantien für die Richtigkeit der Entscheidung wesentlich mindert. Das ist aber angesichts der Regelstrafe des Standgerichtes, der irreparablen Todesstrafe, unerträglich. Zugunsten einer solchen Sondergerichtsbarkeit kann aber auch nicht angeführt werden, daß ohne sie die Verbrechensbekämpfung nicht oder nicht im vollen Umfang aufrechterhalten werden kann. Die Strafrechtspflege bedarf des außerordentlichen und vom Rechtsstaat her gesehen bedenklichen Mittels des standgerichtlichen Verfahrens nicht.

Der Gesetzentwurf zielt daher auf die ersatzlose Beseitigung der Möglichkeit eines standgerichtlichen Verfahrens ab. Daß ein solches Verfahren nicht später durch einfaches Gesetz wiedereingeführt werden kann, wird durch den Entfall des Artikels 83 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, über den ich vorher berichtete, garantiert. Nähere Erläuterungen bitte ich dem schriftlichen Bericht zu entnehmen.

Wenn der Nationalrat auch dem vorliegenden Antrag des Justizausschusses, der einstimmig angenommen wurde, zustimmt, dann wird durch den Beschluß des heutigen Tages in der Verfassungsgesetzgebung und im gesamten Strafrecht und Strafverfahrensrecht die letzte Spur der Todesstrafe und Ausnahmegerichtsbarkeit getilgt sein.

Ich stelle auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem in 737 der Beilagen abgedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch hier beantrage ich in formeller Hinsicht, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broda (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn durch die heutigen Gesetzesbeschlüsse jede Möglichkeit der zukünftigen Verhängung der Todesstrafe verfassungsgesetzlich ausgeschlossen wird, wenn heute das standrechtliche Verfahren fällt, wenn das überflüssig gewordene Wort „Todesstrafe“

Dr. Broda

aus unserer Verfassung und Rechtsordnung entfernt wird, ist das für uns Abgeordnete der XI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates wohl ein Augenblick für innere Einkehr und Besinnung.

Es ist ein Tag der Befriedigung darüber, daß das erreicht wurde, was so viele vor uns angestrebt haben, und es ist ein Tag des symbolischen Bekenntnisses zum inneren Frieden in Österreich, der kostbarsten Errungenschaft der Zweiten Republik, die wir bewahren wollen. Es ist aber auch ein Tag der Bewährung für das Parlament als der großen Stätte der demokratischen Konfrontation der Meinungen und der Meinungsbildung.

Das Parlament hat heute in diesem Gegenstand seine Aufgabe erfüllt. Es ist eine parlamentarische Initiative, die heute ihre Verwirklichung findet. Das ist ein Ausdruck dafür, wieviel Gemeinsames in diesem Haus, in diesem Nationalrat der drei demokratischen Parteien trotz aller Gegensätze vorhanden ist. (*Allgemeiner Beifall.*)

Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist ein symbolischer Akt, den wir setzen, denn die Verhängung des Standrechtes war in der Zweiten Republik — das wissen wir alle — niemals aktuell. Warum, so kann man fragen, haben wir uns die Zeit und die Mühe genommen, dieses Gesetzeswerk zu beraten und heute einstimmig, so glauben wir — das ist der Antrag des Justizausschusses und des Verfassungsausschusses —, zu beschließen?

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vergessen wir doch nicht, daß wir in einer Welt leben, in der ständig die Schüsse von Exekutionskommandos Menschenleben auslöschen, ständig Urteile von sogenannten Standgerichten vollzogen werden. Es ist noch keine zehn Jahre her, daß der ungarische Freiheitskämpfer Imre Nagy so ermordet wurde, und es ist nur wenige Tage her, daß wir alle unter dem Schock des Bildes gestanden sind, das durch die ganze Welt gegangen ist, eines Bildes, das zeigte, wie ein Vietkong-Soldat von einem südvietnamesischen Offizier ermordet wird — wie immer man diese standgerichtliche Hinrichtung genannt hat.

Wir in dem kleinen neutralen, demokratischen Österreich bekennen uns zu dem Grundsatz, daß Menschen nicht durch Menschenhand fallen sollen, auch nicht auf Grund standgerichtlicher Urteile.

Es gibt verfassungsrechtliche und juristische Fragen, die wir heute lösen, aber wir lösen auch ein sehr wichtiges psychologisches und tiefenpsychologisches Problem. Es erhebt sich die Frage: Haben wir denn durch unsere bisherigen Parlamentsbeschlüsse 1919 und 1950 die Todesstrafe wirklich endgültig aus unserer

Verfassungs- und Rechtsordnung verbannt gehabt? Juristisch sicherlich nicht, das wurde im Bericht schon ausgeführt. Aber darüber hinaus ergibt sich ja die weitere psychologische und tiefenpsychologische Frage: Wie sollte die Öffentlichkeit dazu stehen, wie sollte sie zum Standpunkt der Volksvertretung, zur Todesstrafe, zum Grundproblem der Verhängung der Todesstrafe stehen, wenn es noch immer möglich gewesen ist, daß durch Standrecht Todesurteile gefällt werden konnten, daß es noch immer möglich war, Sondergerichte durch einfaches Gesetz einzusetzen, um Todesurteile durch sie verhängen und dann vollstrecken zu lassen? Welche unbewußten Kräfte, welche unterbewußten Triebe haben wir dadurch am Leben erhalten, daß wir zwar formell die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft haben, aber, da wir sie bisher für Standrecht und Sondergerichte grundsätzlich für zulässig gehalten haben, noch immer den ganzen Ballast von Todesstrafandrohungen und Todesdrohungen im Gesetz mit uns mitgeschleppt haben? Ich glaube, das ist eine Frage, die wir heute durch unsere Gesetzesbeschlüsse befriedigend beantworten werden. (*Abg. Machunze: Das hat der frühere Justizminister versäumt!*) Es ist ja das Problem: Wer viel von Blut spricht, dem mag es widerfahren, daß Blut auch über ihn kommt.

Sehr verehrter Herr Kollege Machunze! Wir haben das in der ersten Lesung erörtert. Wir haben im Strafprozeßänderungsgesetz 1965 die Abschaffung des standrechtlichen Verfahrens vorgesehen gehabt, weil das eine Frage der Gesamtreform des Strafrechtes war. Wir haben nun diesen sozialistischen Initiativantrag eingebracht, und Sie werden ihm heute zustimmen, wenn Sie beim Beschluß des Justizausschusses bleiben, weil sich die Reform des Strafprozeßrechtes verzögert hat.

Herr Kollege, zweite Frage: Die Initiative für die Verfassungsbestimmung, die Voraussetzung für die dauernde Abschaffung des standrechtlichen Verfahrens ist, lag immer beim Bundeskanzleramt und beim Herrn Bundeskanzler früherer Regierungen. — Das nur zu dieser überflüssigen Einwendung, die schon einmal erörtert worden ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie werden die Genugtuung und die Befriedigung der sozialistischen Abgeordneten verstehen. Sozialdemokratische Abgeordnete haben am 3. April 1919 die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren vertreten und damals bedauert, daß das standrechtliche Verfahren noch nicht abgeschafft werden konnte. Sozialistische Abgeordnete sind es fast 50 Jahre später gewesen, die die heute zur Debatte stehenden Initiativanträge eingebracht

Dr. Broda

haben, die in den Beratungen zu Dreiparteianträgen geworden sind und die nun, so will es der Bericht des Verfassungs- und des Justizausschusses, die Zustimmung des Hohen Hauses erhalten sollen.

Die Sozialistische Partei und die sozialistische Fraktion betrachten die Tatsache, daß heute diese Beratung in diesem Geiste stattfindet und diese Gesetzesbeschlüsse gefaßt werden sollen, als ein gutes Omen für die beginnende parlamentarische Arbeit an der großen Strafrechtsreform. Wir betrachten es als ein gutes Omen, daß dieser Vorgriff auf die Strafrechtsreform heute vorgenommen werden kann — am Tag nach der Verabschiedung des Strafgesetzentwurfes durch die Bundesregierung, zu dem Sozialisten und sozialistische Abgeordnete so viele Impulse beigetragen haben. Wir hoffen, daß uns auch dieses Werk gemeinsam gelingen möge.

Wenn der Begriff „Standrecht“ der Geschichte angehören wird, aus der österreichischen Rechtsordnung verschwinden soll, dann ist es Pflicht jener Generation, die noch lebendige Erinnerungen und Erlebnisse mit dem Standrecht verbindet, der Jugend, der kommenden Generation zu sagen, was Standrecht bedeutete.

Standrecht bedeutete: Anklage wegen politischer Delikte, Anklage wegen der Setzung von Tatbeständen, die oft in wenigen Monaten, manchmal Stunden später nicht nur nicht mehr als strafbar galten, sondern als beispielgebende Handlungen betrachtet wurden. Es ist ja die Tragik aller standgerichtlichen Verfahren, daß der Zufall Regent ist, daß die Sinnlosigkeit des Schicksals — ich werde darauf noch zu sprechen kommen — die Hände einer nur getarnten Gerichtsbarkeit leitet. Es ist ein summarisches Gerichtsverfahren, ohne rechtsstaatliche Garantien, es werden Todesurteile gefällt, ohne daß die Möglichkeit besteht, Rechtsmittel zu ergreifen, Rechtsmittel auszuschöpfen.

Standgerichte schließen ihrem Wesen nach den Begriff der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus. Von Standgerichten wurden immer nicht wiedergutmachende, irreparable Handlungen gesetzt, die im ordentlichen Gerichtsverfahren nicht denkbar wären. Standgerichtliche Verfahren sind von Hysterie und Nervosität getrieben. Ihr Ergebnis ist die Mißachtung des Menschenrechts unter dem Diktat des blinden Zufalls! Immer standen über standgerichtlichen Urteilen nachher, als es zu spät war, das Bedauern, die Trauer, die Erschütterung über den Justizmord, und noch immer war es zu spät! Das ist das furchtbare Wesen der Standgerichtsbarkeit.

In diesen Tagen wurde innerhalb und außerhalb Österreichs der Tragödie der Matrosen von Cattaro vor 50 Jahren gedacht. Ein seltsames Spiel des geschichtlichen Zufalls will es, daß es heute auf den Tag genau 50 Jahre her ist, daß das Standgericht über die Matrosen von Cattaro zu tagen begonnen hat. Am 7. Februar 1918 um 10 Uhr 40 war es, daß man 40 Matrosen wegen Meuterei, wie die einen meinten, wegen der Friedensdemonstration der österreichischen Kriegsflotte, wie die anderen sagten, in Cattaro vor das Standgericht stellte. — Das war also am 7. Februar 1918. Am 10. Februar 1918 wurde das Urteil gefällt, am 11. Februar 1918 um 5 Uhr wurde dieses Urteil kundgemacht und um 6 Uhr 50 an vier Matrosen, herausgegriffen aus der Zahl von 5000, die sich an der Friedensdemonstration beteiligt hatten, vollstreckt.

Das war der Gang — deshalb erwähne ich es hier und erzähle ich davon — und das Wesen aller standgerichtlichen Verfahren: die Irreparabilität, und nach dem Verfahren waren alle Rechtsgarantien ausgeschaltet.

Was wurde den Angeklagten zum Vorwurf gemacht? — Das Verbrechen der „Empörung“ nach § 167 Militärstrafgesetz. Empörung gegen den Hunger 1918, die Behandlung und gegen den Krieg. Es wurde damals keinem Offizier ein Haar gekrümmt; es ist kein Blut geflossen. Die zum Tode Verurteilten und Hingerichteten hatten nur den Gedanken zum Ausdruck gebracht, der wenige Monate später der Gedanke aller war, als endlich wieder Friede wurde. Auch das gehört zum Wesen der politischen Standgerichtsbarkeit, daß meist nach kürzerer oder längerer Zeit das, was den angeklagten Opfern des Justizmordes zum Vorwurf gemacht wird, Gedankengut aller ist.

Es gibt keine treffendere Charakteristik des Wesens des standgerichtlichen Verfahrens, das wir heute aus unserer Rechtsordnung eliminieren wollen, als das, was der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Schacherl in seiner berühmten Rede in der 91. Sitzung der XXII. Session des Hauses der Abgeordneten am 11. Oktober 1918 — also noch während des Bestandes der Monarchie — hier im Parlamentsgebäude sagte:

„Die Verhandlung gegen die 40 Angeklagten, von denen vier erschossen wurden, war ein Beispiel der Justiz, wie sie bei den Standgerichten nicht in diesem einen Fall allein, sondern in vielen hundert und tausend Fällen geübt worden ist.“

Der Redner zitiert — ich möchte Ihnen das nicht vorenthalten —, was der Hauptangeklagte, Bootsmannsmaat Franz Rasch, ein

Dr. Broda

Sozialdemokrat, damals vor seiner Hinrichtung zu seinem Verteidiger, der ihn trösten wollte, sagte. Franz Rasch, der vor 50 Jahren vor diesem Standgericht stand, sagte — im Abgeordnetenhaus wurden seine Worte zitiert —:

„Ich weiß, was mein Schicksal ist, und will es tragen; sind doch so viele Menschen schon in diesem Krieg gefallen.“

Es heißt hier dann weiter: „Mit unverbundenen Augen trat er den Soldaten entgegen, die ihn niederschließen sollten, und seine letzten Worte waren: Oh, daß so viel Blut fließen muß.“

Der Abgeordnete Schacherl sagte in einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses der alten Monarchie dazu:

„Er ist gefallen, als ein Märtyrer der Friedensbewegung, und Klio, die Muse der Geschichte, wird seinen Namen in Ehren verzeichnen neben den anderen Märtyrern und Blutzügen des Friedens.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es hat in den letzten Tagen Feiern und Gedenkfeiern im Zusammenhang mit der Tragödie von Cattaro 1918 gegeben. Ich glaube, es ist ein würdiges Gedenken der österreichischen Volksvertretung, wenn wir heute die Gesetzesbeschlüsse, die beantragt werden und das standgerichtliche Verfahren aus unserer Rechtsordnung eliminieren sollen, beschließen werden.

Ich denke an andere Februartage, an den Februar vor 34 Jahren. Standgerichte standen am Ende der Demokratie in der Ersten Republik. Heute tragen in unseren Städten Plätze und Straßen die Namen der durch die Standgerichte verurteilten Februartagekämpfer Koloman Wallisch, Georg Weissel, Münchreiter und Gerl. Auch ihre Namen sind die Namen von Blutzügen der Freiheit und der Demokratie. Sie gehören längst nicht mehr einer Partei, sondern ganz Österreich.

Ich möchte heute nicht — vielen unserer Generation ist all das viel zu lebhaft in Erinnerung — über die Standgerichtsverfahren im Februar 1934 sprechen. Ich möchte nur zwei Dinge in Erinnerung rufen, die die ganze Tragik und Sinnlosigkeit summarischer gerichtlicher Verfahren und politischer Justifizierung zeigen. Der Anklagevertreter im Standgerichtsverfahren gegen Ing. Georg Weissel, den Kommandanten der Floridsdorfer Feuerwehr, der pflicht- und auftragsgemäß das Todesurteil zu verlangen hatte, wurde selbst wenige Jahre später, 1942, Opfer einer anderen Diktatur. Er ist im Konzentrationslager Theresienstadt zugrunde gegangen.

Den Angehörigen meiner Generation ist die Schicksalstragödie bekannt, daß Bundes-

kanzler Engelbert Dollfuß keine 24 Stunden, nachdem er sich geweigert hatte, die Begnadigung des jungen revolutionären Sozialisten Josef Gerl dem Bundespräsidenten zu empfehlen, selbst Opfer des damaligen Bürgerkrieges geworden ist. Blut kommt immer nach Blut.

Wir erinnern uns an die Apriltage 1945. Standgerichte säumten die letzten Tage und Stunden des Dritten Reiches. Wer hat nicht noch das grausige „Standgericht“ in Erinnerung, das gegen Major Biedermann, Hauptmann Huth und Oberleutnant Raschke in den ersten Apriltagen 1945 tagte, ihre Hinrichtung beschloß und den Weg zu ihrer Ermordung freigab. Auch ihr Andenken, das uns allen teuer ist, ehren wir heute mit unseren Beschlüssen.

Die Sinnlosigkeit des standgerichtlichen Befehles wurde niemals erschreckender demonstriert als durch die „Standgerichte“ am 8. und 9. Mai 1945. Damals war die Kapitulation der deutschen Wehrmacht bereits erfolgt, und dennoch sind in den letzten 24 Stunden auch in unseren Gebieten nicht wenige Soldaten standgerichtlich ermordet worden, in einem Zeitpunkt, wo ihr Opfer auch unter Anwendung aller nur denkbaren rechtlichen Vorwände völlig sinnlos geworden war. Die Geschichtsschreibung sollte einmal die Zahl der Opfer dieser Standgerichte in den Gebieten in Österreich, in denen noch gekämpft wurde — in Niederösterreich, in Oberösterreich, in der Steiermark —, zusammenstellen.

Hohes Haus! Ich möchte Ihnen nicht vorenthalten, was mir einer unserer angesehensten österreichischen Richter einmal sagte, der frühere Oberlandesgerichtspräsident von Graz, der spätere Präsident des Verfassungsgerichtshofes Dr. Gustav Zigeuner. Aus Anlaß einer Feier zu seinem 80. Geburtstag — es war vor zwei Jahren —, die der Bürgermeister von Graz veranstaltete, hat sich Oberlandesgerichtspräsident Zigeuner erhoben und hat dann gedankt. Er hat aus seinem langen Richterleben, das noch weit in die Monarchie hineinreichte, erzählt, und dann hat er gesagt: Und jetzt, meine Damen und Herren, sage ich Ihnen, was mir die größte Befriedigung bereitet hat, worüber ich heute noch als Richter glücklich bin. Ich war im Juli 1934 Präsident des Landesgerichtes Klagenfurt. Das Standgericht war ausgerufen, Standgerichtsverfahren wurden durchgeführt, Urteile gefällt und vollzogen, wie es das Gesetz befahl. Da sagte Oberlandesgerichtspräsident Zigeuner weiter: Ich habe es verstanden — ich bekenne es heute —, unter Vorwänden diese Verfahren so lange hinauszuzögern — es ging ja immer nur um Stunden und Tage dabei —, bis die

Dr. Broda

Frist für die Durchführung der standgerichtlichen Verfahren vorbei war, und so habe ich es in diesem heißumkämpften Gebiet Kärntens damals möglich gemacht, daß kein Todesurteil gefällt und vollstreckt wurde. Das, meinte dieser alte österreichische Richter, ist meine schönste Erinnerung an meine Justizzeit. Er hat für uns alle eindrucksvoll geschlossen: So sage ich Ihnen, es gibt keine Demokratie ohne Rechtsstaat, es gibt aber auch keinen Rechtsstaat ohne Demokratie. Sie gehören untrennbar zusammen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die heutigen Gesetzesbeschlüsse haben eine tiefe symbolische und sozialpsychologische Bedeutung. Es ist der Tag der Absage an den Gedanken der Wiederverwendung der Todesstrafe in unserer Rechtsordnung überhaupt. Es ist der Tag des Bekenntnisses der Republik Österreich, daß es ihr aus guten Gründen Ernst ist mit der Ausmerzung der Todesstrafe ein für allemal! Wir handeln hier im Geiste derer, die im Parlament der Zweiten Republik immer wieder so nachdrücklich ihre Stimme gegen die Todesstrafe erhoben haben. Ich nenne einige Namen: die Abgeordnete Marianne Pollak, der Abgeordnete Peter Strasser, die Abgeordnete Gabriele Proft und der Abgeordnete Dr. Leopold Weismann.

Wir handeln aber auch im Geiste der ganzen österreichischen Strafrechtswissenschaft, die einheitlich die Gewissensfrage und die Wissensfrage beantwortet, daß die Todesstrafe nichts nützt, daß sie nur schadet, daß die Todesstrafe Triebe und Emotionen weckt, deren man dann nicht mehr leicht Herr wird.

Ich möchte diese meine Ausführungen mit der Zitierung der bedeutendsten unserer österreichischen Strafrechtswissenschaftler — toter und lebender — zu dieser Frage beschließen.

Universitätsprofessor Dr. Ferdinand Kadecka sagte auf der Enquete über die Todesstrafe am 12. März 1948:

„Sie ist kein Akt der Gerechtigkeit, sondern ein atavistischer Zug der alten Vergeltungsmethode Aug um Aug, Zahn um Zahn. Sie schreckt niemanden ab, denn jeder Verbrecher hofft, nicht entdeckt zu werden.“

Der fanatisierte Überzeugungsverbrecher jedoch wird durch die Tat eher angespornt und fanatisiert Gleichgesinnte, da er mit einer Märtyrerglorie umgeben wird.“

Sein Schüler, maßgebender Mitverfasser des gestern von der Bundesregierung verabschiedeten Strafgesetzentwurfes, Universitätsprofessor Dr. Friedrich Nowakowski, führte aus:

„Der Verzicht auf die Todesstrafe verlangt die Überwindung mehr oder weniger verborgen und getarnt wirkender Emotionen, die aus dem Triebhaften aufsteigen. In einer solchen Überwindung besteht zu einem Gutteil der Fortschritt der Kultur überhaupt. So sollten wir uns nicht beirren lassen. Darin liegt das eigentliche Gewissensanliegen: Nicht nach dem zu fragen, was im Augenblick populär ist, sondern der eigenen Grundhaltung treu zu bleiben: dem Streben nach sinnhaftem Handeln und dem Bekenntnis zur Unverlierbarkeit des Wertes und der Würde menschlichen Lebens.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielleicht am eindrucksvollsten hat es der Wiener Strafrechtler und Kriminologe Universitätsprofessor Roland Graßberger, ebenfalls 1948, formuliert. Er sagte:

„Die außerordentliche Zahl der Blutverbrechen rührt davon her, daß in der Vergangenheit zuviel getötet worden ist und daher das Menschenleben geringgeachtet wird. Dem kann nur dadurch wirksam begegnet werden, daß man die Vernichtung des Menschenlebens auf der ganzen Linie bekämpft und daher auch nicht in gesetzlicher Form sanktioniert.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das sind die Stimmen der Wissenschaft.

Vielleicht darf ich Ihnen noch das zitieren — ich unterschreibe es —, was einer der Größten unseres Jahrhunderts, Leo Tolstoi, einmal im Jahre 1910 dazu gesagt hat:

„Es wundert mich sehr, daß Sie an mich so eine Frage“ — für und wider die Todesstrafe — „richten, die schon lange keine Frage, nicht nur für einen Christen, sondern auch für einen jeden wirklich aufgeklärten Menschen, sein kann.“

Ich möchte nur einen einzigen Gedanken abschließend dem Hohen Haus vor Augen führen: Kann man wirklich einen Zusammenhang, der zum Greifen ist für uns alle, übersehen? Absolutismus, Totalitarismus und Diktatur brauchen immer auch die Todesstrafe. Die Stunde der Befreiung von der Diktatur ist immer auch die Stunde der Abschaffung der Todesstrafe gewesen. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Denken Sie nach: Es gibt keine einzige Demokratie in der ganzen Welt, die einmal die Todesstrafe abgeschafft und sie dann dauernd wieder eingeführt hätte. Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, muß doch zu denken geben. Die Haltung zur Todesstrafe ist der Ausdruck des Reifegrades und der Festigkeit der Demokratie. Deshalb, glaube ich, können wir mit den heute vorge schlagenen Gesetzesbeschlüssen als Volksvertretung zufrieden sein.

Dr. Broda

Am 24. Mai 1950 sagte in der großen Nationalratsdebatte über die Frage, ob die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren verlängert werden sollte oder nicht — es wurde damals beschlossen, sie nicht mehr zu verlängern —, Gabriele Proft:

„Hohes Haus! Wenn die Abstimmung über dieses Gesetz ergibt, daß die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren nicht weiter beibehalten wird, dann wird uns die Nachwelt dies ganz bestimmt als eine Kulturtat ... danken.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir heute eine Entscheidung im gleichen Sinn über die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe auch im außerordentlichen Verfahren treffen, so wird es, so glaube ich, wieder eine gute Entscheidung sein. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kranzlmayr** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In der letzten Budgetdebatte habe ich in meiner Rede zum Kapitel Justiz den Wunsch und die Bitte zahlreicher Menschen in diesem Lande zum Ausdruck gebracht, wir sollten im Jahr der Menschenrechte nicht nur Feststunden feiern und Gedenkreden halten, sondern wir, der Gesetzgeber, mögen Gesetze schaffen, die dem Geist der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen, Gesetze, aus denen die Menschlichkeit spricht. *(Beifall bei der ÖVP.)* Es darf uns heute, Hohes Haus, mit Stolz erfüllen, daß wir mit diesen beiden Initiativanträgen, die wir heute, so hoffe auch ich, einstimmig beschließen werden, diesem Wunsch schon in den ersten Wochen des Gedenkjahres gerecht werden.

Es ist, wie Kollege Dr. Broda vor einem Jahr in einem Aufsatz in der „Zukunft“ gehofft hat, nun tatsächlich die Stunde gekommen, auf die wir 50 Jahre warten mußten. Die Österreichische Volkspartei ist bei dem Standpunkt geblieben, den ich in der Sitzung am 20. Jänner des Vorjahres in diesem Hohen Hause eingenommen habe. Ich darf auch der Freude Ausdruck geben, daß die Arbeiten an der großen Strafrechtsreform nicht steckengeblieben sind, wie manche Befürchtung gelautet hat, sondern, wie mein Herr Vorredner schon gesagt hat, gestern der denkwürdige Tag gewesen ist, an dem der Herr Bundesminister für Justiz im Ministerrat das neue Strafrecht eingebracht hat, das demnächst an das Hohe Haus kommen wird. Auch ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir in demselben Geist die Beratungen im Justizausschuß aufnehmen werden, in dem wir die Beratungen zu diesen beiden Initiativanträgen durchgeführt haben.

Aus den beiden Initiativanträgen 32/A und 34/A sind, nachdem wir zwei Unterausschüsse gebildet haben, in sehr sachlichen Beratungen nun diese Dreiparteien-Initiativanträge geworden, Anträge, die einerseits Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes novellieren und die Todesstrafe neben dem ordentlichen Verfahren auch im außerordentlichen Verfahren, also im standrechtlichen Verfahren, abschaffen sowie durch Entfall des Artikels 83 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes auch die Ausnahmegerichte und andererseits den Begriff „Todesstrafe“ aus unserer Verfassungs- und Rechtsordnung völlig eliminieren.

Hohes Haus! Ich möchte eines feststellen, und das mit Freude: Zum Unterschied von vielleicht gar nicht vielen Jahren vorher gibt es heute in Österreich unter ernst zu nehmenden Menschen keine Diskussion mehr über die Frage: Todesstrafe — ja oder nein? Darüber, glaube ich, sind wir Gott sei Dank hinweg.

Ich habe meinen Ausführungen, die ich anlässlich der ersten Lesung am 20. Jänner des Vorjahres machte, eigentlich nicht mehr viel hinzuzufügen. Ich habe mich damals vorbehaltlos für die Aufhebung der Todesstrafe auch im außerordentlichen Verfahren und für die Aufhebung der Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren ausgesprochen. Der Stein dazu wurde ja von meinem Parteifreund Regensburger ins Rollen gebracht, und es ist richtig, daß er dann von sozialistischen Abgeordneten aufgehoben wurde, die, wie schon ausgeführt wurde, diese beiden Initiativanträge eingebracht haben.

In der Sache selbst, nämlich über das „Ob“, gab es überhaupt keine Diskussion, vielleicht über das „Wann“ und über das „Wie“. Ich habe damals wohl der Meinung Ausdruck verliehen, daß die Behandlung dieses Problemkreises tatsächlich vielleicht nicht so vordringlich sei, und dabei auf eine Äußerung des Herrn Kollegen Dr. Broda verwiesen, die er im März 1962 als Justizminister in einem Vortrag machte, wobei er meinte, daß die bevorstehende Teilreform der Strafprozeßordnung, also das Strafprozeßänderungsgesetz, einen sehr geeigneten Anlaß dafür bilden würde, einen Fremdkörper aus unserer Rechtsordnung zu entfernen.

Er sagte weiter: Gewiß besteht keine sichtbare Gefahr, daß sie — nämlich die Bestimmungen des standrechtlichen Verfahrens — wieder einmal eingeführt werden könnten. *(Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.)*

Ich befand mich sozusagen mit meiner Meinung in sehr guter Gesellschaft. Aber ich freue mich heute, daß wir in den Ausschüssen

Dr. Kranzlmayr

so rasch zu gemeinsamen Beratungen gefunden haben. Ich freue mich über das vorliegende Ergebnis, über die beiden Dreiparteianträge und daß wir in verhältnismäßig so kurzer Zeit zu diesem Ergebnis gekommen sind.

Hohes Haus! Warum freue ich mich? Nicht nur weil nun tatsächlich die Todesstrafe ein für allemal aus unserer Verfassung eliminiert wird und das einer demokratischen Rechtsordnung zweifellos wesensfremde standrechtliche Verfahren verschwindet, sondern auch weil wir, die Österreichische Volkspartei, damit den Beweis erbracht haben, daß wir zweifellos in einer sehr heiklen, in einer sehr wichtigen Materie, selbst wenn es sich um eine Änderung der Verfassung handelt, nicht auf einem Justamentstandpunkt stehen, daß wir keinen Prestigestandpunkt einnehmen, auf ihm verharren und, weil es ein Initiativantrag der großen Opposition gewesen ist, vielleicht die Behandlung blockieren, was uns ja öfters zum Vorwurf gemacht wurde.

Herr Kollege Dr. Broda! Die von Ihnen erbetene symbolische Geste haben wir frohen Herzens und aus innerer Überzeugung gemacht, ja ich möchte sagen, es hätte gar keines Appells dazu bedurft.

Noch eines wollen wir Ihnen und dem ganzen österreichischen Volk mit unserem Handeln klar und deutlich zum Ausdruck bringen: Wir, die Österreichische Volkspartei, brauchen auch als Alleinregierung keinesfalls eine Ausnahmegerichtsbarkeit, und es braucht niemand in Sorge zu sein, daß wir, um mit Kollegen Dr. Broda zu reden, totes Recht jemals wieder einmal zum Leben erweckt hätten. Es soll somit tatsächlich endlich totes Recht sein. Todesstrafe und standgerichtliches Verfahren gehören der Geschichte an, wahrlich, ich gestehe es, nicht immer der ruhmreichen Geschichte Österreichs.

Verzeihen Sie aber bitte, wenn ich noch darauf aufmerksam mache, daß meine ebenfalls in der ersten Lesung gemachte Äußerung, die Aufhebung des Standrechts sei legislativ durchaus nicht von der Einfachheit, von der der Initiativantrag offenbar ausgegangen ist, gestimmt hat. Nehmen Sie bitte den vorliegenden Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1968 zur Hand und vergleichen Sie diesen mit dem Inhalt des Initiativantrages, so werden Sie dies bestätigt finden.

Ich möchte nicht versäumen, Hohes Haus, dem Herrn Bundesminister für Justiz und den Herren seines Ministeriums für die in den Unterausschußsitzungen gewährte Beratung und die legislative Hilfe aufrichtig zu danken.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe die absolute Überzeugung, daß unsere Demokratie so gefestigt ist, daß wir einen Zu-

stand des inneren Friedens, der Ordnung und der Sicherheit erreicht haben, daß wir mit ruhigem Gewissen diesen beiden Initiativanträgen heute vorbehaltlos unsere Zustimmung geben können. Diese beiden Gesetze mögen ein erstes Geburtstagsgeschenk für unsere Republik zu ihrem 50. Geburtstag sein. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel das Wort.

Abgeordneter Dr. van **Tongel** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs werden den beiden in Beratung stehenden Anträgen ihre Zustimmung geben. Wir werden somit, wie schon meine beiden Vorredner ausgeführt haben, am heutigen Tag die Todesstrafe aus der österreichischen Rechtsordnung restlos beseitigen.

Sie ist im ordentlichen Verfahren bekanntlich schon lange abgeschafft. Sie wird nunmehr heute auch im außerordentlichen Verfahren abgeschafft. Die Gründe dafür sind vielfach. Einige wurden schon angeführt.

Ich darf meinerseits ergänzen, daß ein wesentlicher weiterer Grund für die Abschaffung der Todesstrafe auch im außerordentlichen Verfahren der ist, daß die Einführung des Standrechtes sehr leicht möglich ist und, wie die Vergangenheit bewiesen hat, auch leicht in Gang zu setzen ist.

Zum Problem der Todesstrafe, das ein vielschichtiges ist, ist manches zu sagen. Es gibt Menschen — und diese Ansicht geht nicht nur quer durch die Bevölkerung, sondern auch durch die politischen Parteien —, die die Auffassung vertreten, daß schwerste kriminelle Blutdelikte durch die Todesstrafe gesühnt werden sollen. Die Anhänger dieser Ansicht sind davon nicht abzubringen.

Die Todesstrafe ist in Österreich verfassungsgesetzlich durch eine Bestimmung der Bundesverfassung auch für schwerste kriminelle Blutdelikte abgeschafft. Es besteht aber keinerlei Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß auch für schwerste kriminelle Blutdelikte die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren wieder eingeführt werden könnte. Da hierfür eine Zweidrittelmehrheit des Nationalrates notwendig wäre und da dieses Problem auch eine Gewissensfrage für jeden einzelnen Abgeordneten ist, wird in Österreich die Todesstrafe auch für schwerste kriminelle Blutdelikte im ordentlichen Verfahren nicht wieder eingeführt werden können.

Umso logischer und umso selbstverständlicher, meine Damen und Herren, ist es aber, daß sie daher auch im außerordentlichen Ver-

Dr. van Tongel

fahren, wo sie zum Beispiel für politische Delikte verhängt werden könnte, abgeschafft werden muß.

Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei werden daher den beiden Vorlagen ihre Zustimmung geben. Wir werden damit aus unserer Rechtsordnung eine Anomalie beseitigen, die nicht länger tragbar wäre: schwerste Blutdelikte nicht schwerstens zu bestrafen, wohl aber möglicherweise politische Delikte. Das ist ein Zustand, der schon längst hätte beseitigt werden müssen. Ich muß bedauern, daß es bis heute gedauert hat, die Abschaffung der Todesstrafe auch im außerordentlichen Verfahren vorzunehmen. Wir Freiheitlichen werden daher aus voller Überzeugung den beiden Anträgen unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kleiner das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kleiner** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Kollege Broda hat in Würdigung des heutigen Tages gesagt, daß mit der bevorstehenden Beschlußfassung des Nationalrates erreicht wird, was so viele Menschen in diesem Lande gewünscht haben.

Ich möchte dieses sehr richtige Wort folgendermaßen ergänzen: daß dieser große Tag des Nationalrates, den wir heute begehen, ein Tag der Sühne für die zahlreichen Opfer der Vergangenheit ist, der Opfer, die Urteilen solcher Standgerichte, Ausnahmegerichte, die immer mit der Todesstrafe verbunden waren, verfallen sind.

Bemerkenswert an der heutigen Sitzung und an dem Gegenstand, der zu behandeln ist, ist der Umstand, daß die Fraktionen schon am Tag der ersten Lesung der beiden Anträge restlos zueinander gefunden haben — trotz einiger Bedenken, die Kollege Kranzlmayr ja heute kurz erwähnt hat — und daß man sich rasch zur Zusammenarbeit im Ausschuß und in dem von ihm eingesetzten Unterausschuß zusammengefunden hat.

In den Beratungen des Unterausschusses gab es keine prinzipiellen Gegensätzlichkeiten, es wurde lediglich das Verfahren beraten. Es wurde beschlossen, daß man sich noch eine Übersicht verschafft, wie es in anderen europäischen Ländern mit der Strafgesetzgebung und der Strafprozeßgesetzgebung steht. Darüber wurden Berichte eingeholt. Sie haben ergeben — was nicht anders zu erwarten war —, daß die Rechtsordnungen europäischer Staaten überwiegend keine Ausnahmegerichte und die Todesstrafe weder in einem Ausnahmegerichtungsverfahren noch auch in einem ordentlichen Verfahren kennen.

Die große Leistung, die der Nationalrat vollbringen wird, wenn der Beschluß über die vorliegenden Anträge beziehungsweise über den Bericht des Ausschusses gefaßt wird, ist die Vervollständigung der sittlichen Grundlagen unserer Rechtsordnung. Ich teile durchaus die Ansicht des Kollegen van Tongel, daß es eigentlich unverständlich ist, daß die Todesstrafe nicht schon an dem Tag, an dem sie im ordentlichen Verfahren abgeschafft wurde, endgültig aus unserer Rechtsordnung beseitigt wurde. Wenn man nämlich — was ja damals der Fall war — ihre Unzulässigkeit, ihre Unsittlichkeit und ihre Verderbtheit erkannt hat, dann kann es für ihre Anwendung ja keinen Unterschied geben zwischen ordentlichem und außerordentlichem Verfahren. Ist die Todesstrafe sittenwidrig, ist sie ein Instrument, dessen sich immer Diktatoren und absolute Herrscher bedient haben, ist es sittenwidrig, Menschen durch Menschenhand zu töten, dann darf es keinen Unterschied geben zwischen Verfahren, die mit dem Ausspruch der Todesstrafe enden, gleich, ob sie ordentliche oder außerordentliche Verfahren genannt werden.

Das veranlaßt mich, zu dem zweiten Aspekt, der zu beachten war, nämlich zur Institution der Ausnahmegerichte, kurz noch etwas zu sagen. Nur weil wir das Standgerichtsverfahren aus unserer Rechtsordnung beseitigen wollen, beseitigen wir damit auch die Todesstrafe. Auch die Ausnahmegerichte sind, wo immer sie bestehen, sittenwidrig. Sie sind aus dem Geist des Absolutismus entstanden. Die Verfahren sind, wie mein Freund Broda schon dargestellt hat, mangelhaft und die Urteile in aller Regel Fehlurteile, wenn nicht gelegentlich sogar Schandurteile. Solcher Gerichtsverfahren haben sich immer nur absolutistische und Diktatorsysteme bedient. Wir mußten ja in unserem eigenen Leben mit Schrecken erfahren, mit welcher Wirkung und mit wieviel Unrecht diese Dinge verbunden sind.

Ich glaube auch sagen zu dürfen, daß wir mit der Beschlußfassung über diese Vorlagen einem Geist entgegengetreten, der auch heute noch nicht ganz ausgestorben ist, nämlich dem Geist, daß mit Gewalt auch Recht gesetzt werden kann. Dieser Geist muß bekämpft werden, und wir müssen alles unternehmen, um ihm entgegenzutreten. Sicherlich besorgen wir mit der heutigen Beschlußfassung auch eine Art von Erziehung in dieser Richtung.

Aber ich kann es mir in diesem Zusammenhang nicht versagen, auf etwas hinzuweisen, was schon ganz kurz erwähnt wurde: daß ausgerechnet das Österreichische Fernsehen den Millionen Menschen, die die Möglichkeit haben, das am Fernsehschirm zu sehen und

Dr. Kleiner

Berichte kennenzulernen, die schändlichste Art der Justifikation vorgesetzt hat, als es zeigte, wie diese durch einen Armeegeneral der Südvietnamesen an einem Vietkong geübt wurde.

Meine Damen und Herren! Das ist ein Tiefstand an Moral auch dort, wo diese Sendung für geeignet befunden wurde, sie der österreichischen Bevölkerung vorzusetzen. (*Zustimmung bei der SPÖ und des Abg. Guggenberger.*) Ich würde sehr wünschen, daß auch von diesem wichtigen Instrument öffentlicher Information und Beeinflussung immer die große sittliche Aufgabe, die damit verbunden ist, in Betracht gezogen und beachtet wird.

Die standrechtlichen Verfahren und die Todesstrafe, die mit diesen verbunden ist, waren auch immer unvereinbar mit dem Geist und mit dem Wortlaut des Bundes-Verfassungsgesetzes. So wird mit den heutigen Beschlußfassungen beachtet, daß nach Artikel 83 Abs. 2 unseres Bundes-Verfassungsgesetzes niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf und daß Ausnahmegerichte, wie es jetzt in der Verfassung heißt, nur zulässig sind, soweit es Gesetze bestimmen.

Der Verfassungsausschuß und der Justizausschuß haben vollständige Arbeit dadurch geleistet, daß sie nicht nur das XXV. Hauptstück aus unserer Rechtsordnung zu entfernen bestrebt waren, sondern daß auch eine völlige Bereinigung des Strafgesetzes besorgt wurde durch die Entfernung des Wortes „Todesstrafe“ aus allen Gesetzesbestimmungen des Strafgesetzes, in denen es noch enthalten ist. Es wird nicht nur Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes geändert, der die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren als abgeschafft bezeichnet, sondern auch Artikel 83 Abs. 3, der die Ausnahmegerichte, wie ich schon erwähnt habe, nur für Fälle, in denen sie gesetzlich vorgesehen sind, als möglich bezeichnet, wird nunmehr vollständig entfernt. Somit ist unsere Rechtsordnung, ist das Strafgesetz, ist die Strafprozeßordnung vollständig von Ausnahmegerichten und von der Todesstrafe befreit.

Ich möchte das Wort des Kollegen Kranzlmayr aufgreifen, daß unsere Demokratie so gefestigt ist, daß über die zur Diskussion stehenden Gegenstände eine einheitliche Beschlußfassung erfolgen kann.

Ich möchte auch das ein wenig ergänzen: Sicherlich ist unsere Demokratie weitgehend gefestigt, aber es gibt noch manch andere Meinungen. Ich glaube, daß wir mit der heutigen Beschlußfassung auch eine Erziehungstat üben. Wir besorgen nämlich die Festigung unserer Demokratie damit, daß wir die Voll-

ständigkeit der Rechtsstaatlichkeit dadurch herstellen, daß es Ausnahmegerichte und Todesstrafe bei uns nicht mehr geben wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Zeillinger das Wort.

Abgeordneter **Zeillinger (FPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die freiheitliche Fraktion wird dem zur Diskussion stehenden Strafrechtsänderungsgesetz 1968 die Zustimmung geben, jedoch — ich darf das gleichzeitig, Herr Präsident, als Antrag abfassen — die getrennte Abstimmung des Punktes 13, in dem der § 231 Abs. 1 geändert wird, verlangen. Wir werden gegen diesen Punkt 13 stimmen, und ich darf das hier im Namen der freiheitlichen Fraktion begründen.

Es ist wiederholt von meinen Vorrednern darauf hingewiesen worden, daß die Todesstrafe vollkommen aus dem Gesetzesbereich eliminiert worden wäre. De facto ist die Todesstrafe bereits eliminiert gewesen, denn wie wir wissen, ist sie schon lange auf Grund des Standpunktes, den dieses Hohe Haus einnimmt, nicht mehr vollzogen worden.

In der Praxis werden aber die Juristen weiterhin mit der Todesstrafe operieren müssen. Alle Ihre Feststellungen, daß die Todesstrafe tatsächlich eliminiert ist, sind nicht richtig. Denn — das ist ja der Gedanke, der dahintersteht — um die Verjährung der vor allem zwischen 1938 und 1945 geschehenen Verbrechen zu verhindern, geht man einen in der bisherigen Rechtspflege ziemlich einzig dastehenden Weg. Es heißt nämlich im Punkt 13: Bei den Verbrechen, bei denen die Todesstrafe durch § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950 durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wurde, schützt keine Verjährung vor Untersuchung und Bestrafung. — Das heißt, man wird also auch in Zukunft in jedem Fall in einem Gesetz nachschauen müssen, das nicht mehr existiert, das vielleicht auch gar nicht mehr erscheint. Man wird nachschauen müssen, ob die Tat bis zum Jahre 1950 mit der Todesstrafe bedroht war.

Ich glaube, Sie stimmen mir zu, daß damit der Begriff der Todesstrafe bedauerlicherweise nicht völlig aus dem Arbeitsbereich der Rechtspflege und der Strafrechtspflege eliminiert werden konnte, sondern er führt eben weiterhin das Dasein, daß man bei jeder schweren Bluttat wird prüfen müssen, ob dieselbe nach Punkt 13 bis zum Jahre 1950 mit dem Tode bestraft war, weil sie in diesem Fall dann eine andere Behandlung hinsichtlich der Verjährung erfährt als jene Straftaten, die etwa mit lebenslangem Kerker bedroht waren.

Zeillinger

Das ist also der Grund, warum wir Freiheitlichen eine getrennte Abstimmung des Punktes 13 beantragen.

Meine Damen und Herren! Es ist heute wiederholt vom Geburtstag der Republik gesprochen worden. Ich glaube, es wäre an der Zeit, an diesem Geburtstag tatsächlich einen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen und nicht immer wieder einen Zustand aufrechtzuerhalten, auf Grund dessen die ganze Welt glaubt, daß es in Österreich wesentlich mehr Kriegsverbrecher als irgendwo anders auf der Welt gibt. Verschiedene Redner haben mit Recht auf schwere Verbrechen und Kriegsverbrechen hingewiesen, die sich bis in die jüngsten Tage herein ereignen, und wir alle wissen, daß man dem machtlos gegenübersteht, daß man das wahrscheinlich kaum jemals wird ändern können und man auch diese Untaten nur in den seltensten Fällen verfolgen können.

Ich darf daran erinnern, daß bei der Diskussion über das Strafrechtsänderungsgesetz 1965 vom Berichterstatter hinsichtlich der Unverjährbarkeit jener Verbrechen klar festgestellt worden ist, daß die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung der Unverjährbarkeit dieser Delikte die Möglichkeit sichert, nationalsozialistische Kriegsverbrechen auch in jenen Fällen weiter zu verfolgen, in denen aus dem In- und Ausland jetzt erst neues Beweismaterial kommt. Mit der Neufassung dieser gesetzlichen Bestimmung erübrigt sich auch eine auf die sogenannten Kriegsverbrechen eingeschränkte Bestimmung, wie sie die Konsultativversammlung des Europarates vorgeschlagen hat.

Das war bereits im Jahre 1965 eine Streitfrage, das bleibt sie, und das wird auch mit Ihrer heutigen Entschließung, gegen die wir Freiheitlichen stimmen werden, weiter verewigt. Wir Freiheitlichen stimmen dagegen, weil wir der Ansicht sind, daß man im Jahre 1968 tatsächlich einmal den Schlußstrich unter die Vergangenheit ziehen soll. Ich darf daran erinnern, daß in einer ähnlichen Frage ein deutscher Justizminister seine Unterschrift unter ein Gesetz verweigert hat und zurückgetreten ist, weil er es mit der Funktion eines Rechtsstaates für unvereinbar gehalten hat, daß man eine gewisse Gruppe von Delikten von der Verjährung ausnimmt.

Den übrigen Teilen des Strafrechtsänderungsgesetzes werden wir Freiheitlichen zustimmen, weil wir die Abschaffung der Todesstrafe ebenfalls bejahen. Wir werden aber gegen den Punkt 13 stimmen, weil er juristisch ein Ungetüm ist, weil man immer wieder nachschauen muß, wie dieses Delikt bis zum Jahre 1950 bestraft wurde, ob es mit der Todesstrafe bedroht war oder nur mit lebens-

langem Kerker, weil man in einem Gesetz nachschauen muß, das praktisch gar nicht mehr existiert, und weil wir darüber hinaus der Ansicht sind, daß man am 50. Geburtstag der Republik endlich einen Schlußstrich unter eine Ungleichheit in Österreich ziehen könnte. *(Beifall bei der FPÖ.)* Wir Freiheitlichen werden also der Vorlage zustimmen, jedoch bei der getrennten Abstimmung gegen den Punkt 13 stimmen. *(Neuerlicher Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie auch mir zu den Anträgen, die heute dem Hohen Hause zur Beratung und Beschlußfassung vorliegen und die im besonderen Maße die Interessen der Justiz berühren, einige kurze Bemerkungen.

Ich hatte schon Ende 1966 anlässlich der Behandlung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1967 im Finanz- und Budgetausschuß Gelegenheit, meine Grundhaltung zu der Materie, die in beiden Anträgen behandelt wird, klarzulegen. Ich bekannte und bekenne mich persönlich zur Aufhebung des Standrechtes und zur Aufhebung jeder Möglichkeit der Anwendung der Todesstrafe. Haben uns doch, wie die Herren Vorredner gesagt haben, vergangene staatsrechtliche Epochen gezeigt, welche Gefahren diese Einrichtungen in sich bergen.

Hohes Haus! Meine Bemühungen galten daher schon seit der ersten Erörterung des Gegenstandes bei der Budgetdebatte im Jahre 1966 und besonders seit der Einbringung der ersten diese Materie betreffenden Initiativanträge der Reform unserer Rechtsordnung in diesem Bereich.

Daß meine Bemühungen nicht sofort ein nach außen hin sichtbares Ergebnis zeitigten — über meinen Auftrag sind die Arbeiten zur Erstellung entsprechender Gesetzentwürfe im Bundesministerium für Justiz unverzüglich aufgenommen worden —, hat seinen Grund nicht ausschließlich in dem Umstand, daß der Vorbereitung umfangreicher und zumindest ebenso dringlicher Gesetzesinitiativen der Bundesregierung im Bereich des Justizrechtes besondere Arbeitsintensität zuteil werden mußte. Ich darf in diesem Zusammenhang als Beispiel die Entwürfe des am 1. Juni 1967 dem Hohen Haus vorgelegten Strafvollzugsgesetzes und des Strafgesetzbuches nennen, das gestern dem Hohen Haus als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet worden ist. Vor allem ist der Grund dafür, daß

Bundesminister Dr. Klecatsky

zwischen Initiative und Verwirklichung einige Monate verstrichen sind, darin zu suchen, daß die legislative Bewältigung selbst der vorliegenden, gewissermaßen engbegrenzten Materie umfangreiche Vorarbeiten erforderte. So ist meine Erklärung im Dezember 1966 vor dem Finanz- und Budgetausschuß zu verstehen, dem Gesetzgeber zur Erfüllung seiner Aufgaben zu gegebener Zeit ausreichende Grundlagen zur Verfügung stellen zu wollen.

Die Beratungen des gemeinsamen Unterausschusses der Verfassungs- und des Justizausschusses, der sich mit den Initiativanträgen zur Änderung des Artikels 85 Bundes-Verfassungsgesetz und zur Aufhebung des XXV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1960 befaßte, haben dann auch gezeigt, daß die Aufhebung des Standrechtes und die Beseitigung aller die Todesstrafe behandelnden Vorschriften unserer Rechtsordnung legistisch durchaus nicht von jener Einfachheit ist, von der die ursprünglichen Anträge offenbar ausgegangen sind. Die Meinung, daß „legislative Vorarbeiten von Regierungssseite“ nicht notwendig wären, die mit dem Hinweis auf die bereits im Rahmen der großen Strafrechtsreform ausgearbeiteten Entwürfe unterstützt wurde, konnte dann auch in der Folge nicht aufrechterhalten werden. Denn diese Entwürfe wurden unter der Voraussetzung einer vollkommenen Neuordnung des materiellen Strafrechts, einschließlich des Militärstrafrechts, und einer umfassenden Änderung des Strafprozeßrechtes gestaltet. Mit dem Wunsch des Hohen Hauses nach dem Vorziehen der Reformen auf dem Teilgebiet des Standrechtes und der Todesstrafe konnten sie zur Zeit der Geltung noch des alten Strafrechts keine taugliche Grundlage für das zu erlassende Gesetz abgeben. Damit erwiesen sich aber auch die darauf aufbauenden Initiativanträge vom 6. Dezember 1966 als zu eng.

Hohes Haus! Ich möchte in diesem Zusammenhang eine Erörterung der verfassungsrechtlichen Belange, deren Wahrnehmung nicht in den Wirkungskreis des Bundesministers für Justiz fällt, unterlassen. Nicht versäumen möchte ich aber, die legistischen Maßnahmen zu erwähnen, die nun über die Initiativanträge hinaus im Bereich des strafrechtlichen Normenkreises in den zu fassenden Beschlüssen zu treffen sind.

Obwohl der noch von meinem Herrn Amtsvorgänger versendete Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 — wie ich schon gesagt habe — von der völligen Neuordnung des materiellen Strafrechts und von der gleichzeitigen Schaffung des Strafvollzugsgesetzes ausging, schlug er mit Recht in seinem Punkt 129 auch noch die Aufhebung des § 502 Strafprozeßordnung, der das militärische

Standrecht behandelt, vor. Denn die Beseitigung des Standrechtes allein durch das der Regelung des Ständrechtes gewidmete XXV. Hauptstück der Strafprozeßordnung wäre keine vollständige, wenn die Bestimmung des § 502 Strafprozeßordnung erhalten bliebe, zumal deren Anwendung nicht unbedingt die Geltung des XXV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung voraussetzt.

Neben § 502 Strafprozeßordnung müssen aber jetzt noch drei weitere Bestimmungen des Strafverfahrensrechtes geändert beziehungsweise beseitigt werden. Es sind dies die §§ 398, 403 und 404 Strafprozeßordnung, die nähere Vorschriften über die Vollstreckung der Todesstrafe enthalten und — nach Aufhebung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren — nur mehr für das standgerichtliche Verfahren von Bedeutung sind; ein Umstand, auf den auch Artikel IV der Kundmachung der Bundesregierung vom 20. April 1960 über die Wiederverlautbarung der Österreichischen Strafprozeßordnung hinweist.

Die Notwendigkeit, auch die von mir genannten Bestimmungen in die Novellierung einzubeziehen, hat der Herr Abgeordnete Dr. Broda schon in der Sitzung des gemeinsamen Unterausschusses vom 10. Oktober 1967 anerkannt.

Hohes Haus! Was das materielle Strafrecht anlangt, so wurde zunächst die Auffassung vertreten, daß Änderungen nicht sofort nötig seien, vielmehr hier die Bereinigung der großen Strafrechtsreform vorbehalten werden könne. Dieser Meinung konnte ich mich nicht anschließen. Mir scheint eine unterschiedliche Behandlung des formellen und materiellen Strafrechtes schon deshalb nicht im Bereich des rechtlich Möglichen zu liegen, weil sich das Hohe Haus dazu entschlossen hat, die auf höherer Normstufe stehenden Bestimmungen der Artikel 83 Abs. 3 und 85 Bundes-Verfassungsgesetz in das Novellierungsvorhaben einzubeziehen und damit hinsichtlich der einfachen Gesetzgebung jede Grundlage für eine formelle Aufrechterhaltung der mit der neuen Verfassungslage in Widerspruch stehenden einfachgesetzlichen Regelungen weggefallen ist. Entschließt man sich zu einer Änderung der Gesetzeslage, dann darf man nicht auf halbem Wege stehenbleiben, dann müssen in allen Fällen klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden.

Die Schwierigkeiten, die sich hier einer legistisch einwandfreien Lösung entgegenstellten, wurzeln vor allem in der Tatsache, daß von allen einer Änderung bedürftigen Paragraphen des allgemeinen Strafrechtes und des Militärstrafgesetzes — das sind insgesamt 29 — nur wenige einer einfachen Aufhebung

Bundesminister Dr. Klecatsky

zugänglich sind. In der Mehrzahl der Fälle ist eine mehr oder minder weitgehende Umgestaltung nötig.

Schließlich war noch der Komplex der strafrechtlichen Nebengesetze in den Bereich der Betrachtungen einzubeziehen. Sie ergaben die Notwendigkeit einer Novellierung des im Verfassungsrang stehenden Verbotsgesetzes aus dem Jahre 1945 und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und — wie es dort heißt — die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, die beide noch Todesstrafandrohungen aufweisen.

Hohes Haus! Mein Versuch, die Problematik der von Ihnen heute zu behandelnden Materie darzustellen, soll dem Beweis für meine Behauptungen in zwei Richtungen hin dienen. Einmal für den Umstand, daß die Aufhebung des Standrechtes und die Eliminierung aller an die Todesstrafe erinnernden Relikte in unserer Rechtsordnung nicht mit einem Federstrich in die Tat umgesetzt werden können, und zum zweiten dafür, daß die hiezu nötigen gesetzgeberischen Maßnahmen zumindest einiger Vorbereitung bedurften. Übrigens war es — wie ich glaube — sicher auch zweckmäßig, daß das Bundesministerium für Justiz im Rahmen seiner Vorarbeiten auch rechtsvergleichende Untersuchungen angestellt hat.

Daß es dem Bundesministerium für Justiz gelungen ist, dem Ersuchen des Unterausschusses trotz anderweitiger dringender Aufgaben in kürzester Zeit zu genügen, hat seine Ursache darin, daß — wie ich schon erwähnt habe — unmittelbar nach der Aktualisierung des Problems durch den Herrn Abgeordneten Regensburger das Bundesministerium für Justiz in meinem Auftrag die Arbeiten zur Schaffung der Grundlagen für die erforderlichen Gesetzgebungsakte in Angriff genommen und auch weitergeführt hat. Über das Ergebnis dieser Arbeiten, das auch die einstimmige Billigung des Unterausschusses gefunden hat, werden Sie heute Beschluß fassen. Es hat seinen Niederschlag in den Anträgen der Abgeordneten aller hier vertretenen politischen Parteien gefunden.

Sie haben sich damit zu einer Lösung bekannt, die — das darf ich sagen — auch ich unter den gegebenen Umständen aus der Sicht des demokratischen Rechtsstaates allein für vertretbar halte. Der Rechtsstaat verlangt nicht nur Gesetze, die inhaltlich bestimmt sind, er enthält auch die Forderung an den Gesetzgeber, seinen Willen in einer klaren und für den Einzelmenschen erkennbaren Weise zu äußern, also die Forderung, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Noch ein Letztes: Ich sehe in den heute zur Debatte stehenden und, ich darf sagen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Anträgen einen Beweis dafür, daß ich mit der in der Budgetdebatte über das Kapitel Justiz schon am 6. Dezember 1966 an Sie gerichteten Bitte um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Justiz keine Fehlbitte getan habe. Ich darf Ihnen dafür meinen Dank aussprechen und mit diesem Dank die Hoffnung verbinden, daß diese Zusammenarbeit auch in Zukunft gewahrt bleibt. Ein außerordentlich weites Anwendungsfeld für eine solche Zusammenarbeit liegt vor uns: das Strafvollzugsgesetz und das Strafgesetzbuch — ein modernes Strafvollzugsgesetz und ein modernes Strafgesetzbuch —, nachdem nun ein böses Strafrelikt aus alten Zeiten fallen wird.

Hohes Haus! Mein Amtsvorgänger, der Herr Abgeordnete Dr. Broda, hat heute hier ein Wort gebraucht, das ich seit vielen Jahren immer wieder spreche und schreibe: Demokratie und Rechtsstaat sind eins. Demokratie und Rechtsstaat sind eins in ihrer ideengeschichtlichen Wurzel, und sie sind eins in ihrer positiven verfassungsrechtlichen Auslegung. Auch ich meine, daß in diesem Hohen Haus heute dafür ein schönes Zeugnis abgelegt wird. Nur auf diesem Fundament des demokratischen Rechtsstaates gibt es echten menschlichen Fortschritt. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir kommen zuerst zur Abstimmung über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden. Da es sich bei dem vorliegenden Entwurf um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen und damit die erforderliche Zweidrittelmehrheit gegeben.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Es besteht kein Einwand. Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig, damit also wieder die Zweidrittelmehrheit gegeben. Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1968. Hinsichtlich des Artikels I Z. 13 ist getrennte Abstimmung verlangt worden. Ich werde diesem Verlangen Rechnung tragen und getrennt abstimmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel I bis einschließlich Z. 12 in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über Z. 13 getrennt abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit und angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes. Da Artikel II eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich wieder gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem restlichen Teil des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig. Damit ist die Zweidrittelmehrheit gegeben.

Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. — Kein Widerspruch. Dann bitte ich die Damen und Herren, die dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig. Das Gesetz ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit auch in dritter Lesung angenommen.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (662 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung und Belastung von unbeweglichem und beweglichem Bundesvermögen (738 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen nun zum 1. Punkt der ausgegebenen Tagesordnung: Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung und Belastung von unbeweglichem und beweglichem Bundesvermögen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Tödling. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Tödling:** Hohes Haus! Auftragsgemäß habe ich über die Regierungsvorlage 662 der Beilagen zu berichten.

Die Bundesregierung hat am 14. November 1967 den genannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. In den Erläuternden Bemerkungen sind die Verfügungen, zu welchen der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden soll, im einzelnen dargelegt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Jänner 1968 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Ing. Scheibengraf, Peter, Weikhart und Dr. Bassetti sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Koren.

Von den Abgeordneten Dr. Bassetti, Ing. Scheibengraf und Peter wurde ein Abänderungsantrag eingebracht. Der Abänderungsantrag bezieht sich auf zwei Positionen, und zwar auf Punkt II Z. 2 sowie auf Punkt VII des § 1 der Regierungsvorlage. Hiezu soll vom Finanzministerium noch eine Überprüfung erfolgen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (662 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir stimmen daher sofort ab.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (548 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 abgeändert und neuerlich ergänzt wird (727 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und neuerliche Ergänzung des Zollgesetzes 1955.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Suppan. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Suppan**: Hohes Haus! Im Auftrag des Zollausschusses berichte ich über die Regierungsvorlage (548 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 abgeändert und neuerlich ergänzt wird.

Es hat sich in letzter Zeit die Notwendigkeit gezeigt, einige Bestimmungen des Zollgesetzes im Sinne einer weiteren Vereinfachung des Verfahrens zu ändern, um dadurch Personal einzusparen. Der Zweck der vorliegenden Novelle ist daher in erster Linie die Senkung des Verwaltungsaufwandes und die Berücksichtigung der dringendsten Bedürfnisse der Wirtschaft, vor allem der öffentlichen Verkehrsträger.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Jänner 1968 in Verhandlung gezogen. Außer dem Berichterstatter ergriffen die Abgeordneten Erich Hofstetter, Marwan-Schlosser, Horejs, Dr. Staribacher, Hellwagner, Sandmeier und Pansi sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Koren das Wort.

Die Regierungsvorlage wurde bei der Abstimmung unter Berücksichtigung eines von den Abgeordneten Sandmeier und Genossen gestellten Abänderungsantrages mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (548 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Kein Widerspruch. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink. Ich erteile es ihm. (*Rufe bei der ÖVP: Er ist nicht im Haus!*) Dann kommt der Herr Abgeordnete Dr. Staribacher als nächster Redner zum Wort. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Staribacher** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Die sozialistische Fraktion wird dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben. Wir haben das bereits im Zollausschuß bekundet. Wenn wir uns trotzdem einige Bemerkungen nicht versagen können, so aus zwei Gründen:

Erstens, weil wir der Meinung sind, daß die Erleichterungen, die hier geschaffen

wurden, doch einen wesentlichen Mehraufwand für die Zollbeamten mit sich bringen werden. Mir liegt die Durchschrift eines Briefes vor — der Brief ist nicht an mich gerichtet, sondern an einen Abgeordneten wahrscheinlich der Mehrheitsfraktion —, aus der klar ersichtlich ist, daß eine Abordnung von Zollbeamten beim Zentralauschuß vorgeprochen und darauf hingewiesen hat, daß ihre Arbeitsüberlastung jetzt schon so groß ist, daß sie kaum damit rechnen können, den weiteren Arbeitsanfall zu tätigen, weil, wie sie schreiben, heute bereits mehr als die Hälfte aller Verzollungen außerhalb der Dienstzeit abgeleistet werden müssen. — Das ist der Grund.

Der zweite Grund ist, daß wir bedauern, daß die Mehrheitspartei unseren Anträgen, die der Herr Abgeordnete Hofstetter begründet hatte, nicht zugestimmt hat. Es wurde zwar anerkannt, daß diese Anträge unseren Kollegen der Mehrheitsfraktion zeitgerecht übergeben wurden, und es wurde behauptet, daß sie auch eingehend studiert wurden. Das erlauben wir uns aber zu bezweifeln, weil wir doch feststellen mußten, daß vielleicht gerade im Hinblick auf die Mitteilungen, die uns von den Zollbeamten gemacht wurden, selbst nicht einmal Vereinfachungen, die wir vorgesehen haben, von seiten der Mehrheitsfraktion angenommen wurden.

Wir haben also mehr oder minder den Eindruck, daß sich hier der neue Stil, der von der Bundesregierung und vielleicht auch vom Herrn Finanzminister geprägt wurde, noch nicht bis zur Mehrheitsfraktion des Hauses durchgesprochen hat oder vielleicht doch durchgesprochen hat, sich aber nur noch nicht geändert hat. Wir bedauern zutiefst, daß diese Anträge, die keine Mehrbelastung des Bundes mit sich gebracht hätten, nicht angenommen wurden. Ich darf sie daher ganz kurz noch einmal erörtern.

Der Herr Abgeordnete Hofstetter hat den Antrag gestellt, daß die Wertgrenze der Waren, die, wenn sie für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmt sind, jede Person beim Grenzübertritt zollfrei mitnehmen darf, von derzeit 650 S auf 1500 S erhöht werden soll. Ich will dem Hohen Hause nicht den Leidensweg schildern, den diese Bestimmung genommen hat; man bedenke nur, daß es ursprünglich Praxis gewesen ist, daß man solche Waren nur bis zu 100 S mitnehmen durfte, und es wurde rigoros überprüft, ob die Waren, die man mitgenommen hat, tatsächlich nur Andenkencharakter haben. Ich will nicht darauf hinweisen, welche Entwicklung das oft an den Grenzübergangsstellen — hauptsächlich von Italien — mit sich

Dr. Staribacher

gebracht hat. Die Arbeiterkammer hat viele Briefe an das Finanzministerium geschrieben. Kamitz hat dann Ende der fünfziger Jahre diese Grenze auf 300 S erhöht, aber es wurde noch immer auf diesem besonderen Andenkencharakter beharrt. Es wurde dann erstmals mit 1. Jänner 1966 diese Grenze auf 650 S erhöht und eine weitherzigere Interpretation dieses Begriffes des persönlichen Gebrauches oder Verbrauches aufgenommen. Seit dieser Zeit ergibt sich ein einigermaßen befriedigender Zustand.

Die Erläuternden Bemerkungen sagen: Damit, mit der 650 Schilling-Grenze, haben wir ungefähr mit Deutschland gleichgezogen. — Das würde auch stimmen, denn in Deutschland lauten die Bestimmungen auf 100 Mark. Das entspräche also wertmäßig unserem Satz, nur vergißt man, daß draußen noch eine Pauschalierungsmöglichkeit besteht und daß darüber hinaus die Zollfreiheit für die Gemeinschaftswaren nach wie vor gegeben ist, die bei uns nicht gilt.

Es wurde also leider — ich sage das ausdrücklich — dieser unser Antrag von der Mehrheitspartei nicht akzeptiert, und wir müssen mit Bedauern feststellen, daß hier das Streitobjekt nach wie vor immer sein wird: Sind die 650 S schon erreicht oder nicht?, und alle Möglichkeiten, die sich daraus ergeben.

Der Herr Finanzminister und seine Beamten haben im Finanzausschuß schon erklärt, daß diese Frage als erledigt zu betrachten sei und daß neuerliche Dienstanweisungen ergehen werden. Wenn nämlich ein Österreicher zurückkehrt, an die Grenze kommt und vom Zollbeamten gefragt wird: Haben Sie etwas zu verzollen?, dann denkt er sich: Ich habe ja nicht mehr als 650 S!, und er sagt nein; dann wird diese Ware entdeckt, und sie ist auf Grund des § 172 des Zollgesetzes verfallen, weil er eben nicht richtig deklariert hat. Er müßte sagen: Jawohl, ich habe etwas zu verzollen! Und dann wird der Zollbeamte feststellen, ob diese Ware unter die 650 Schilling-Grenze fällt und damit auf Grund des bestehenden Gesetzes automatisch zollfrei ist.

Es wurde uns versichert, daß — nach den Dienstanweisungen — neuerdings nicht mehr gefragt werden wird: Haben Sie etwas zu verzollen?, sondern daß man ganz einfach sagen wird: „Was bringen Sie mit, was Sie bei der Ausreise nicht mitgebracht haben?“, damit alles richtig deklariert und dann gegebenenfalls festgestellt wird, daß es zollfrei ist, wie es das Gesetz vorschreibt.

Der zweite Abänderungsantrag, den wir gestellt haben, bezog sich auf die Pauschalie-

rungsgrenze, für die im Gesetz 25 Prozent vorgesehen sind. Zu § 61 a haben wir vorgeschlagen, daß hier nicht 25 Prozent, sondern ein tieferer Höchstgrenzesatz genommen werden soll. Auch diesem Vorschlag konnte sich die Mehrheitspartei nicht anschließen, obwohl wir das nicht ganz verstehen können. Das Finanzministerium hat ja zuerst überhaupt nur 20 Prozent für diese Grenze vorgehabt, dann wurde sie allerdings im Zuge der Ausgleichsteueränderungen auf 25 Prozent erhöht.

Herr Finanzminister! Man sieht also Fernwirkungen, die wirklich fast ins Uferlose gehen — nicht nur bezüglich der Belastung, sondern anscheinend auch bezüglich Rückwirkungen auf andere Gesetze, die in Ihrem Hause ausgearbeitet und vorgelegt wurden. Es wurde uns gesagt, diese 25 Prozent müßte man nehmen, obwohl wir darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Kennedy-Runde jetzt abgeschlossen wurde und dadurch automatisch eine Zollsenkung eintreten wird, obwohl wir auf die EFTA-Situation hingewiesen haben, in der sich Österreich befindet. Es wurde uns aber versichert — wir hoffen, daß das sehr bald sein wird —, daß, nachdem es sich hier ja nur um einen Höchstgrenzesatz handelt, in Verhandlungen mit den Interessenvertretungen der richtige, durch Verordnungen festzulegende Satz festgesetzt wird. Wir hoffen, daß diese Zusage des Herrn Finanzministers, der jetzt zustimmend nickt, verwirklicht wird, sodaß wir bald in diese Verhandlungen eintreten können, um hier eine befriedigende Lösung zu erreichen.

Der dritte Punkt, bei dem wir eine Änderung vorgeschlagen haben, betrifft die Kleinsendungen im Reiseverkehr. Die Grenze beträgt hier derzeit 500 S. Wir haben verlangt, daß man diese auf 1000 S hinaufsetzen soll. Daß das ebenfalls von der Mehrheit des Hauses abgelehnt wurde, ist uns vollkommen unverständlich! Sie haben damit nicht nur den Zöllnern einen schlechten Dienst erwiesen, weil bekanntlich jetzt alles, was über 500 S hinausgeht, genau deklariert werden muß und weil daher die Möglichkeit einer Pauschalierung nicht mehr besteht. Damit haben Sie sogar auch die Einnahmen des Bundes verringert, denn alle, die in der Praxis jemals erlebt haben, was auf den Zollämtern zur Weihnachtszeit geschieht, wissen, wie dann natürlich, um überhaupt diesen Gepäcktransport zu bewältigen, gesagt wird: zollfrei, zollfrei, zollfrei!, weil man nicht imstande ist, die Deklaration genau durchzuführen. Wenn Sie das überlegt hätten, hätten Sie unseren Vorschlag angenommen und die Grenze auf 1000 S erhöht und wenigstens die Pauschalierungsbeträge

Dr. Staribacher

dafür bekommen. Sie hätten damit Staatseinnahmen erschlossen und wären in der glücklichen Situation, den Zöllnern, die sich hier mit Recht beschwert haben, eine kleine, wenigstens teilweise Entlastung zu bringen.

Wir haben darauf hingewiesen, daß im Außenhandelsgesetz die Bewilligungsfreiheit bis 1000 S geht; es wäre also hier eine analoge Regelung möglich und richtig gewesen. Wir haben vor allem darauf hingewiesen, daß es letzten Endes doch Aufgabe einer Regierungspartei sein müßte, hier, wenn vielleicht doch im Finanzministerium auf die eine oder andere Sache vergessen wurde, regelnd einzugreifen; es hat ja der Herr Kollege Sandmeier als „Antragsteller vom Dienst“ ununterbrochen Änderungen zu diesem Gesetzentwurf bringen müssen, denen wir allerdings dann zugestimmt haben — das gebe ich unumwunden zu — und denen wir auch heute unsere Zustimmung geben werden. Es hätte dann doch vielleicht die Finanzverwaltung hier von Seite des Hohen Hauses eine gewisse Erleichterung erfahren, wenn nicht der alte Grundsatz innerhalb der Österreichischen Volkspartei anscheinend doch noch immer Geltung hätte: Wenn die Mehrheit etwas intern beschlossen hat, dann bleibt es dabei, auch wenn noch so vernünftige Vorschläge von der Opposition kommen, die sie zeitgerecht übergeben hat, sodaß Sie Gelegenheit gehabt hätten, sie wirklich eingehend zu studieren. Sie hätten dem sicher zugestimmt, wenn Sie diese Vorschläge genau studiert hätten. Aber es gilt halt noch der alte Grundsatz: Was von den Sozis kommt, was von den anderen kommt, kann kaum oder gar nicht berücksichtigt werden und wird dann von der Mehrheit des Hauses überstimmt. (*Abg. Lola Solar: Das stimmt nicht!*) Es stimmt leider, liebe Kollegin, denn bei diesem praktischen Beispiel ist es, wie ich Ihnen jetzt sagen kann, nur darum gegangen, eine Vereinfachung zu schaffen und eine Erleichterung für die Zollbeamten zu erreichen. Trotzdem hat Ihre Fraktion im Ausschuß diesen Anträgen nicht ihre Zustimmung gegeben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Es hat sich der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink noch einmal zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Fink (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Zuerst möchte ich jene Punkte der Zollgesetznovelle darstellen, die der Verwaltungsvereinfachung durch Übertragung von Zuständigkeiten an die Behörden der ersten Instanz, also an die Zollämter, dienen. An vier Stellen dieses Gesetzes werden die bisher dem Bundesministerium für Finanzen oder den Finanzlandesdirektionen zu-

kommenden Zuständigkeiten auf die Zollämter übertragen. Dadurch wird sicherlich viel Verwaltungsarbeit und viel Leerlauf, der durch die Vorlage von Akten an höhere Instanzen bisher eintreten mußte, vermieden werden können.

Eine besondere Erwähnung verdienen auch die Bestimmungen, die erstmals im österreichischen Zollrecht die Warenbeförderung in Rohrleitungen regeln. Dieser neuen Beförderungsart Rechnung tragend, wurden Gesetzesbestimmungen formuliert, welche den zollrechtlichen Erfolg mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand erwarten lassen und eine ungehinderte Verwendung dieser modernen Beförderungsart gewährleisten.

Weiters, meine sehr verehrten Damen und Herren, sei noch auf eine Bestimmung des neuen Gesetzes hingewiesen, die eine gute Koordinierung der verschiedenen Rechtsmaterien erkennen läßt. Im letzten Sommer hat das Hohe Haus ein Bundesgesetz verabschiedet, welches die Übertragung der Grenzkontrolle auf die Bediensteten der Zollämter und der Zollwache und damit eine Einsparung von Exekutivorganen ermöglicht. Ergänzend sieht nun dieser Entwurf in dem neu formulierten § 171 Abs. 10 vor, daß von der Zollabfertigung im Flugverkehr abgesehen werden kann, wenn bei der Landung oder beim Start des Flugzeuges durch die Anwesenheit eines anderen Hoheitsorganes des Bundes gewährleistet ist, daß im Flugzeug keine zollpflichtigen Waren mitgeführt werden. Da auf fast allen kleinen Sportflugplätzen Gendarmerieorgane den Flugsicherungsdienst versehen, wird man annehmen können, daß diese Organe in Hinkunft gleichzeitig die Flugsicherungskontrolle und die Grenzkontrolle durchführen und überdies auch die vorhin erwähnte Aufsicht betreffend zollpflichtige Waren ausüben. Der im Sommer beschlossenen Möglichkeit der Einsparung von Exekutivorganen durch den Einsatz von Zollorganen wird jetzt somit die Möglichkeit der Einsparung von Zollorganen durch den Einsatz von Exekutivorganen beigelegt.

Weiter möchte ich die für Reisende vorgesehene Zollbegünstigung erwähnen. Derzeit bestimmt das Zollgesetz, daß Reisende, die im Zollgebiet wohnhaft sind, Reiseandenken geringfügigen Wertes für sich und ihre Angehörigen zollfrei, das heißt frei von den Eingangsabgaben, also auch frei von der Ausgleichsteuer, einführen können.

Was unter „Reiseandenken geringfügigen Wertes“ zu verstehen ist, wurde und wird von den Zollverwaltungen äußerst liberal ausgelegt. In der Praxis fallen darunter nahezu alle Waren, die ein Reisender einführt

7362

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Dipl.-Ing. Fink

und deren Gesamtwert 650 S nicht übersteigt, wobei darunter auch für 100 S Lebensmittel und Getränke sein können. Ein Zusammenhang mit einem Reiseandenken besteht da oftmals kaum mehr.

Die liberale Praxis der Zollämter wird nun künftig in der Bestimmung des in § 34 des Gesetzes neu aufzunehmenden Abs. 6 ihre einwandfreie Rechtsgrundlage finden. Im Hinblick auf den hiefür in Betracht kommenden weiten Warenkreis ist die Abgabefreiheit nun nicht mehr an das Vorliegen eines Reiseandenkens geknüpft.

Und nun darf ich zu den Einwendungen kommen, die der Herr Obmannstellvertreter Dr. Staribacher hier vorgebracht hat und die bereits im Zollausschuß sehr eingehend behandelt wurden. Es wurde nämlich dort beantragt, die Wertgrenze von 650 S auf 1500 S zu erhöhen, wobei auch darauf hingewiesen wurde, daß die Schweiz eine Wertgrenze von umgerechnet nahezu 1200 S anwendet. Diesem Antrag konnte jedoch aus den folgenden Gründen nicht entsprochen werden: Es kann nämlich nicht verhindert werden, daß sich die den Reisenden zugeordnete Begünstigung auch andere — und nicht wenige — Personen zunutze machen. Es ist bekannt, daß von Reiseunternehmungen — ich muß sagen: leider! — sogar regelmäßig Einkaufsfahrten mit Omnibussen über die Zollgrenze veranstaltet werden. Die sich daraus vor allem für den Handel und damit — stellen wir auch das eindeutig fest —, wie etwa bei der Steuer, für die ganze Volksgemeinschaft ergebenden Nachteile brauche ich nicht näher darzulegen oder zu begründen.

Es ist von der Wirtschaft übrigens dringend verlangt worden, auch österreichischerseits die Reisebegünstigungen an die gleichen Voraussetzungen zu knüpfen wie die Schweiz. Diese gewährt nämlich die Begünstigung nur Personen, die über 17 Jahre alt sind, und diesen nur unter der Voraussetzung, daß sie von einem mindestens 24stündigen Auslandsaufenthalt zurückkehren. Das nicht unbillige Verlangen, die 24 Stunden-Frist auch in den österreichischen Bestimmungen festzulegen, wodurch die Begünstigung aber zweifellos wesentlich eingeschränkt worden wäre, wurde jedoch schließlich wieder fallengelassen; dies mit Rücksicht darauf, daß sich daraus sowohl für die Reisenden wie auch für die Zollverwaltung große Schwierigkeiten ergeben hätten und davon auch echte Reisefahrten betroffen worden wären. Auch in diesem Lichte muß die Wertgrenze von 650 S gesehen werden.

Im übrigen entspricht dieser Betrag genau jenem, den auch die Bundesrepublik Deutschland, unser bezüglich des Reiseverkehrs gesamt-

österreichisch gesehen wichtigstes Nachbarland, anwendet. Auch Überlegungen der Gegenseitigkeit haben daher für die Grenze von 650 S gesprochen.

Ein weiterer Punkt des uns vorliegenden Gesetzentwurfes, auf den ich hinweisen möchte, ist die Regelung betreffend die Pauschalierung der Eingangsabgaben. Danach werden diese künftig mit Pauschalsätzen erhoben werden können, die das Finanzministerium unter Zugrundelegung der zu erwartenden durchschnittlichen Abgabenbelastung durch Verordnung zu bestimmen hat. Der Pauschalsatz — und jetzt komme ich wiederum auf eine Anregung von Herrn Kollegen Dr. Staribacher zurück — darf 25 Prozent des Wertes nicht übersteigen. Solche Pauschalsätze werden im Reiseverkehr bei Sendungen bis zu einem Wert von 2600 S und im übrigen bis zu einem Wert von 500 S je Sendung anwendbar sein, und zwar sofern der Reisende nicht ausdrücklich die Verzollung nach den zolltariflichen Bestimmungen verlangt.

Der Anregung, die Obergrenze des Pauschalsatzes aber mit höchstens, wie mein Herr Vorredner gesagt hat, 10 Prozent festzulegen, ist ebenfalls nach reiflicher Überlegung nicht entsprochen worden. Die Pauschalierung ist nämlich im wesentlichen eine Einrichtung technischer Natur. Sie soll vor allem eine einfachere und raschere Zollabfertigung, wie sie insbesondere im Reiseverkehr und im Postverkehr eine dringende Notwendigkeit ist, ermöglichen. Demgemäß haben die Pauschalsätze in ihrer Höhe der zu erwartenden durchschnittlichen Abgabenbelastung zu entsprechen. Daß dabei ein Satz von 10 Prozent unzureichend ist, ergibt sich schon aus der Überlegung, daß bei Fertigwaren allein die Ausgleichsteuer in den meisten Fällen nunmehr 13 Prozent beträgt. Natürlich werden im Verordnungswege mehrere Pauschalsätze festzulegen sein. Ein Satz von 10 Prozent könnte dabei für zollfreie EFTA-Waren in Betracht kommen. Des weiteren werden die Pauschalsätze auch den mit der Durchführung der Kennedy-Runde sich ergebenden Zollbelastungen angepaßt werden müssen.

Schließlich möchte ich in dem Zusammenhang noch auf eine Überlegung eingehen, die besonders der Herr Kollege Staribacher, den ich persönlich sehr schätze, aber dem ich nun antworten muß, hervorgehoben hat, wobei er es so formulierte, daß es auf unserer Seite an gutem Willen gefehlt hätte. Ich darf hier mit viel Freude aus meiner nun über zwanzigjährigen Tätigkeit im Zollausschuß festhalten, daß in diesem Ausschuß immer, und zwar auf allen Seiten, auch auf der sozialistischen Seite — das anerkenne ich gerne —, sehr sachlich gearbeitet wurde und

Dipl.-Ing. Fink

daß man immer Parteiliegen und besonders persönliche Anliegen ferngehalten hat. Ich zweifle gar nicht daran, daß auch Herr Kollege Staribacher in dieser Richtung die gleiche Auffassung hat und besten Willens ist — das möchte ich hinzufügen, damit ich ja nicht falsch verstanden werde.

Wir haben aber gesagt, daß, wenn bei der Pauschalierung die Wertgrenze von 500 S auf 1000 S erhöht wird — bei allen verfahrensmäßigen Vorteilen —, die Auslandskonkurrenz zu gefährlich werden könnte. So würde die Anwendung von so hohen Sätzen zum Beispiel auf dem Textilsektor auch erhebliche materielle Zollvorteile mit sich bringen und vor allem — bitte das zu beachten! — im Postversandweg der ausländische Handel in steigendem, sich nachweisbar ausweitendem Umfang den inländischen Konsumenten versorgen.

Meine sehr Verehrten! Ich glaube hier doch sagen zu dürfen: So großzügig wir gerne sind, aber das, glaube ich, könnten wir auch nicht gut verantworten. Es geht dabei nicht nur um das entgangene Steueraufkommen, sondern es geht ja letztlich — und dem wollen wir auch alle dienen — um die Erhaltung unserer inländischen Arbeitsplätze. *(Abg. Dr. Staribacher: Herr Kollege! Wie ist es dann zu Weihnachten, wenn diese Grenze bei der Pauschalierung 500 S beträgt, und es kann nicht abgefertigt werden, und man muß zollfrei einführen, weil die Zöllner gar nicht nachkommen?)* Wir werden auch hier guten Willens sein. Wenn man einmal aus den Erfahrungen heraus sieht, daß es möglich ist, auf die 1000 S-Grenze zu gehen, Herr Kollege Staribacher, so können Sie versichert sein, daß wir das im Einvernehmen — darf ich das noch einmal betonen — tun werden.

Abschließend: Es wurde im Zollausschuß nach unserem Dafürhalten wirklich sehr sachlich das Dafür und Dawider abgewogen, und der Zollausschuß hat auch einstimmig bejahend diese Vorlage dem Hohen Hause zugeleitet. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (619 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (728 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Stohs. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Stohs**: Hohes Haus! Im Auftrag des Zollausschusses habe ich über die Regierungsvorlage (619 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, zu berichten.

In der Zeit vom 6. bis 12. April 1965 wurden in Passau mündliche Besprechungen geführt, die mit der Paraphierung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, sowie der Unterzeichnung eines Briefwechsels zwischen den Delegationsvorsitzenden endeten. Der Vertrag wurde am 31. März 1967 in Wien unterzeichnet.

Diesem Vertrag sind die Anlagen I bis III sowie ein Briefwechsel zwischen den Delegationsvorsitzenden angeschlossen.

Der Vertrag hat gesetzändernden Charakter und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Jänner 1968 der Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Staribacher, Dr. Kranzlmayr und Marwan-Schlosser beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß hat sich dabei mit der Frage befaßt, ob neben den Vorschriften des Artikels 1 Abs. 3, soweit dieser die Artikel 50 und 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes berührt, und des Artikels 3 Abs. 1 auch den Bestimmungen der Artikel 1 Abs. 2, Artikel 1 Abs. 3, Artikel 13 Abs. 1 und 2, Artikel 14 und Artikel 15 Abs. 1 verfassungsändernder Charakter zukommt. Aus den Beratungen ergab sich, daß nach einer Rechtsansicht die Setzung von Hoheitsakten durch Organe der Bundesrepublik Deutschland auf österreichischem Staatsgebiet und umgekehrt einen Eingriff in die österreichische Verfassungsrechtsordnung darstellt, nach anderer Rechtsmeinung hingegen nicht.

Stohs

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese grundlegende Verfassungsfrage einer besonders eingehenden Prüfung bedarf, die jedoch zweckmäßigerweise aus Anlaß der parlamentarischen Behandlung der die gleiche Frage betreffenden Regierungsvorlage (683 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, erfolgen soll.

In der Erwägung, einer möglichen Verfassungsverletzung vorzubeugen, hat sich der Ausschuß daher entschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, die in Rede stehenden Artikel des Abkommens ebenfalls als verfassungsändernd zu behandeln. In diesem Zusammenhang soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß aus diesem Vorgehen keinerlei Beispielfolgerungen abzuleiten sind.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, dessen Artikel 1 Abs. 2 und 3, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und 2, Artikel 14 und Artikel 15 Abs. 1 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, samt Anlagen und Briefwechsel (619 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet, wir stimmen daher sofort ab. Ich bitte die Damen und Herren, Ihre Plätze einzunehmen.

Der vorliegende Vertrag enthält mehrere Bestimmungen verfassungsändernden Charakters. Diese bedürfen daher der qualifizierten Mehrheit. Ich stelle vorerst gemäß § 61 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Die Vorschriften mit verfassungsgesetzlichem Charakter sind im Ausschußbericht aufgezählt. Es sind dies die Vorschriften der

Artikel 1 Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der Anlage I,

Artikel 3 Abs. 1,
Artikel 13 Abs. 1 und 2,
Artikel 14 und
Artikel 15 Abs. 1.

Für die Annahme der vorgenannten Bestimmungen mit verfassungsgesetzlichem Charakter ist gemäß Artikel 50 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Vertrag samt Anlagen und Briefwechsel die Genehmigung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen. Damit ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit gewährleistet. Damit sind auch die von mir angeführten Bestimmungen, die verfassungsändernden Charakter haben, mit qualifizierter Mehrheit angenommen.

4. Punkt: Zweiter Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (519 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962 (729 der Beilagen)

5. Punkt: Zweiter Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (523 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr (730 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 4 und 5 der heutigen Tagesordnung, über die, wie beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird. Es sind dies:

der Zweite Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (519 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962, und

der Zweite Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (523 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Berichterstatter zu Punkt 4 ist der Herr Abgeordnete Ing. Spindelegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. **Spindelegger**: Hohes Haus! Ich habe namens des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (519 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962, zu berichten.

In der 87. Sitzung des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, in welcher der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (698 der Beilagen) über die obgenannte Regierungsvorlage auf der Tagesordnung stand, wurde auf Antrag der Abgeordneten Weikhart und Genossen einstimmig beschlossen, die Vorlage infolge des engen Zusammenhanges mit der ebenfalls rückverwiesenen Regierungsvorlage (523 der Beilagen), Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr, an den Ausschuß rückzuverweisen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat sich demnach in seiner Sitzung am 24. Jänner 1968 neuerlich mit der Vorlage befaßt und ist zum selben Ergebnis wie in seinem Bericht vom 11. Dezember 1967 gelangt. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, vom 11. Dezember 1962 samt Anlagen (519 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Berichterstatter zu Punkt 5 ist Herr Abgeordneter Frühbauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Frühbauer**: Hohes Haus! Ich berichte namens des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (523 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr.

In der 87. Sitzung des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, in welcher der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (699 der Beilagen) über die obgenannte Regierungsvorlage auf der Tagesordnung stand, wurde auf Antrag der Abgeordneten Weikhart und Genossen einstimmig beschlossen, die Vorlage an den Ausschuß rückzuverweisen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat sich demnach in seiner Sitzung am 24. Jänner 1968 neuerlich mit der Vorlage befaßt und die Frage geprüft, ob den Bestimmungen der Artikel 1, 3 und 4 des Abkommens verfassungsändernder Charakter zukommt. Dies insofern, als nach einer Rechtsansicht die Setzung von Hoheitsakten durch Organe der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf österreichischem Staatsgebiet und umgekehrt einen Eingriff in die österreichische Verfassungsrechtsordnung darstellt, nach anderer Rechtsmeinung hingegen nicht.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese grundlegende Verfassungsfrage einer besonders eingehenden Prüfung bedarf, die jedoch zweckmäßigerweise aus Anlaß der parlamentarischen Behandlung der die gleiche Frage betreffenden Regierungsvorlage (683 der Beilagen), Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, erfolgen soll.

In der Erwägung, einer möglichen Verfassungsverletzung vorzubeugen, hat der Ausschuß daher mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat neuerlich vorzuschlagen, das Abkommen zu genehmigen und die Artikel 1, 3 und 4 des Abkommens als verfassungsändernd zu behandeln. In diesem Zusammenhang soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß aus diesem Vorgehen keinerlei Beispielsfolgerungen abzuleiten sind.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr, dessen Artikel 1, 3 und 4 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, samt Anlagen (523 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Einwand. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete **Frodl**. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Frodl** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die vor Ihnen liegende Regierungsvorlage 523 der Beilagen beinhaltet ein Abkommen zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und unserer Republik Österreich und bedarf der parlamentarischen Genehmigung. Sie beschäftigt sich hauptsächlich mit der Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr.

Als Abgeordneter des südsteirischen Grenzraumes möchte ich speziell zum Bahnhof Spielfeld-Straß Stellung nehmen. Es war gut, daß dieses Abkommen getroffen wurde. Es wurde den dortigen Verhältnissen und speziell der steigenden Frequenz Rechnung getragen; man hat diesen Umständen entsprochen.

Im Bahnhof Spielfeld-Straß gab es im Jahre 1964 233.000 Grenzüberschreitungen nach beiden Seiten. War diese Zahl für dieses Jahr schon als groß und imposant anzusehen, so möchte ich Sie doch bitten, die weitere Steigerung zu betrachten: Im Jahre 1966 waren es schon 442.000 und im Jahre 1967 passierten mehr als 500.000 Personen an diesem Grenzabschnitt die Grenze.

Es ist daher sehr, sehr wichtig, daß ich Ihnen auch aufzeige, welche Bedeutung die Südbahnstrecke hat. Die Südbahnstrecke ist leider im Zuge der Nachkriegsereignisse auf dem Streckenabschnitt Graz—Spielfeld-Straß eingeleisig geworden. Wir Südsteirer trauern sehr um dieses Gleisstück. Ich möchte hier aufzeigen, daß gerade in den vergangenen Jahren während der Hochwasserkatastrophen die Südbahnstrecke die einzige Strecke nach dem Süden war, welche, von Feldkirch—Buchs aus betrachtet, intakt war. Vielleicht ist es gerade deshalb für uns Südsteirer heute noch nicht verständlich, daß wir dieses Teilstück verloren haben.

Ich möchte Ihnen gerade die wirtschaftliche Bedeutung dieser Regierungsvorlage aufzeigen:

Im Bezirk Leibnitz beziehungsweise in der Stadt Leibnitz war das letzte Weihnachtsgeschäft um rund 30 Prozent höher als in den vorangegangenen Jahren. Die dortigen Geschäftsleute behaupten, daß diese Steigerung hauptsächlich auf jugoslawische Einkäufer zurückzuführen sei; diese haben also einen Beitrag dazu geleistet.

In Radkersburg ist es nicht anders. Diese kleine Grenzstadt hätte die allergrößten

Schwierigkeiten, bestünde nicht mit Jugoslawien ein so guter Kontakt.

Sie werden daher verstehen, daß wir sehr daran interessiert sind, daß dort die Verbindung so reibungslos wie möglich gestaltet wird.

Radkersburg hat mit dem jugoslawischen Oberradkersburg, Orte, die nur durch die Mur voneinander getrennt sind, überhaupt einen innigen wirtschaftlichen Kontakt, und wir sind froh darüber. Diese Stadt hätte es sehr schwer, hätte sie nicht so viele Kunden von dort. Der Kleine Grenzverkehr spielt für dieses unser Gebiet eine ganz besondere Rolle. Im Binnenland kann man gar nicht verstehen, was es bedeutet, an der Grenze zu wohnen. Derjenige, der dort wohnt, muß weit in das Binnenland fahren, bis er praktisch wieder wirtschaftlichen Kontakt hat. Daher sind wir sehr froh, daß der Kleine Grenzverkehr bei uns so floriert. Ich darf aber auch auf die Arbeiter hinweisen, die immer wieder von Jugoslawien zu Zeiten von Arbeitsspitzen herüberkommen und für die Landwirtschaft eine ganz besondere Bedeutung haben.

Sehr oft wird vielleicht hier schon die Meinung vertreten, daß die Tendenz von Österreich nach Jugoslawien schon stärker ist als umgekehrt. Das ist nicht so: Die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz hat 7800 Grenzübertrittsscheine ausgestellt, 34.000 jugoslawische wurden „gegengezeichnet“. Ich glaube, Sie können daraus feststellen, daß weit mehr Jugoslawen heraufkommen, als Österreicher hinunterfahren, es ist also ein Verhältnis von ungefähr 1 : 4,5.

Was kaufen die Jugoslawen gerne bei uns? Elektroartikel, Parfümerieartikel, Kraftfahrzeugbestandteile; sie lassen bei uns sehr gerne Services und Reparaturen durchführen; sie kaufen aber auch gebrauchte Landmaschinen, für welche es hier überhaupt keinen Absatz mehr gibt, zum Teil aber auch Stoffe und Schmuck.

Ich möchte hier aber auch auf die Bedeutung der Grazer Messe hinweisen. Sie wird sehr stark von Jugoslawen besucht, die nicht nur als Besucher, sondern auch sehr häufig als Käufer auftreten. Wir freuen uns daher sehr, daß so viele bürokratische Hindernisse wie nur möglich aus dem Weg geräumt werden.

Es ist uns auch bekannt, daß die Jugoslawen wirtschaftlich noch nicht so auf der Höhe sind, daß dort die Motorisierung noch nicht so fortgeschritten ist wie bei uns und das Auto noch lange nicht eine solche Selbstverständlichkeit wie bei uns ist. Die Menschen sind dort sehr an die öffentlichen Verkehrsmittel, speziell an die Eisenbahn, gebunden.

Frodl

Ich glaube, daß dieses Abkommen auf alle Fälle dazu beitragen wird, die Frequenz bei uns zu steigern.

Die langwierige Prozedur der bisherigen Grenzabfertigung auf der Eisenbahn hat so manchem die Lust an einem Besuch unseres Bundeslandes verdorben. Leider hat der jugoslawische Staat, der ebenfalls sehr große wirtschaftliche Schwierigkeiten hat, die Paßgebühren enorm erhöht, worüber wir gar keine Freude haben. Ein Paß für zwei Jahre und länger kostete für Jugoslawen früher 60 S. Nach der neuen Regelung kostet ein Paß 450 S für nur zwei Jahre. Ich glaube, das ist eine sehr, sehr große Erhöhung, und sogar wir Österreicher haben darüber keine besondere Freude. Wir wissen sehr genau, daß 450 S für jugoslawische Verhältnisse ein sehr hoher Betrag sind. Das wird sich leider auch schlecht auswirken, weil sehr viele Jugoslawen nicht in der Lage sein werden, einen Paß zu lösen, um unser Bundesland und speziell das Grenzland zu besuchen.

Dieses Abkommen ist ein Novum der Zweiten Republik. Vor 1938 wurde die Grenzabfertigung des Personenverkehrs nur auf dem Gemeinschaftsbahnhof Marburg durchgeführt. Die neue Vorlage bildet daher die Grundlage für eine rasche und reibungslose Grenzabfertigung in der Eisenbahn, wodurch unnötig langes Verharren in den Grenzbahnhöfen ausgeschaltet wird. Die Organe der beiden Vertragsstaaten sind wechselseitig berechtigt, auch auf fremdem Territorium die Paßabfertigung durchzuführen; so wird der Verkehr wesentlich beschleunigt werden.

Die Textierung der einzelnen Artikel wurde bei der Abkommensabfassung bis ins Detail besprochen und festgelegt. Wir hoffen, daß durch die parlamentarische Ratifizierung dieses Abkommens ein weiterer Schritt getan wird, damit die guten Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien weiter „fortgepflanzt“ werden. Wir erhoffen uns von diesem Abkommen eine ganz spezielle Steigerung des Reiseverkehrs in unserem Grenzgebiet und erwarten, daß die Zunahme des Verkehrs nicht nur auf der Straße, sondern auch dort, wo wir es alle wünschen, also auch auf der Schiene, erfolgen wird. Unsere Fraktion wird dieser Vorlage gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über beide Vorlagen getrennt vornehme.

Wir gelangen vorerst zur Abstimmung über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Re-

publik Jugoslawien, betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem gegenständlichen Abkommen samt Anlagen die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke, das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr.

Das vorliegende Abkommen enthält Bestimmungen verfassungsändernden Charakters. Diese bedürfen daher der qualifizierten Mehrheit. Ich stelle vorerst gemäß § 61 Abs. 3 des Geschäftsordnungsgesetzes die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Die Vorschriften mit verfassungsändernden Bestimmungen sind im Ausschußbericht aufgezählt. Es sind dies die Vorschriften der Artikel 1, 3 und 4.

Für die Annahme der vorgenannten Bestimmungen mit verfassungsgesetzlichem Charakter ist gemäß Artikel 50 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Abkommen samt Anlagen die Genehmigung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke, das ist einstimmig, es ist also die erforderliche Zweidrittelmehrheit gegeben. Damit sind auch die von mir angeführten Bestimmungen, die verfassungsändernden Charakter haben, mit qualifizierter Mehrheit angenommen.

8. Punkt: Erste Lesung des Antrages 58/A der Abgeordneten Babanitz und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Recht der Bevölkerung des Burgenlandes auf eine soziale Nutzung von Grund und Boden sichergestellt wird (Burgenland-Bodengesetz)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Erste Lesung des Antrages 58/A der Abgeordneten Babanitz und Genossen, betreffend Burgenland-Bodengesetz.

Wir gehen in die Debatte ein. Zunächst erteile ich, wie beantragt, dem erstunterzeichneten Antragsteller, Herrn Abgeordneten Babanitz, das Wort.

Abgeordneter Babanitz (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nachdem die Österreichische

Babanitz

Volkspartei sieben Monate die erste Lesung des sozialistischen Antrages zur Lösung der Frage Esterhazy hinausgezögert hat, hat sie sich nun doch entschlossen, diese durchzuführen.

Seit der Einbringung dieses Antrages ist sowohl in den parteipolitischen, aber auch in den „unabhängigen“ Zeitungen sehr viel über die Berechtigung oder die Nichtberechtigung dieses Gesetzesantrages geschrieben und diskutiert worden. Ich glaube aber, daß auch in der Bevölkerung selbst, und nicht nur in der burgenländischen, dieses Problem sehr weitgehend erörtert worden ist.

Wenn nun heute die erste Behandlung in der gesetzgebenden Körperschaft erfolgt, so könnte das meiner Meinung nach der erste Schritt zu einer tatsächlichen Bereinigung dieser Frage sein.

Hohes Haus! Die Frage Esterhazy ist für das Burgenland und seine Bevölkerung keine Angelegenheit, die sich aus einer Augenblickssituation ergeben hat, sondern sie ist ein Problem, das besteht, seit es das Burgenland gibt. Die Frage Esterhazy hat schon im früheren Westungarn eine nicht unbedeutende Rolle gespielt.

Tatsache ist, daß die Familie der Esterhazy in der geschichtlichen Betrachtung immer magyarisch eingestellt war und daß auch der jetzige Besitzer der Esterhazyschen Güter, Dr. Paul Esterhazy, in dieser Einstellung keine Ausnahme bildet. Ich möchte hier nicht im besondern auf das Verhalten der Esterhazy in der Zeit des Anschlusses des Burgenlandes an Österreich im Jahre 1921 eingehen. Es steht aber fest, daß damals, in den Jahren 1918 bis 1921, die Esterhazy mehr für den Verbleib des Burgenlandes bei Ungarn als für den Anschluß des Burgenlandes an Österreich getan haben.

Es ist aber auch eine Tatsache, daß Dr. Paul Esterhazy im Jahre 1956 froh war, daß die im Jahre 1921 verschmähte österreichische Staatsbürgerschaft noch zu Recht bestand und daß er nach seiner Einreise oder, man kann auch sagen, nach seiner Rückkehr nach Österreich im Jahre 1956 seinen Besitz als freier österreichischer Staatsbürger übernehmen konnte. Sein „Dank an Österreich“, wenn man in diesem Zusammenhang überhaupt von Dank sprechen kann, bestand allerdings darin, daß er diesem Land den Rücken kehrte, seinen Wohnsitz nach Zürich in der Schweiz verlegte und von dort aus versuchte, seinen Besitz so zu handhaben, daß das Burgenland möglichst wenig an Nutzen für seine wirtschaftliche Erschließung erreichen konnte.

Hohes Haus! Die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden im Burgenland unter-

scheiden sich sehr wesentlich von denen in anderen Bundesländern. Es ist eine unleugbare Tatsache, daß ein großer Teil des burgenländischen Grund und Bodens Eigentum einer einzigen Person und deren Ehegattin ist, nämlich Dr. Paul Esterhazy. Dieser Grundbesitz einer einzigen Person steht im krassen Gegensatz zur durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage des Burgenlandes und seiner Bevölkerung, aber auch zur durchschnittlichen Größe des Liegenschaftsbesitzes.

Es ist daher verständlich, daß das Problem Esterhazy nicht erst seit einigen Monaten die Burgenländer beschäftigt, sondern daß schon seit dem Anschluß des Landes im Jahre 1921 der Esterhazy-Besitz eine große Rolle im politischen Geschehen, aber auch in den Diskussionen der Parteien spielt. So war es bereits in der Ersten Republik, im besondern aber nach dem zweiten Weltkrieg, und zwar seit der Wiedererrichtung des Burgenlandes. Wenn man die Protokolle des burgenländischen Landtages durchsieht, dann kann man feststellen, daß nach jeder Wahl zum burgenländischen Landtag nach 1945 in der Regierungserklärung des jeweiligen Landeshauptmannes die „Lösung der Esterhazy-Frage“ eine besondere Stellung einnimmt. Dies war sowohl bei den ÖVP-Landeshauptleuten bis 1964 als auch bei dem sozialistischen Landeshauptmann Bögl in seiner Erklärung am 12. Juni 1964 der Fall. Dieser Erklärung des sozialistischen Landeshauptmannes über eine Lösung der Esterhazy-Frage ist dann auch die ÖVP des Burgenlandes bei der Bildung der neuen Landesregierung am 7. Juli 1964 beigetreten und hat sogar noch eine zusätzliche Vereinbarung über die Lösung dieser Frage abgeschlossen.

Aber wie schon in den Jahrzehnten vorher ging es der burgenländischen Österreichischen Volkspartei auch diesmal gar nicht um eine ernste und sachliche Lösung, sondern sie wollte vor ihren Wählern im Burgenland nur wieder einmal beweisen, daß sie für eine Lösung der Esterhazy-Frage eintritt, während sie in Wirklichkeit gar nicht die Absicht hatte, auch nur einen entscheidenden Schritt dazu zu tun. Sie ging in ihren Argumenten so weit, wenn wir Sozialisten eine Lösung verlangten, daß sie erklärte, Esterhazy sei ein „Wahlschlager“ (*Abg. Dipl.-Ing. Tschida: Stimmt!*), und zwar gleichgültig, ob Wahlen stattfanden oder nicht, obwohl es gerade diese Partei einige Male in der Hand gehabt hätte, diese Frage auf Grund entsprechender Gesetze einer Lösung zuzuführen.

Hohes Haus! Wenn ich eben gesagt habe, daß die Österreichische Volkspartei im Burgenland gar nicht die Absicht hatte — und ich

Babanitz

möchte behaupten: auch jetzt nicht hat —, die Frage Esterhazy zu lösen, dann war das sicherlich auch ein Grund dafür, daß Dr. Paul Esterhazy in den Jahren 1966 und 1967 mit seinen Provokationen gegenüber dem Burgenland begann. Es begann mit der Schließung des weltbekannten Haydn-Saales im Schloß Esterhazy in Eisenstadt, es führte über die Sperre der Burg Forchtenstein und ihrer Einrichtungen bis zu der Absage einer Aufführung von Haydns „Jahreszeiten“, einer Aufführung, die weit über das Burgenland hinaus Interesse erweckte und deren Absage daher auch international Befremden erzeugte. Meine Damen und Herren! Ich glaube, ich brauche hier nicht weitere Einzelheiten der Provokationen Esterhazys dem Burgenland gegenüber anzuführen, denn sie sind Ihnen sicherlich aus den Zeitungsmeldungen des In- und Auslandes, und zwar unabhängiger oder politischer Richtung, bekannt. Daß diese Kritiken nicht positiv für Dr. Esterhazy waren, ist auch kein Geheimnis. Im übrigen habe ich ja bereits bei der dringlichen Anfrage an den Herrn Bundeskanzler am 25. Oktober 1967 sehr ausführlich gerade auf diese Tatsachen verwiesen.

Hohes Haus! Alle diese von mir geschilderten Aspekte und die Handlungen des Dr. Paul Esterhazy führten dazu, daß am 6. Juni 1967 im Burgenland zwischen den zwei Regierungsparteien des Landes die Verhandlungen über eine Bereinigung dieses Problems begonnen wurden. Aber so, wie schon Wochen vorher Dr. Esterhazy selbst dem burgenländischen Landeshauptmann Kery in provokanter Weise auf dessen Schreiben keine Antwort gegeben hatte, versuchte auch die Österreichische Volkspartei damals, durch Ausflüchte die Verhandlungen hinauszuzögern und mit der Ausrede, daß der Rechtsstaat gefährdet wird, eine Lösung der Esterhazy-Frage auf gesetzlicher Basis hinauszuschieben.

Es war daher notwendig, daß wir Sozialisten, wenn wir eine saubere und dem Rechtsstaat entsprechende Lösung der Esterhazy-Frage erreichen wollten, die Initiative ergreifen mußten. So haben wir, dem Auftrag der Wähler entsprechend, diesen Gesetzesantrag, der heute hier zur Behandlung steht, am 23. Juni 1967 im Nationalrat eingebracht. Dieser Antrag sieht nun vor, daß durch ein Verfassungsgesetz die Kompetenz bezüglich der Zwangsnutzung von Grund und Boden Esterhazys an das Land Burgenland abgetreten werden soll.

Hohes Haus! Ich habe bei der Begründung der dringlichen Anfrage sehr ausführlich auf die besondere Situation des Esterhazy-Besitzes im Burgenland verwiesen. Ich will diese Aus-

führungen keineswegs wiederholen, glaube aber doch, daß es notwendig ist, auf einige Probleme und Tatsachen zu verweisen.

Wie ich schon am Beginn meiner Ausführungen sagte, ist der Esterhazy-Besitz im Burgenland ein Sonderfall. Der Esterhazysche Grundbesitz, der beim Anschluß des Burgenlandes im Jahre 1921 zirka 60.000 ha betrug, wurde zwar in der Zwischenzeit durch Abverkauf einzelner Teile auf etwa 51.000 ha verringert, ist aber nach wie vor ein sehr wesentlicher Teil der Gesamtfläche der vier nördlichen Bezirke des Burgenlandes. Von diesen rund 51.000 ha sind derzeit etwa 28.300 ha Wald, 4500 ha Schilffläche, die zum Teil verpachtet ist, 2800 ha Seewiesen, ebenfalls teilweise verpachtet; dazu noch rund 9000 ha Seefläche und 6400 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Richtig ist, daß durch den Abverkauf und durch die Verpachtung eines Teiles der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen dem Problem der Grundaufstockung durch Ablöse von Esterhazy-Grund nicht mehr die große Bedeutung zukommt wie noch vor wenigen Jahren. Das ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, daß durch die Technisierung in der Landwirtschaft, aber auch durch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen immer mehr Menschen aus bäuerlichen Kreisen abwandern.

Nun könnte man zweifellos fragen: Warum macht man denn dann auf seiten der Sozialisten so viel Aufsehen und Getue über den „unproduktiven“ Esterhazy-Besitz? Hohes Haus! Dazu möchte ich sagen, daß diese Flächen zwar dem, der die burgenländischen Wirtschaftsverhältnisse nicht kennt, unproduktiv erscheinen. In Wirklichkeit ist es aber gerade dieser Besitz, der den wirtschaftlichen Aufbau des Landes hemmt.

Ich darf Ihnen dazu einen Auszug aus der Zeitschrift „Analysen“ des Vereines für politische Bildung und Information zitieren, einer Zeitung, die nicht von den Sozialisten herausgegeben wird, wo es in einem Artikel „Unproduktive Flächen - Spekulationsobjekt Esterhazys“ unter anderem heißt:

„Was vom Esterhazy-Besitz nach Ausklammerung des land- und forstwirtschaftlichen Grundes übrigbleibt, sind in der Regel unproduktive Flächen, wie die Seefläche des Neusiedler Sees (8930 ha), deren Gemeingebrauch, wie dies bei jedem anderen österreichischen See der Fall ist, durch das Wasserrechtsgesetz geschützt ist. Die Nutzung durch den Eigentümer besteht hier lediglich im Fischereirecht, welches verpachtet wurde. Dazu kommen noch die Schilfflächen und Seewiesen, welche auch nur im beschränkten

Babanitz

Umfang als nutzbar angesehen werden können. Aber gerade hier sind in letzter Zeit bedeutende Schwierigkeiten für die Seegemeinden aufgetreten.

In dem Bemühen, den See für den in den letzten Jahren zunehmenden Fremdenverkehr nutzbar zu machen, gingen diese Gemeinden daran, Seebäder, Campingplätze, Bootsanlegestellen und so weiter zu errichten. Diese Gemeinden waren durchwegs gezwungen, an Esterhazy zwecks Grundabtretung heranzutreten. Hiedurch wurden die ehemals mehr oder minder wertlosen Uferstreifen des Sees plötzlich zu einem Spekulationsobjekt. Esterhazy erklärte sich zwar zur Abtretung der erforderlichen Grundstücke bereit, stellte aber Bedingungen, welche in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Wert der benötigten Grundstücke standen. Die Gemeinden, welche am Fremdenverkehr teilhaben wollten, mußten in Ermangelung von Ausweichmöglichkeiten wohl oder übel die gestellten Ablöseforderungen akzeptieren. Dies mußte umsomerm Empörung auslösen, als die Kosten derartiger Projekte die an und für sich meist finanzschwachen Gemeinden auf Jahre hinaus bis an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit belasteten.

Berechtigte Empörung gegen Ausschluß aus Kulturstätten.

Berechtigte Empörung hat aber nun die Tatsache ausgelöst, daß Esterhazy daranging, die bisher einen Hauptziehungspunkt für den Fremdenverkehr bildenden Schlösser und Burgen für die Allgemeinheit zu sperren. Besonders schmerzlich in dieser Hinsicht waren die Vorgänge um den Haydn-Saal im Eisenstädter Schloß Esterhazy sowie um den Rittersaal und den Burggraben auf Forchtenstein. Diese Anlagen wurden in der Zeit der Inhaftierung Esterhazys in Ungarn mit öffentlichen Mitteln restauriert und instandgehalten, wobei Investitionen des Landes Burgenland allein mehrere Millionen Schilling betragen.“

Hohes Haus! Ich glaube, diesen Ausführungen einer Zeitschrift, die sich sicherlich nicht zu den sozialistischen zählen kann und auch nicht zählt, ist nicht sehr viel hinzuzufügen.

Ich habe Ihnen mit meinen bisherigen Ausführungen die wichtigsten Gründe, die für die Einbringung unseres Gesetzesantrages maßgebend waren, angeführt. Wir wollen mit diesem Antrag erreichen, daß durch ein Verfassungsgesetz eine dauernde auf dem Rechtsstaat beruhende Lösung dieses Problems erfolgt.

Esterhazy ist nun einmal ein Sonderfall für das Burgenland und kann meiner Meinung

nach nur durch eine Abtretung der Kompetenzen an den Burgenländischen Landtag gelöst werden. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil es im Burgenland keinen Bereich gibt, in den dieser Liegenschaftsbesitz nicht hineinwirkt.

Gleichviel, ob es sich etwa um die fremdenverkehrswirtschaftliche Nutzung des Seengebietes, um die Nutzung der Forste, um die Nutzung von Heilquellen, um Angelegenheiten des Schulbaues, des Baues von Sportstätten, des Straßenbaues, um kommunale Einrichtungen, um die Bereitstellung von Grundstücken für Siedlungszwecke oder für notwendige Betriebsgründungen, um die Erhaltung von Kulturdenkmälern und ihre öffentliche Zugänglichkeit, um die Besitzfestigung bei verpachteten kleineren und mittleren Landwirtschaftsbetrieben oder um mannigfaltige andere Angelegenheiten handelt, ist stets ein das Gemeinwohl berücksichtigendes Verhalten des Liegenschaftseigentümers Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung öffentlicher Aufgaben. Dieser Voraussetzung wird bedauerlicherweise seit geraumer Zeit nicht Rechnung getragen. Die Folgen hieraus sind für das Land Burgenland unerträglich und können von der burgenländischen Bevölkerung meiner Meinung nach nicht mehr länger hingenommen werden.

Hohes Haus! Die Sozialisten wollen — wie ich schon erwähnte — eine Gesamtlösung des Esterhazy-Problems für das Burgenland. Wir verstehen unter dieser Gesamtlösung keine totale Enteignung Esterhazys. Es soll aber dem Burgenländischen Landtag die Kompetenz gesichert werden, in Zukunft jederzeit gegen Esterhazy Maßnahmen zu ergreifen, wenn dieser sein Eigentumsrecht mißbraucht. Die SPÖ will gesetzliche Maßnahmen, die die Möglichkeit bieten, die Rechte Esterhazys in allen burgenländischen Gemeinden im öffentlichen Interesse zu beschneiden.

Die Sozialisten wollen eine Regelung des Esterhazy-Problems auf der Grundlage der Papstencyklika „Populorum progressio“, in der es unter anderem heißt:

„Man braucht es deswegen nicht zu dulden, daß Staatsbürger mit übergroßem Einkommen aus den Schätzen und der Arbeit des Landes davon einen großen Teil ins Ausland schaffen zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch, ohne sich um das offensichtliche Unrecht zu kümmern, das sie ihrem Lande damit zufügen.“

Auch hier, glaube ich, brauche ich nichts hinzuzufügen.

Wir sind aber weiters der Auffassung, daß die Verpflichtungen Esterhazys zu einem das Gemeinwohl berücksichtigenden Verhalten

Babanitz

schon infolge der Größe seines Besitzes stärker vorhanden sind als die aller anderen burgenländischen Besitzer und es daher gerechtfertigt ist, für die Beschränkung des Eigentumsrechtes Esterhazys andere Voraussetzungen zu schaffen als bei den übrigen burgenländischen Besitzern.

Die Sozialisten wollen daher auch hier — das möchte ich nochmals besonders betonen — deshalb eine Sonderregelung des Falles Esterhazy, weil sie auch seiner Sonderstellung gerecht wird.

Wir Sozialisten sind auch dafür, daß Esterhazy in jedem Falle einer Eigentumsbeschränkung eine Entschädigung erhält. Wir treten aber dafür ein, daß Werterhöhungen, die seit Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten sind, Esterhazy dann nicht zu entschädigen sind, wenn diese Werterhöhungen auf Maßnahmen und Leistungen der öffentlichen Hand zurückzuführen sind.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier nicht die schon wiederholt vorgebrachten Bedenken der Österreichischen Volkspartei gegen diesen Antrag wiederholen, ich glaube aber doch, daß es notwendig ist, auch einiges zu dem von der ÖVP im Burgenländischen Landtag eingebrachten Antrag auf Abänderung des Fremdenverkehrsgesetzes im Zusammenhang mit Esterhazy zu sagen.

Ich habe in der Begründung zur dringlichen Anfrage am 25. Oktober des vergangenen Jahres darauf verwiesen, daß es sich dabei — dieser Antrag wurde bekanntlich einen Tag vor der Einbringung der dringlichen Anfrage hier im Parlament eingebracht — hauptsächlich um eine „Alibi-Aktivität“ gehandelt hat. Denn obwohl die Österreichische Volkspartei auf Grund der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages die Möglichkeit gehabt hätte, eine rasche und dringliche kurzfristige Behandlung zu verlangen, hat sie das bis heute nicht getan. Sie zeigt damit einmal mehr, daß sie keinesfalls ernstlich an einer Lösung der Esterhazy-Frage interessiert ist. *(Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.)*

Ich darf Ihnen vielleicht nur zu Ihrer Information einiges aus dem Antrag, der uns damals noch nicht vorgelegen ist, zitieren. Die Österreichische Volkspartei verlangt in ihrem Antrag eine Abänderung des § 23 des bestehenden Fremdenverkehrsgesetzes vom 18. Oktober 1966. Nach diesem § 23 können — wenn ich es kurz zitieren darf — „zur Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse zur Förderung des Fremdenverkehrs notwendig sind, ausgenommen solche, deren Regelung nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, zugunsten der Fremden-

verkehrsgemeinden auf ihren Antrag von der Landesregierung gegen angemessene Entschädigung die hiezu erforderlichen Grundstücke enteignet oder Dienstbarkeiten an diesen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Enteignung eingeräumt“ werden.

Der Abänderungsantrag der Österreichischen Volkspartei zur Frage Esterhazy zu diesem Gesetz bringt lediglich eine Abänderung und Ergänzung des § 23, in dem es heißt: „Zur Herstellung und Benutzung“ — jetzt hören Sie bitte gut zu — „von Schiliften, Schiabfahrten, Übungsgelände für Schischulen und dergleichen kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesfremdenverkehrsverbandes über Antrag einer Fremdenverkehrsgemeinde“ enteignen und entschädigen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich überlasse es Ihnen, soweit Sie das Burgenland kennen, zu beurteilen, wieweit man mit der Enteignung von Grundflächen „zur Errichtung von Schiabfahrten, Übungsgelände für Schischulen oder zum Bau von Schiliften“ im Burgenland die Frage Esterhazy einer Erledigung zuführen kann.

Dazu möchte ich noch sagen, daß dieses Fremdenverkehrsgesetz nur in etwa 25 Gemeinden des nördlichen Teiles — das sind die Bezirke Eisenstadt, Neusiedl, Mattersburg und Oberpullendorf —, wo sich der Esterhazy-Besitz befindet, Anwendung finden kann. In den übrigen 114 Gemeinden kann dieser Antrag auf Grund der Bestimmungen des Fremdenverkehrsgesetzes nicht angewendet werden, weil diese Gemeinden die Voraussetzungen nach dem Burgenländischen Fremdenverkehrsgesetz vom 18. Oktober nicht erfüllen.

Dazu kommt noch, daß in diesem Fremdenverkehrsgesetz Enteignungsbestimmungen enthalten sind, die ein sehr langwieriges Verfahren beinhalten. Wenn eine Gemeinde einen Schilift bauen wollte, muß sie mindestens zwei bis drei Jahre, wenn nicht länger, warten, bis tatsächlich, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, eine Enteignung erfolgen kann.

Aber, wie schon erklärt, wir sind auch für eine Teillösung, nur sollte man es ernst meinen und die Verhandlungen im Burgenländischen Landtag entsprechend durchführen. Das wurde, wie ich schon erwähnte, bis zum heutigen Tage nicht verlangt.

Hohes Haus! Ich möchte die Begründung meines Antrages damit schließen, daß ich aus den Ausführungen des burgenländischen ÖVP-Abgeordneten Kollegen Graf zu der dringlichen Anfrage vom 25. Oktober 1967 zitiere. Er sagte unter anderem:

7372

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Babanitz

„Wir“ — er meint damit die Österreichische Volkspartei — „haben Grundbegriffe und glauben feststellen zu müssen, daß Dr. Paul Esterhazy ein Besitzer im Burgenland ist wie jeder andere. Nicht besser, aber auch nicht schlechter.“

Dazu möchte ich ihm sagen: Nicht nur die Österreichische Volkspartei hat „Grundbegriffe“, auch wir Sozialisten haben welche. Wir haben in der Vergangenheit bewiesen, daß wir bereit sind, diese Grundbegriffe des Rechtsstaates auch zu verteidigen. Nur sind wir der Meinung, daß Esterhazy für das Burgenland und seine Bewohner eben nicht „ein Besitzer wie jeder andere“ ist. Diesen Anspruch hat er nach unserer Meinung durch sein provokantes Verhalten dem Burgenland gegenüber verwirkt. Für das Burgenland und seine Bewohner ist Esterhazy nun einmal seit Jahrzehnten ein Sonderfall, und dieser kann unserer Meinung nach nur durch ein Sondergesetz gelöst werden. Dazu, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, haben Sie heute Gelegenheit und die Möglichkeit, indem Sie unserem Antrag die Zustimmung geben und ihm beitreten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist ferner der Herr Abgeordnete Robak. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Robak** (SPÖ): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesantrag soll eines der wichtigsten Probleme unseres Landes, nämlich das Esterhazy-Problem, einer den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden und sachgerechten Lösung zugeführt sowie die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die von der ganzen Bevölkerung als Mißstände betrachteten Verhältnisse zu beseitigen. Der Gesetzentwurf zeigt auch den Weg auf, der geeignet ist, die im Burgenland bestehenden unhaltbaren Zustände aus der Welt zu schaffen.

In der Debatte zur dringlichen Anfrage haben die Redner der sozialistischen Fraktion bereits sehr ausführlich unseren Standpunkt dargelegt und auf die Problematik des Esterhazy-Problems hingewiesen.

Auch der Redner der Österreichischen Volkspartei, der Herr Abgeordnete Graf, hat es getan. Man hat aber seiner Rede entnehmen können, daß sich die ÖVP des Burgenlandes sehr weit von den Ansichten über die Lösung dieses in unserem Lande sehr brennenden Problems entfernt hat. So sagte er unter anderem:

„Die Österreichische Volkspartei ist für eine echte, saubere Lösung des Problems Esterhazy. Aber zum Unterschiede von Ihnen, meine Damen und Herren, lehnen wir Vor-

schläge, welche uns unbrauchbar erscheinen, nicht nur ab, sondern bieten Ihnen echte Alternativen an.“

Er hat weiter ausgeführt: „Wenn Sie also nicht wollen, daß man die Dinge nur von der Perspektive der Wahl sieht, dann laden wir Sie ein, doch gemeinsam mit uns diese Lösung dort zu finden, wo der richtige Platz ist, nämlich im Burgenländischen Landtag.“

Noch einen Satz halte ich für sehr wichtig, weil ich dann von dieser Grundlage aus dem Hohen Hause die Problematik verständlich machen will. Er sagte: „Es wird also von der Bereitschaft der Sozialisten im Burgenländischen Landtag abhängen, ob hier eine Befriedung eintritt.“ *(Abg. Machunze: Kollege Robak, was würden Sie im Burgenland tun, wenn Sie den Esterhazy nicht hätten? — Abg. Gratz: Besser regieren könnten die Burgenländer, wenn sie ihn nicht hätten! — Abg. Dr. Pittermann: Schafft ihn ab!)* Wir wüßten schon, was wir täten. Gebt uns die Möglichkeit! *(Abg. Pay: Er paßt zum Müllner dazu!)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein Vorredner hat schon auf einiges hingewiesen. Ich möchte hier nur mit einem Satz sagen, wie wichtig dieses Esterhazy-Problem für unser Land, für das Burgenland ist. Ein Sechstel der gesamten Fläche unseres Landes gehört einem Mann. Den Wert dieser seiner Besitzungen kann niemand abschätzen.

Ich möchte aber trotzdem sagen, daß das Esterhazy-Problem heute kein ausschließliches Agrarproblem mehr ist und daß die Landwirtschaft der Lösung dieses Problems heute nicht mehr jene Bedeutung beimißt wie in der Ersten Republik und in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg. Was die Bodenreform anlangt, ist in den letzten Jahren schon einiges gelöst worden. Das Esterhazy-Problem ist heute für das Burgenland ein gesamtwirtschaftliches Problem geworden. Es gibt praktisch keinen Bereich, in den der Esterhazy-Besitz nicht hineinwirkt. Ob es sich um die fremdenverkehrswirtschaftliche Nutzung des Neusiedlersee-Gebietes, um die Nutzung der Wälder und der Heilquellen handelt, immer wieder kommen wir mit Esterhazy in Konflikt. Wenn die Gemeinden eine Schule, einen Kindergarten oder einen Sportplatz errichten wollen, fast immer ist der Besitzer des günstigsten Grundstückes Herr Dr. Paul Esterhazy.

Zum Beispiel: Als die Gemeinde Frauenkirchen, eine der ersten Gemeinden, die eine Schule bauen mußte, einen Platz suchte, war es Esterhazy, dem der Baugrund gehörte. Man hat damals noch nicht mit ihm in Verbindung treten können, und trotzdem ist dort die Schule gebaut worden. Als Esterhazy

Robak

zurückkam, verlangte er einen Grundpreis, der nicht nur nicht vertretbar war, sondern auch von der Gemeinde nicht bezahlt werden kann.

Oder: Erst vor kurzem ist die Gemeinde Sauerbrunn, ehemals ein sehr bekannter Fremdenverkehrsort — übrigens in der Verwaltung der Österreichischen Volkspartei —, darangegangen, diesen Ort wieder zu einem Fremdenverkehrsort auszubauen. Die Gemeinde wollte nach einer neuen Quelle suchen. Siehe da, als das Wasser erbohrt wurde, sind die Besitzer Esterhazy gekommen, haben die Bohrung eingestellt, weil die Gemeinde mit den Besitzrechten der Familie Esterhazy in Konflikt gekommen ist.

Oder: Wenn am Ufer des Neusiedlersees eine neue Badeanlage errichtet werden soll, muß die Gemeinde mit Esterhazy in Konflikt kommen, denn ihm gehören nicht nur die Flächen des Sees, sondern auch das Seeufer.

Als die Umgebung von Lockenhaus vor mehreren Jahren darangegangen ist, eine Gruppenwasserversorgung anstatt einer Leitung zu bauen, stellte sich heraus, daß Wasser nur im Gebiete der Besitzungen des Esterhazy vorhanden war. Auch dort mußte man mit Esterhazy verhandeln.

Wenn irgendwo im Burgenland neue Straßen gebaut werden, so gibt es Schwierigkeiten. (*Abg. Landmann: Klar!*) Klar? Kommen Sie zu uns, und dann werden Sie sehen, welche Schwierigkeiten entstehen!

Wenn irgendwo im Burgenland neue Straßen gebaut werden sollen, muß Esterhazy einverstanden sein, weil meistens der zugehörige Grund ihm gehört. Auch wenn es um die Bereitstellung von günstigem Baugrund für baupflichtige Gemeinden geht, ist es wieder der Baugrund, der Esterhazy gehört.

Meine Damen und Herren! Noch ärger steht es mit den Kulturdenkmälern. Das Schloß und die Bergkirche in Eisenstadt und die Burg Forchtenstein gehören Esterhazy. Ich habe schon in meiner Rede am 25. Oktober darauf hingewiesen, daß Fremde, wenn sie zu uns kommen und hören, was alles Esterhazy gehört, fragen: „Ja, was gehört nicht Esterhazy, und wie lange werden noch die Wälder und der See von der Öffentlichkeit betreten werden können?“

Für uns Sozialisten ist daher Esterhazy — wie das der Herr Abgeordnete Graf gesagt hat — „kein Besitzer wie jeder andere“. Die Esterhazy haben es mit ihrem unschätzbaren Reichtum dazu gebracht, daß das Burgenland heute wirtschaftlich das rückständigste Gebiet unserer Republik ist. Der Fall Esterhazy und die Bodenreform sind nichts Neues, sondern diese Fragen ziehen sich schon seit

40 Jahren, seit dem Anschluß des Landes an Österreich wie ein roter Faden durch unsere Geschichte.

Schon in der Ersten Republik erhitzten sich die politischen Gemüter am Fall Esterhazy. Nach dem zweiten Weltkrieg hat schon am 4. Jänner 1946 der an diesem Tage zum Landeshauptmann gewählte Dr. Lorenz Karall — übrigens ein ÖVP-Funktionär — in seiner kurzen Antrittsrede unter anderem folgendes angeführt — ich sage das aus dem Grund, damit das Hohe Haus nicht der Meinung ist, das sei eine Angelegenheit der Sozialisten und eine Wahlangelegenheit —:

„Die Bodenreform bildet eine aktuelle Frage im Lande. Teilweise wurde Bodenreform in der Vergangenheit bereits durchgeführt; die Regierung behält eine gesunde Regelung der Bodenreformfrage im Auge und wird an die Lösung der Aufgabe mit dem für diese Sache notwendigen Ernst herangehen.“ — Notwendiger Ernst!, hat er gesagt.

Meine Damen und Herren! Von diesem 4. Jänner 1946 an beschäftigten sich die damaligen frei gewählten Funktionäre aller Parteien des Landes mit diesem Problem, dessen Zentralfigur Dr. Paul Esterhazy heißt. Seine Besitzungen waren schon damals von der USIA in Beschlag genommen, und zwar mit der Begründung, daß sie der Verpflegung der Deutschen Wehrmacht gedient haben. Seine Besitzungen in Ungarn wurden sofort nach dem Abzug der deutschen Truppen beschlagnahmt — noch nicht vom kommunistischen Regime.

Am 15. April 1947 befaßte sich der Burgenländische Landtag wieder mit einem Antrag, betreffend die Durchführung der Bodenreform. Der diesbezügliche Antrag lautete:

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Bodenreform ist für das Burgenland dringend notwendig. Die Bundesregierung und der Nationalrat werden daher aufgefordert, die Vorarbeiten zu beschleunigen und rasch zum Abschluß zu bringen.“

Auch damals waren schon alle drei Parteien der Meinung, daß dieses Problem nicht nur im Burgenländischen Landtag gelöst werden kann, sondern daß die Voraussetzungen dafür im Nationalrat geschaffen werden müssen.

Zu diesem Antrag sprachen damals Vertreter aller drei politischen Parteien. Für die Österreichische Volkspartei sprach der Abgeordnete Bauer, damals auch Landesrat für die Landwirtschaft. Er war von Beruf Landwirt und wußte, was er zu sagen hatte, er führte unter anderem folgendes aus:

„Dieser Resolutionsantrag, der heute dem Hohen Haus vorliegt und von allen drei Parteien unterstützt wird, schneidet — fast möchte

7374

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Robak

man sagen — ein Kapitel der burgenländischen Geschichte an. Wir wissen, daß die Besitzverteilungsverhältnisse in Burgenland auf eine Zeit zurückgehen, die mit der heutigen Zeit nicht mehr in Einklang steht. Wenn im Burgenland trotz aller Reformen, die rund um Österreich, in allen Nachbarländern, ja man kann ruhig sagen, in ganz Europa, durchgeführt wurden, während der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg diese Frage nicht gelöst wurde, so ist das vielleicht ein Beweis dafür, daß das Burgenland damals, in der Zeit seiner Entstehung nicht genug Kraft besessen hat, um ein solches Problem zu lösen.“

Und er führte weiter aus: „Dieses Problem ist für uns ein so wichtiges, daß der burgenländische Landtag nicht mehr nachgeben darf, bevor es nicht wirklich gelöst ist.“

Zum Schluß hat er folgende Sätze ausgesprochen:

„Ich glaube, wenn wir alle unsere Kenntnisse einsetzen, zusammenarbeiten und die Sache mit Nachdruck verfolgen, muß es gelingen, im Nationalrat das Gesetz durchzubringen, damit der Boden so aufgeteilt werden kann, wie es für das Land, das Volk und ganz Österreich am nützlichsten ist.“ — Er spricht wieder vom Nationalrat.

Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages hat der burgenländische Landtag wieder einstimmig einen Antrag „zur Bodenreform in seinem Wirkungsbereich“ beschlossen, und zwar mit der Begründung der besonderen Verhältnisse in diesem Lande. Es wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß die besonderen Verhältnisse im Lande nicht gelöst werden können, solange eben nicht ein Gesetz im Nationalrat beschlossen wird.

Der Landtag und etwas später sozialistische Abgeordnete haben dann im Nationalrat in einem Antrag auf Änderung der Bundesverfassung vorgeschlagen, die Durchführung der Bodenreform den Ländern zu übertragen. Auch die ÖVP-Regierung, ÖVP-Mandatare im Landtag haben dem zugestimmt. Das Vorhaben scheiterte wieder einmal, weil sich die burgenländische ÖVP anscheinend beiden Parteifreunden in Burgenland damals so wie heute nicht durchsetzen konnte. (*Abg. Dipl.-Ing. Tschida: Bei der Bundesregierung in Wien!*)

Hohes Haus! Ich möchte weiter aufzeigen, was später geschehen ist. Als im Jahre 1964 die Sozialisten als die stärkste Partei aus den Landtagswahlen hervorgingen und der Sozialist Hans Bögl zum Landeshauptmann gewählt wurde, hat er in seiner Regierungserklärung auf das Esterhazy-Problem mit folgenden Worten hingewiesen:

„Ein drängendes wirtschaftliches Problem unseres Landes stellt die ungesunde, ungerechte

und unzeitgemäße Bodenverteilung durch das Überwiegen des Großgrundbesitzes, insbesondere Esterhazys, dar.

Wir müssen daher als Land alle geeigneten Schritte unternehmen, damit der Bund durch ein Grundsatzgesetz dem Land die Möglichkeit gibt, diese krasse Ungerechtigkeit zu beseitigen.“

Und er schloß: „Wir sind fest davon überzeugt, daß hier eine historische Fehlentwicklung zugunsten einzelner nunmehr eine grundsätzliche Korrektur zugunsten der Allgemeinheit erfahren muß.“

Auch dieser Regierungserklärung des sozialistischen Landeshauptmannes schloß sich die Österreichische Volkspartei an.

Nicht nur das. Im Jahre 1964 schloß die ÖVP mit den Vertretern der SPÖ ein Parteienübereinkommen, in dem sich die beiden Parteien unter Punkt 10 verpflichteten, „gemeinsam alle geeigneten gesetzlichen Schritte“ zur Lösung des Esterhazy-Problems zu unternehmen.

Aber, meine Damen und Herren, es sind drei Jahre vergangen, und wir Sozialisten mußten erkennen, daß die Österreichische Volkspartei kein echtes Interesse an der Lösung des Esterhazy-Problems hatte, obwohl Esterhazy eine Maßnahme nach der anderen setzte, die die wirtschaftliche Entwicklung des Landes hemmte, aber auch schwerstens schädigte. Ich erinnere an die Sperrung des historischen Haydn-Saales im Schloß Eisenstadt, an die Sperrung des Schlosses Forchtenstein, an das Verbot der Aufführung des Haydn-Oratoriums „Die Jahreszeiten“ auf der Festbühne im Burggraben von Forchtenstein, um nur einige krasse Fälle aufzuzeigen.

Ich muß, um der Wahrheit die Ehre zu geben, auch sagen, daß auch die Österreichische Volkspartei gegen die Provokationen des Herrn Dr. Paul Esterhazy immer wieder protestiert hat. Ihre Zeitungen schrieben: „Esterhazy darf auf seine Verpflichtungen nicht vergessen!“, „Das Eigentumsrecht beinhaltet auch Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft“, oder: „ÖVP nimmt zu Esterhazy-Maßnahmen Stellung“. In all diesen Artikeln wird das Vorgehen Esterhazys sehr, sehr stark verurteilt, und es werden die schärfsten Maßnahmen verlangt, sodaß wir der Meinung sein mußten, hier ist eine Sinnesänderung eingetreten, hier können wir hoffen, daß bald etwas unternommen wird.

Aber was wurde Positives unternommen, um Herrn Dr. Paul Esterhazy zur Vernunft zu bringen? Nach der Einbringung des sozialistischen Antrages beschuldigt uns die Österreichische Volkspartei, eigene Wege gegangen zu sein und mit der ÖVP kein Einvernehmen

Robak

gepflogen zu haben. Man hört auch immer wieder den Vorwurf, wir Sozialisten wollen, so wie schon seit über 40 Jahren, den Fall Esterhazy als Wahlschlager benützen.

Meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei! Wenn Sie davon überzeugt waren und es heute noch sind, warum sind Sie uns in den letzten drei Jahren nicht zuvorgekommen und haben auf Grund dieses Parteienübereinkommens in der Frage der Lösung des Esterhazy-Problems nicht die Initiative übernommen? Ich lasse die Ausrede, Sie konnten sich nicht in diese Materie einarbeiten, so wie uns das immer wieder gesagt wird, nicht gelten. Sie haben genug Zeit gehabt, und Sie hätten genug Möglichkeiten gehabt, dieses wichtige Problem wirklich zu studieren und eine Lösung herbeizuführen. Hier hätten Sie die einzige Chance gehabt, uns für alle Zeiten die Möglichkeit zu nehmen, dieses Problem als Wahlschlager zu benützen. Hätten Sie zugegriffen, hätten Sie Ihre Freunde in der Bundesparteileitung dazu gebracht, daß sie im Parlament dem Gesetz zustimmen, und wir hätten heute, vor den Landtagswahlen 1968, keinen Wahlschlager, wie Sie das von uns behaupten.

Aber ich will jetzt auf die grundsätzliche Ansicht über die Frage Esterhazy eingehen. Die burgenländische ÖVP und auch die Parteileitung sind der Auffassung, daß das Esterhazy-Problem im Burgenland mit einer Änderung des Burgenländischen Fremdenverkehrsgesetzes zu lösen ist. Wir Sozialisten sind schon seit über 40 Jahren der Meinung, daß der Schlüssel zur Lösung dieses Problems im Parlament liegt. Diese unsere Auffassung wurde, wie ich schon eingangs aufgezeigt habe, in den letzten 40 Jahren auch von der Österreichischen Volkspartei beziehungsweise von ihrer Vorgängerin in der Ersten Republik, der Christlich-sozialen Partei, geteilt.

Der Herr Abgeordnete Görz hat als Sprecher der Österreichischen Volkspartei im Burgenländischen Landtag am 30. Oktober 1967 in der ersten Lesung des Antrages der ÖVP-Abgeordneten zu diesem Fremdenverkehrsgesetz unter anderem folgendes ausgeführt — er hat sich auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers Dr. Klaus zu unserer dringlichen Anfrage in der Esterhazy-Frage bezogen —:

„Diese Rechtsansicht des Kanzlers, die selbstverständlich auf die Wohlmeinung sehr bedeutender Verfassungsjuristen gestützt ist, ist mir als bescheidenem Mann wichtiger, und ich messe ihr mehr Bedeutung bei als den Meinungen des Eisenbahners Robak, des Friseurmeisters Müller und des Arbeiters Babanitz.“

Ich will dazu nichts sagen, was den Eisenbahner, den Friseurmeister und den Arbeiter anlangt. Ich möchte nur folgendes erwähnen, meine Damen und Herren: Ich habe versucht, das Hohe Haus davon zu überzeugen, daß das Esterhazy-Problem gelöst werden muß und daß es notwendig ist, ein Bundesgesetz zu beschließen, das dem Burgenländischen Landtag die Möglichkeit gibt, in aller Ruhe weitere Maßnahmen zu beschließen. 20 Jahre lang waren nicht nur wir dieser Meinung, sondern auch die burgenländischen ÖVP-Mandatäre, unter ihnen bekannte Männer wie Landeshauptmann Dr. Lorenz Karall, Landeshauptmann Johann Wagner, der Ihnen sicherlich sehr bekannt ist, und Landeshauptmann Josef Lentsch. Sie waren immer der Meinung, daß zur Lösung des Esterhazy-Problems ein Bundesgesetz notwendig ist. Warum auf einmal diese Sinnesänderung? Das ist mir nicht verständlich. Ich überlasse es daher dem Hohen Hause, sich über meine Ausführungen ein Urteil zu bilden.

Hohes Haus! Mit dem Vorschlag der burgenländischen ÖVP, im Wege der Änderung des burgenländischen Fremdenverkehrsgesetzes die Angelegenheit zu bereinigen, kann nur eine Teillösung erzielt werden. Private Vereinbarungen zwischen ÖVP und Esterhazy oder Beteuerungen des Herrn Dr. Paul Esterhazy, er werde die Vorschläge der Burgenländischen Landesregierung wohlwollend prüfen, können das Problem auf Dauer nicht lösen. Nur wenn der vorliegende Gesetzesantrag Gesetz wird und der Burgenländische Landtag die Möglichkeit bekommt, ein Durchführungsgesetz zu beschließen, können die aufgezeigten und unhaltbaren Zustände aus der Welt geschafft werden.

Ich bin der Meinung, daß, wenn dieses Gesetz vom Hohen Haus beschlossen wird, wir vielleicht gar nicht in die Lage kommen werden, uns im Burgenland mit diesem Gesetz zu befassen. Ich bin der Meinung, daß es dadurch unter Umständen dem „magyar nemes“, wie das ungarisch so schön heißt, dem ungarischen Edelmänn, Herrn Dr. Paul Esterhazy, genügen und er dann bereit sein wird, sich mit der Burgenländischen Landesregierung, mit den zuständigen burgenländischen Stellen über das Problem zu unterhalten. Ich bin der Meinung, daß wir dann auch zu einer einvernehmlichen Lösung kommen werden. Aber wir brauchen ein Faustpfand, und dieses Faustpfand wäre ein Beschluß des Hohen Hauses.

Ich möchte auch mit aller Deutlichkeit sagen, daß wir Esterhazy nicht enteignen wollen. Aber unser Volk verlangt — und das schon seit über 40 Jahren — mit Recht die Lösung des Esterhazy-Problems und damit alle Voraus-

Robak

setzungen für den ungehinderten Aufbau und Fortschritt in der Heimat. Wir bringen auch immer und bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck, daß der Nachteil, den Herr Doktor Esterhazy durch die gesetzlichen Maßnahmen erleidet, in einem gesunden Verhältnis zu den Vorteilen für die Gemeinschaft stehen soll. Er soll — wir haben das immer wieder betont — eine angemessene und für uns vertretbare Entschädigung bekommen.

Die Österreichische Volkspartei weist darauf hin, daß der sozialistische Gesetzesantrag im Widerspruch zu Verfassungsprinzipien steht und auf eine Sonderregelung abzielt. Ich möchte so wie mein Vorredner betonen, daß der Fall Esterhazy ohne Zweifel einen Sonderfall darstellt und daher eine Sonderregelung begründet ist. Die Österreichische Volkspartei sagt immer wieder: Das dürfen wir nicht. Da denke ich immer an den letzten österreichischen Kaiser, der angeblich, als man ihm die Kunde gebracht hat, daß in Rußland eine Revolution ausgebrochen sei, gesagt haben soll: Ja dürfen s' denn des? (*Abg. Guggenberger: Das war der Kaiser Ferdinand! — Heiterkeit.*) Also ein österreichischer Kaiser; einer war es, bitte schön. (*Abg. Gratz: Das weiß die ÖVP besser! — Präsident Wallner gibt das Glockenzeichen.*)

Hohes Haus! Um ein Beispiel anzuführen: Auch die Gründung der burgenländischen Elektrizitätsgesellschaft BEWAG erfolgte vor einigen Jahren im Interesse der rascheren wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes auf Grund einer Änderung der Verfassung. Wir, dieses Hohe Haus, haben es ermöglicht, daß das Burgenland eine eigene Elektrizitätsgesellschaft bekommt.

Ich möchte nichts mehr darüber ausführen, Hohes Haus, sondern nur sagen: Über das Esterhazy-Problem ist in der Vergangenheit sehr viel geredet und geschrieben worden. Die ÖVP hat dabei versucht, den Eindruck zu erwecken, auch sie sei für die Lösung dieses Problems. Heute will sie dem burgenländischen Volk einreden, das Esterhazy-Problem sei für uns Sozialisten ein Wahlschlager. Ich glaube, meinen Anführungen nichts mehr hinzufügen zu müssen, als Sie, meine Damen und Herren, daran zu erinnern, was der große französische Schriftsteller Emile Zola anläßlich der letzten Vertuschungsmanöver in der weltberühmten Dreyfus-Affäre, deren Zentralfigur interessanterweise ebenfalls ein Esterhazy war, ausrief: „Die Wahrheit ist auf dem Marsch, nichts mehr kann sie aufhalten!“ (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Kranzlmayr: Ich kenne noch ein Zitat eines Kaisers: Mir bleibt nichts erspart! — Abg. Robak: Uns auch nicht!*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Tschida. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Tschida** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bevor ich in meine Ausführungen eingehe, möchte ich meinen Herrn Kollegen Babanitz fragen — ich bin da nicht ganz mitgekommen (*Abg. Babanitz: Das ist nicht das erste Mal! — Heiterkeit*) —, ob er nun dafür ist, daß die Novelle im Burgenländischen Landtag behandelt wird oder nicht. (*Abg. Babanitz: Na selbstverständlich soll sie behandelt werden!*) So wie hier Ihre Frage behandelt wird, verlangen wir — nicht mehr und nicht weniger —, daß auch unsere Novelle im Burgenländischen Landtag dementsprechend behandelt wird. (*Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Babanitz: Das hätten ihr schon früher haben können!*) Ich möchte Sie bitten, den Obmann des Rechtsausschusses, der ein Sozialist ist, dazu zu veranlassen, daß diese Materie endlich in Bearbeitung genommen wird.

Wenn ich aber heute zum sozialistischen Gesetzesantrag, zum burgenländischen Bodengesetz, Stellung nehmen darf, so möchte ich, genauso wie mein Kollege Graf, gleich eingangs betonen, daß wir diesem Gesetz die Zustimmung nicht geben werden und auch gar nicht geben wollen. (*Abg. Robak: Das wissen wir eh!*) Dann brauchen Sie sich hier nicht darüber zu alterieren. Dies aber nicht deswegen, meine Damen und Herren, weil die ÖVP an der Lösung der Esterhazy-Frage nicht interessiert ist oder gar Esterhazy verteidigen will, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen, die mit unserer Auffassung über Recht, Kompetenzen, Verfassung, Schutz des Privateigentums und die Grund- und Freiheitsrechte im Zusammenhang stehen.

Wir lehnen Ihren Antrag aber nicht nur ab, meine Herren von der Sozialistischen Partei, sondern wir waren immer bemüht, Vorschläge zu bringen, die auch tatsächlich verwirklicht werden können. Daß dies in Teilfragen schon möglich war, darauf sind Sie sogar eingegangen. Wir werden diesen Weg sicherlich auch weiterhin beschreiten müssen.

Wenn Sie aber ehrlich und objektiv die ganze Esterhazy-Frage überdenken, dann müssen Sie doch zugeben, daß gerade die Österreichische Volkspartei des Burgenlandes an einer baldigen Lösung dieses Problems viel, viel mehr Interesse haben muß als Sie von der Linken. Für Sie scheint eher der Grundsatz zu gelten: Nicht gelöst, sondern stets politisch griffbereit muß die Causa Esterhazy bleiben, um für bevorstehende Wahlen mit scharfer Munition versorgt zu sein. (*Zustimmung bei*

Dipl.-Ing. Tschida

der ÖVP. — *Abg. Weikhart: Das ist keine Wählerversammlung, Herr Tschida!*

Es klingt geradezu paradox, wenn sich der Herr Abgeordnete Babanitz bei der seinerzeitigen Begründung seines Antrages auf einen Artikel des „Volksblattes“, „Problematik der Esterhazy-Frage“, berief und abschließend sagte, man könne daraus entnehmen, daß es den Politikern des Burgenlandes weniger darum gehe, rasch und konkret ein lebenswichtiges Problem des Burgenlandes einer Lösung zuzuführen, sondern daß sie Ausflüchte suchen, um eine Hinauszögerung zu erreichen — jetzt hören Sie! — beziehungsweise es sich nicht mit den Wählern ihrer Partei zu verderben.

Lieber Herr Kollege Babanitz! Du kennst unsere Wähler und vor allem unsere Bauern so gut, um beurteilen zu können, wer es sich aus der oft völlig unverständlichen Haltung des Dr. Esterhazy mit den Wählern verderben könnte. Dieses Argument ist schon einmal hier im Hause aufgeklungen. Da hat es auch geheißen: Die ÖVP würde es ganz gerne sehen, wenn Schlangen von Arbeitslosen vor den Fabriken stünden. — Unser Herr Vizekanzler Dr. Withalm hat damals die einzig richtige Antwort gegeben: Wir wären Selbstmörder und schaufelten uns das eigene Grab, wenn wir die Ziele verfolgten, die Sie so gerne wahrhaben möchten. — Genau dieselbe Antwort kann auch ich nur geben, wenn man uns immer und immer wieder bezichtigt, wir seien an der Lösung dieser heiklen Frage uninteressiert, leisteten Esterhazy Schützenhilfe und wollten es uns mit unseren Wählern nicht verderben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der ganze Esterhazy-Komplex hat ja gerade in den letzten Jahren inhaltlich eine starke Wandlung erfahren. Während es sich von 1921 bis ungefähr 1960 um ein reines Bodenreformproblem handelte, das sich in erster Linie mit der Zuteilung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke beschäftigte, sind heute die kulturellen Momente und vor allem fremdenverkehrstechnische Fragen ganz entschieden in den Vordergrund gerückt. Politische Wahlkampfstrategen versuchen aber immer und immer wieder, die ganze Situation so darzustellen und zu verschleiern, daß eine objektive Betrachtung und Urteilsbildung sehr, sehr schwierig geworden ist.

Vor allem wird der Bevölkerung geflissentlich verschwiegen, was gerade durch die Initiative der ÖVP bis jetzt an Positivem erreicht werden konnte. Man kann doch nicht immer das Negative in den Vordergrund stellen. Man sollte sich doch endlich dazu aufraffen, auch das zu sagen, was hier bereits erreicht wurde (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: Was ist das?*) und welche

Maßnahmen gerade unsererseits ergriffen wurden, um diese Frage endlich einmal einer Lösung zuzuführen.

Wenn hier in diesem Hohen Haus zum wiederholten Mal immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde, daß Eigentum verpflichtet, so stehen wir voll und ganz hinter dieser These. Wir stehen aber nicht nur dahinter, sondern wir handeln auch danach, indem wir Esterhazy in Marathonverhandlungen, Vorsprachen und Interventionen dazu veranlaßten, Hunderte von Hektar als Bauflächen für Häuser, Straßen und öffentliche Anlagen, Tausende Hektar wertvollsten Ackerbodens um angemessene Preise vollkommen abzutreten und die Kulturstätten und Fremdenverkehrsattraktionen wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Lassen Sie mich aber, meine sehr geschätzten Damen und Herren, auch als Agraringenieur zur sogenannten Bodenreformfrage Stellung nehmen. Mein Herr Vorredner hat sich ja damit sehr eingehend beschäftigt, nur mußte ich vorhin feststellen, daß ein gewisser Widerspruch gegeben war. Anfangs haben Sie, ebenso wie der Herr Abgeordnete Babanitz, hier klar gesagt, daß die Grundfrage ziemlich in den Hintergrund getreten sei. Das haben Sie doch gesagt. (*Abg. Robak: Nicht mehr die Bedeutung hat!*) „Nicht mehr die Bedeutung!“ Die Zeiten ändern sich eben, Herr Abgeordneter Robak! Und wenn Sie sich immer als die fortschrittliche Partei hinstellen, dann bitte ich, auch das endlich einmal zur Kenntnis zu nehmen.

Auf der anderen Seite haben Sie alle möglichen Leute zitiert, die für diese Bodenreform eingetreten sind. Das stimmt auch! Ich möchte nochmals betonen: Gerade in dieser Hinsicht haben wir eine Wandlung festgestellt, die wir alle zusammen noch nicht überschauen. Denken Sie nur an Ihre Ausführungen in der Agrardebatte, was zum Beispiel der Abgeordnete Staribacher gesagt hat, und dann denken Sie daran, was der Abgeordnete Pfeifer über die Agrarfragen gesagt hat!

Der Grundbesitz Esterhazy im Burgenland betrug bei der Landnahme 1921 insgesamt rund 60.000 ha; eine Zahl, die natürlich furchtbar „schreit“, die draußen bei der Bevölkerung „brüllt“, und zwar dann besonders brüllt, wenn man immer wieder versucht, hier Verschleierungen zu tätigen. Der Herr SPÖ-Redner sagte bei der Begründung Ihres Initiativantrages nur so im Vorübergehen, von diesen 60.000 ha seien ungefähr 20.000 ha Wald — was nicht stimmt —, weitere 20.000 ha seien landwirtschaftlich nutzbarer Grund — was noch weniger stimmt — und ungefähr 10.000 ha seien Seegrund oder andere Flächen. Der

Dipl.-Ing. Tschida

Kulturgattung nach — das haben Sie ja schon gesagt, Herr Abgeordneter Babanitz — gliedert sich dieser Grund auf: Forst: rund 30.000 ha, Schilffläche: 4500 ha, Seefläche: 8930 ha, Seewiesen: 2879 ha und landwirtschaftlich genutzte Fläche — um die es ja letztlich geht —: 15.060 ha.

Was den Forst betrifft, wäre zunächst festzustellen, daß sich die Fläche seit 1921 kaum geändert hat. Es fragt sich nur, ob gerade in der derzeitigen schwierigen Situation unserer gesamten Forstwirtschaft eine zwangsweise Aufteilung des Besitzes günstig wäre. Ich glaube, hier sind auch Sie hundertprozentig unserer Ansicht. Das werde ich Ihnen gleich unter Beweis stellen.

Abgesehen davon, daß die in einem Enteignungsverfahren zu erbringende Entschädigung die Finanzen des Landes auf Jahre hinaus unverhältnismäßig hoch belasten würde — die aufstockungswürdigen Bauern wären bei weitem zu schwach, um die festgesetzte Entschädigung selbst zur Gänze zu bezahlen —, steht auch zu befürchten, daß sofort umfangreiche Rodungen durchgeführt würden, welche binnen weniger Jahre alle schlagbaren Wälder erfassen würden.

Die Bedeutung des Waldes liegt aber nicht allein in der Holzproduktion. Als ebenso bedeutend — das möchte ich hier unterstreichen —, weil im Interesse der Allgemeinheit liegend, müssen die vom Wald ausgehenden Wohlfahrtswirkungen angesehen werden. Der Wald als solcher ist nicht nur Regulator des Wasserhaushaltes der Natur, wichtig ist auch seine Funktion als Windschutz und sein Einfluß auf das Klima. Die Wälder Esterhazys werden derzeit nach den modernsten Erkenntnissen bewirtschaftet. (*Abg. Robak: Reden Sie auch von den Verbotstafeln!*) Herr Kollege Robak! Bitte, gehen Sie in die Bundesforste, und schauen Sie sich dort das an! (*Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Robak.*) Wenn Sie wirklich so ein guter Kenner des Burgenlandes sind — Sie werden mir sofort wieder vorwerfen, ich verteidige Esterhazy —, dann gehen Sie einmal am Montag hinauf auf die Burg Forchtenstein und schauen Sie sich an, was sich dort tut — ein Misthaufen sondergleichen! Wie das fremdenverkehrsfördernd wirken soll, weiß ich auch nicht. (*Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Robak.*) Diese Vorsichtsmaßnahmen haben Sie bei jedem Forst; sie sind auch unbedingt notwendig.

Die Problematik der Enteignung der Forstbesitzungen hat schon vor einigen Jahren auch die SPÖ ganz eindeutig zugegeben. Sogar der sozialistische Landesvorsitzende Bögl hat anlässlich der von Ihnen zitierten Parteiverhandlungen nach der Landtagswahl aus-

drücklichst erklärt, daß der Waldbesitz Esterhazy unangetastet bleiben müsse. Ich glaube, mit dieser Erklärung könnte man zumindest unter dieses Kapitel einen Strich ziehen. Es wird ja immer wieder von den großen Flächen Forst geredet. (*Abg. Robak: Wir brauchen ein Bundesgesetz, und dann können wir darüber reden! — Weitere Zwischenrufe.*) Ich komme schon noch darauf zu sprechen, warten Sie nur.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche betrug 15.060 ha. Nach Auflösung der USIA-Verwaltung im Jahre 1955 wurde über Initiative des burgenländischen Bauernbundes und der burgenländischen Landwirtschaftskammer zwischen 1956 und 1959 die sogenannte Grundaufstockung in die Wege geleitet. In hartnäckigen, wirklich hartnäckigen und langwierigen Verhandlungen, bei denen ich oft war, ist es uns gelungen, 8133 ha, das sind rund 54 Prozent des gesamten landwirtschaftlich genutzten Ackerlandes, den Bauern zu sehr kulanten und niedrigen Preisen zur Verfügung zu stellen. (*Abg. Robak: Hat er das Geld im Burgenland investiert oder hat er es in die Schweiz gebracht?*) Ich bin nicht der Finanzreferent von Dr. Paul Esterhazy, Herr Abgeordneter Robak, da müssen Sie ihn schon selbst fragen! (*Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Weiters wurden 163 ha Baufläche, 511 ha Feld, Wiesen und Wald, 29 ha für Straßen und öffentliche Anlagen, insgesamt weitere 703 ha durch Einzelkäufe veräußert. Esterhazy selbst bewirtschaftet derzeit nur einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 350 ha in Eigenregie. (*Abg. Troll: Ein Landwirtschaftsgreißler! — Heiterkeit.*) Das ist wahr — 350 ha! Ich möchte Sie bitten, unterhalten Sie sich mit Ihren Agrarexperten Staribacher und Weihs, diese werden Ihnen sagen, ob heute eine Fläche von 350 ha als übermäßig angesprochen werden kann. Sie kennen eben die Tendenzen in der Landwirtschaft nicht. (*Ruf bei der ÖVP: Keine Ahnung!*) Es wurden 6050 ha als Pachtgrund an Bauern beziehungsweise an Großpächter vergeben. Dazu muß noch gesagt werden, daß für Teile dieses bäuerlichen Pachtgrundes bereits Vorverkaufsverhandlungen im Gange sind, und zwar über rund 700 ha.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gedanklich kann ich Ihnen sehr gut folgen, aber wir können einen Eigentümer nicht über Nacht enteignen. Ich habe Ihnen hier bewiesen, daß durch zähe Verhandlungen und durch Maßnahmen, die eben die ÖVP gesetzt hat, sehr, sehr viel zu erreichen ist. (*Beifall bei der ÖVP.*) Vieles ist uns schon gelungen, aber durch Ihre zwiespältige Haltung ist es nicht so gelungen, wie es hätte sein sollen.

Dipl.-Ing. Tschida

Ich darf hier in erster Linie auf die Grundaufstockungsaktion verweisen. Wie schon aus dem Wort hervorgeht, sollten bäuerliche Betriebe so weit aufgestockt werden, daß sie tatsächlich existenzfähig werden. Was ist aber geschehen? Leider ist es gerade auf Drängen der SPÖ zum großen Teil nur eine Aufteilungsaktion geworden. Halbjoch- und jochweise wurde wertvoller Boden zu billigen Preisen an getreue Genossen verteilt, um über kurz oder lang ... (*Abg. Robak: Die keinen Arbeitsplatz gehabt haben! Die einzige Möglichkeit, daß die Frau eine Beschäftigung gehabt hat!*) Herr Kollege Robak! Seien Sie mir nicht böse: Gerade mir als Agrarreferenten in diesem Bezirk, wo das meiste aufgeteilt ist, werden Sie nicht erzählen, wohin der Grund und Boden gekommen ist. Wenn Sie es mir nicht glauben, dann lade ich Sie ein, mit mir eine Bereisung des Neusiedler Bezirks durchzuführen. (*Beifall und Bravorufe bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. Robak.*) Das hat damit noch lange nichts zu tun. Wir haben bei dieser Grundaufstockungsaktion alle mit Häuserplätzen beteiligt, wir haben bei jedem für einen Hausgarten vorgesorgt, aber wir haben uns dagegen gewehrt, daß mit diesem Grund Schindluder getrieben wird; und das wurde getrieben, das können Sie in allen Zeitungen des In- und Auslandes nachlesen. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Robak: Das waren Ihre Leute!*)

Ich kann Ihnen noch mehr sagen: Nicht nur wir wehrten uns gegen solche Methoden, sondern auch die Gewerkschaft der Landarbeiter. Fragen Sie Ihren Herrn Kollegen Knotzer. Ich selbst hätte es sehr gerne gesehen, wenn man wenige dieser Großbetriebe liquidiert hätte. Heute gibt es in Ihren Reihen sehr, sehr viele, die es anscheinend bedauern.

Man kann Grund und Boden leider auch nicht verschieben — und das ist die zweite Schwierigkeit in dieser ganzen Angelegenheit. (*Rufe bei der SPÖ: Für die ÖVP!*) Es mutet komisch an und ist absolut unfair, wenn man gerade in jenen Gemeinden mit der Esterhazy-Parole hausieren geht, in denen es gar keinen Esterhazy-Besitz gibt. Erinnern Sie sich an die diversen Interviews draußen bei burgenländischen Kleinbauern, wo man es ihnen so in den Mund gelegt hat, daß sie sagten: Der Esterhazy hat schuld! Wenn man aber nachgeschaut hat, sah man, daß der nächste Esterhazy-Grund 190 km weit entfernt war. Wir dürfen feststellen, daß in sämtlichen Gemeinden des Burgenlandes, in denen es Esterhazy-Besitz gegeben hat, bereits über 50 Prozent in bäuerliche Hände übergeführt wurden.

In einer Zeit aber, meine sehr geehrten Damen und Herren — jetzt hören Sie her, wenn Sie

von der Landwirtschaft wirklich so viel verstehen, wie Sie zu verstehen vorgeben! —, in der Hunderte Hektar landwirtschaftlichen Grundes, vor allem in den südlichen Bezirken, brachliegen beziehungsweise mangels Möglichkeiten eines Verkaufes oder einer Verpachtung aufgefurstet werden ... (*Abg. Robak: Wer ist für die Landwirtschaft zuständig, wir oder die ÖVP? — Heiterkeit.*) Ich werde Ihnen gleich sagen, wer zuständig ist: Wenn es nicht geht — wir; wenn es geht — Sie! So schaut es aus!

Wird bei objektiver Beurteilung der Entwicklung der heute noch übriggebliebene Besitzstand ... (*Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Robak.*) Herr Robak! Ich komme schon noch darauf zurück, warten Sie ein bißchen! (*Abg. Robak: Der Ackerbauminister ist zuständig! — Gegenrufe bei der ÖVP.*) Der Herr Landwirtschaftsminister hat bereits die entsprechenden Gesetze hier im Hause durchlaufen lassen (*Abg. Robak: Erzählen Sie, wer den Nutzen hat! — Abg. Pansi: Was für Gesetze?*), und das Land hat die Pflicht, die entsprechenden Durchführungsgesetze zu erlassen. (*Weitere Rufe und Gegenrufe bei SPÖ und ÖVP. — Präsident Wallner gibt das Glockenzeichen.*) Es sind dies: das Flurverfassungsgrundsatzgesetz, das Siedlungsgesetz! (*Zwischenruf des Abg. Pansi.*) Herr Kollege Pansi! Sie haben doch das Siedlungsgesetz genauestens studiert, und Sie können es am besten beurteilen, was man daraus machen kann. (*Abg. Czettel: Der Pansi versteht schon etwas davon!*) O ja, das streite ich nicht ab, aber da muß er mir recht geben!

Meine Damen und Herren! Viel mehr Sorgen bereiten uns heute diese brachen Flächen des Südburgenlandes. Der Herr Bundeskanzler hat mit Recht auf die Gesetze hingewiesen, die in der Frühjahrstagung verabschiedet wurden. Ich erinnere hier noch einmal an die Flurverfassungsnovelle 1967 und an das Landwirtschaftliche Siedlungsgrundsatzgesetz.

Jetzt zu Ihnen, mein Freund Robak! Als wir in Andau kommassieren wollten, kam die Sozialistische Partei mit Flugblättern, auf denen zu lesen stand: Die ÖVP will die Kleinen enteignen. Ich werde Ihnen dieses Flugblatt zur Verfügung stellen. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Robak: Das soll er nachlesen! Es wird sich herausstellen, daß es nicht stimmt! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ. — Abg. Altenburger: Demagogen, ihr! — Abg. Robak: Ich glaube es nicht, solange er mir das nicht nachweist!*) Das kriegst du.

Gerade unter Ausschöpfung dieser gesetzlichen Möglichkeiten und der allgemein festzustellenden Tendenz, daß sich die Branche

7380

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Dipl.-Ing. Tschida

von Jahr zu Jahr besorgniserregend erweitert, wäre es ohne weiteres möglich, dort Erfolge zu erzielen, wo es am meisten brennt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Jetzt kommen wir zum gefährlicheren Punkt — darauf hat ja auch der Herr Abgeordnete Babanitz hingewiesen —: Was nach Ausklammerung des land- und forstwirtschaftlichen Grundes übrigbleibt, sind in der Regel unproduktive Flächen. Vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen stimmt das hundertprozentig! Hiezu zählen zunächst einmal die Wasserfläche, wie schon erwähnt, deren Gemeingebrauch durch das Wasserrechtsgesetz geschützt ist, weiters die Schilffläche, deren Nutzung schwierig und vor allem sehr witterbedingt ist, und letztlich die Seewiesen und das Seeufergebiet, das landwirtschaftlich gesehen wertlos geworden ist.

Aber gerade diese Seeufergebiete stehen jetzt im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Herr Kollege Babanitz! Ich möchte folgendes sagen: Dieses landwirtschaftlich wertlose Seeufergebiet ist nur dort wertvoll geworden, wo es sich wirklich um Grundstücke für Seebadeanlagen beziehungsweise um solche, die in der Nähe von Seebadeanlagen liegen, handelt. Dort sind die Preise dieser Grundstücke sehr hoch geworden. (*Abg. Babanitz: Um das geht es ja!*) Ja. (*Abg. Babanitz: Genau!*) Wir werden Ihnen dann sagen, wie man diese bekommen könnte. Wir hätten sie schon längst haben können, wenn Sie das Fremdenverkehrsgesetz durchgeführt hätten. (*Abg. Babanitz: Dort steht es nämlich nicht drinnen!*) Ich werde es Ihnen gleich vorlesen. (*Zwischenrufe.*)

Meine Herren! Wir hätten im Landtag doch verhandeln können! (*Abg. Babanitz: Warum habt ihr es nicht getan?*) Ich bin überzeugt: Wir hätten diesen Passus auch ohne weiteres herausnehmen können! Aber Sie wollen diese Novelle doch gar nicht in den Landtag bringen, das ist doch das Interessante. (*Widerspruch bei der SPÖ.*) Ja, warten Sie nur! (*Abg. Robak: O ja, wir wollen die Novelle, aber wir wollen auch das Gesetz! Beides wollen wir! Wir wollen das Gesetz im Landtag!* — *Abg. Altenburger: Rede zuerst vom Land, vom Kery, dann vom Gesetz!* — *Abg. Machunze: Nein, Robak, das wollt ihr nicht, sonst habt ihr keinen Esterhazy mehr!* — *Abg. Konir: Ihr habt 20 Jahre Zeit gehabt!*)

Ich will nicht wieder auf die Empörung hinweisen, die die Schließung diverser Kulturstätten ausgelöst hat. Aber folgendes möchte ich feststellen: Man hätte diesen Launen Esterhazys zumindest auf dem Teilgebiet der Beschaffung von Boden für den Ausbau von Seebadeanlagen schon auf Grund des am

2. Februar 1967 in Kraft getretenen burgenländischen Fremdenverkehrsgesetzes mit Erfolg begegnen können, wenn man gewollt hätte. Der § 22 ... (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Sie kennen es ja gar nicht. (*Abg. Robak: Was hat die Stadtgemeinde Eisenstadt getan? Die hat einen ÖVP-Bürgermeister!*) Hat der Herr Landeshauptmann Kery als zuständiger Fremdenverkehrsreferent Eisenstadt schon als Fremdenverkehrsgemeinde erklärt? (*Abg. Robak: Hat er dagegen protestiert?*) Geben Sie mir eine Antwort darauf!

Laut Fremdenverkehrsgesetz haben die Gemeinden zunächst als Fremdenverkehrsgemeinden erklärt zu werden, und das ist bis jetzt durch den zuständigen Landesfremdenverkehrsreferenten, Landeshauptmann Kery, nicht geschehen. Das ist die Wahrheit! (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.* — *Abg. Weikhart zu ÖVP-Abgeordneten aus den westlichen Bundesländern: Die wilden Bergvölker mischen sich da hinein!* — *Heiterkeit.*)

Präsident **Wallner** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe, es kann sich jeder melden.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Tschida** (*fortsetzend*): § 22 des Fremdenverkehrsgesetzes — ich muß ihn zitieren — besagt:

„Im Interesse des Fremdenverkehrs können zugunsten der Fremdenverkehrsgemeinden auf ihren Antrag von der Landesregierung gegen angemessene Entschädigung die hiezu erforderlichen Grundstücke enteignet oder Dienstbarkeiten an diesen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Enteignung eingeräumt werden.“

Wir haben aber leider noch keine Fremdenverkehrsgemeinden! Ich kann daher der Burgenländischen Landesregierung absolut nicht den Vorwurf ersparen ... (*Abg. Robak: Bei wem liegt der Akt?* — *Weitere Zwischenrufe.* — *Präsident Wallner gibt das Glockenzeichen.*) Ich kann Ihnen den Vorwurf nicht ersparen, daß trotz Vorliegens von über 50 Anträgen bis heute noch keine Fremdenverkehrsgemeinde deklariert wurde.

Anstatt aber nun den Initiativantrag der burgenländischen ÖVP-Abgeordneten, welcher im § 23 a noch wirksamere Bestimmungen enthält, die unter gewissen und bereits bekannten Voraussetzungen die Inanspruchnahme auch von privaten historischen und dem Fremdenverkehr dienenden Kulturstätten regeln, auch nur zu studieren, geschweige denn ihm beizutreten, brachte die SPÖ unter Mißachtung des seinerzeit abgeschlossenen Parteienabkommens, wonach in der Causa Esterhazy nur ein gemeinsamer Weg gegangen werden soll, den schon bekannten Initiativantrag im

Dipl.-Ing. Tschida

Alleingang im Parlament ein. (*Abg. Benya: Seither seid's munter geworden, seit wir es hierhergebracht haben!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein derartig umfassender Enteignungsantrag wie der Ihrige, dazu noch gemünzt auf eine einzige Person, kann einer Demokratie nicht guttun und steht entschieden im Widerspruch zu unserer Verfassung und Rechtsordnung. So ein Antrag ... (*Abg. Benya: Hoch Otto! Hoch Esterhazy!*) Das ist sehr billig! Ich weiß: Nächste Woche wird in sämtlichen burgenländischen Blättern stehen: Tschida — der Verteidiger Esterhazys, der große Esterhazy-Bauer! (*Abg. Weikhart: Ihr ganzes Reden ist ja darauf aus! — Ruf: Der Exildemokrat!*) Jawohl, Sie sollten dem Herrn Dr. Esterhazy einen Orden verleihen. (*Ruf bei der ÖVP: Ihnen ist der Esterhazy mehr wert als die Demokratie! — Abg. Robak: Die Demokratie ohne Esterhazy ist uns noch mehr wert!*)

Ein derartig umfassender Enteignungsantrag wie der Ihrige, dazu noch gemünzt auf eine einzige Person, kann einer Demokratie nicht guttun. So ein Antrag hätte auch zur Zeit der Koalition keine Aussicht auf Erfolg gehabt, wofür spricht, daß ein solcher damals gar nicht gestellt wurde, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte. Da war die burgenländische Landesregierung schon zwei Jahre im Amt.

Ich kann daher, zum Schlusse kommend, nur die einzige Hoffnung aussprechen, daß Sie die reale Möglichkeit wahrnehmen, Ihren sozialistischen Freunden im Burgenland zu raten, dem rechtlich unbedenklichen Vorschlag der ÖVP im Landtag die Zustimmung zu geben. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Teillösung!*)

Sie würden sich dadurch absolut gar nichts vergeben und könnten nebstbei noch ruhig Ihren Antrag verteidigen. Sollten die burgenländischen Sozialisten die im Burgenländischen Landtag eingebrachte Novelle weiterhin negieren, so dürfte es — genau wie jetzt vor den Landtagswahlen — unschwer zu beurteilen sein, wer an einer wirklich aufrichtigen Lösung dieser Frage nun tatsächlich Interesse hat. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Weikhart: Tschida, Ex-offo-Verteidiger von Esterhazy!*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Meißl. Ich erteile es ihm. (*Ruf bei der ÖVP: Ehrenburgenländer!*)

Abgeordneter **Meißl (FPÖ)**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn man der bisherigen Debatte aufmerksam gefolgt ist, hat man manchmal den Eindruck gehabt, daß man sich nicht in einem Hohen Hause befindet, sondern in einem Kabarett. Es wurde das burgenländische Wahltheater aufgeführt. Das ist sehr,

sehr schade und nimmt dem sozialistischen Antrag wirklich die ernste Note, von der die Antragsteller, der Abgeordnete Babanitz und auch der Abgeordnete Robak, gesprochen haben.

Sie wollten doch mit diesem Antrag etwas erreichen und haben den Antrag begründet. Aber der Debattenverlauf zeigt eindeutig, daß man hier nicht Probleme des Burgenlandes lösen will und die Frage Esterhazy zur Diskussion stellt, sondern es ist im Grunde genommen — es wurde viel zu oft betont, daß es keiner ist — leider eben doch ein Wahlschlag.

Deshalb werden wir Freiheitlichen — das darf ich gleich am Anfang sagen — dieser Gesetzesinitiative nicht die Zustimmung geben. Ich habe das schon einmal hier im Hause gesagt und auch begründet. Wir haben keinen Grund, Esterhazy zu verteidigen oder zu schützen, wir haben aber auch keinen Grund, rechtsstaatliche Grundsätze zu verlassen. Wir lehnen Sondergesetze jeder Art ab. Wir haben das immer getan und werden das auch heute tun. (*Beifall bei Abgeordneten der ÖVP.*) Sie kommen schon noch daran, meine Herren, nur nicht so voreilig! (*Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Die Absicht ist klar, und man wird verstimmt, wie es ähnlich in einem Spruch heißt. Die Absicht ist klar: Man will den burgenländischen Landtagswahlen wieder eine besondere Note geben. Man hat mit diesem Rezept schon einmal Erfolg gehabt und erhofft ihn sich neuerlich.

Unsere Stellungnahme zum Fall Esterhazy habe ich schon einmal hier im Hause klargelegt. Wir haben kein Verständnis für Dr. Paul Esterhazy, schon deshalb nicht, weil er — das wurde am Anfang schon gesagt — unserer Meinung nach kein Österreicher ist. Er ist immer in der Geschichte auf der Gegenseite Österreichs gestanden. Er hat, moralisch gesehen, keinen Anspruch, heute als österreichischer Staatsbürger in dem Ausmaß aufzutreten, wie er es zum verständlichen Ärger der Burgenländer wiederholt tut. Er hat es sich auch damit verwirkt, daß er in den Jahren 1919 und 1920, als die Grenzziehung vorgenommen wurde, eher seine persönlichen Interessen in die Waagschale geworfen hat. Die Grenzziehung ist dann mehr oder weniger doch nach seinen Gütern gegangen, und dadurch ist es zu diesen sinnlosen Einschnürungen bei Lockenhaus, bei Pamhagen und anderen Orten gekommen.

Wir sind daher der Meinung, daß er kein moralisches Recht hat, als Österreicher aufzutreten und österreichische Staatsbürger — treue österreichische Staatsbürger, wie ich schon wiederholt sagte — zu ärgern. Trotzdem

Meißl

kann man die Frage auf die Art und Weise, wie es hier versucht wird, nicht lösen. Wir Freiheitlichen werden uns immer dagegen aussprechen.

Ich möchte auch die Sozialisten warnen, daß sie in einem Land, das an ein unfreies Land grenzt, Gesetze einführen wollen, die letzten Endes doch die Möglichkeit schaffen, die Enteignung durchzuführen. (*Zustimmung bei der FPÖ. — Abg. Robak: Herr Abgeordneter! Wir haben unseren Mann gestellt an der Grenze!*) Das habe ich nicht bestritten. Ich warne Sie nur vor diesen Absichten. Sie oder der Herr Abgeordnete Babanitz haben hier erklärt, daß Sie keine Enteignung des Esterhazy wollen. Aber Sie wollen die gesetzliche Grundlage hierfür, und wir wehren uns dagegen, daß jemand das Recht und die Macht bekommt, es notfalls anzuwenden. Dagegen werden wir uns immer aussprechen. (*Zustimmung bei der FPÖ.*)

Aber ich kann in diesem Zusammenhang auch der rechten Seite den Vorwurf nicht ersparen, daß sie in diesem burgenländischen Wahltheater ganz gerne mitspielt.

In diesem Zusammenhang sei es mir gestattet, einige Dinge aufzuzeigen. Die heutige Fragestunde bot Gelegenheit, eine Frage zu erörtern, die unserer Meinung nach auch nicht seriös betrieben wird: Das ist die sogenannte Burgenland-Trasse der Autobahn. Meine Damen und Herren! Sie werden wissen, daß ich wiederholt Antragsteller hier im Hohen Hause war, daß ich den zuständigen Minister gefragt habe, wann man endlich diese Trasse festlegen wird. Es sind Schädigungen dadurch eingetreten, daß man sie nicht rechtzeitig festgelegt hat. Hier liegt der Verdacht nahe, daß man entweder nicht die Absicht hat, die Trasse über das Burgenland zu führen (*Abg. Mayr: Das ist jetzt keine Wahlpropaganda?*), und deshalb bewußt diese Angelegenheit über die Wahl hinauszieht oder, was unserer Meinung nach auch nicht in Ordnung ist, daß man dann im letzten Moment Burgenland vielleicht doch ein Wahlzuckerl gibt, indem der Herr Bautenminister — das klang heute in seiner Beantwortung durch — doch plötzlich zu der Erkenntnis kommt: Auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen der Landesregierungen, die jetzt da sind — und die übrigen wird er sich rasch holen —, könnte es sein, daß unter Umständen im letzten Moment mitgespielt und ein Wahlzuckerl verteilt wird. Dagegen wehren wir uns! Solche Probleme und Anliegen eines Landes gehören seriös behandelt.

Ein Übriges darf ich noch am Rande erwähnen. Meine Damen und Herren! Es war immer unverständlich, wie man beispielsweise den Staatssekretär im Innenministerium bei

der ersten Regierungsumbildung des Kabinetts Klaus plötzlich versetzt hat. Jetzt auf einmal hat man ihn als Minister wieder in das Innenministerium zurückgeholt. Das ist wahrscheinlich auch ein Wahlzuckerl (*Abg. Robak: Ein saures Zuckerl!*), zum Ärger allerdings der Tiroler, wie sich inzwischen herausgestellt hat. Ich darf dazu noch sagen: Wir Freiheitlichen haben an der Amtsführung des früheren Innenministers Dr. Hetzenauer im grundsätzlichen nichts auszusetzen gehabt. Das, was man ihm vielleicht vorwerfen könnte, nämlich den Einsatz des Bundesheeres an der Grenze gegen Italien, entsprang möglicherweise nicht seinen eigenen Absichten, sondern hat eben den Absichten der Bundesregierung entsprochen. Es war sachlich kein Grund gegeben. Aber zuerst mußte Soronics ins Sozialministerium, und jetzt plötzlich ist er zum Innenminister avanciert.

Ich wollte das nur miteinflechten, weil wir Freiheitlichen der Meinung sind, daß man so mit den Interessen eines Landes nicht verfahren sollte. (*Abg. Hartl: Die Tüchtigkeit!*)

Wir glauben, daß das Problem Esterhazy in einer ruhigen und sachlichen Atmosphäre gelöst werden kann und gelöst werden soll. Aber andererseits hat man manchmal auch das Gefühl, daß kein echtes Interesse dahintersteht. (*Abg. Babanitz: Bei uns schon!*) Bitte, das nehme ich zur Kenntnis. Dann versuchen Sie es aber mit Ihrem Koalitionspartner im Burgenländischen Landtag. Sie sind ja dort im allgemeinen recht gut zueinander, nur vor den Wahlen werden Sie immer sehr böse. Ich erinnere mich da an ein Plakat aus einer früheren Zeit, auf dem eine rote und eine schwarze Katze zu sehen waren, die gerauft haben. Daneben war schon das Bild zu sehen, wie sie nach der Wahl vergnügt und froh von dannen ziehen.

Ich glaube, so ähnlich wird es sich auch im Burgenland wieder abspielen. Nur ist jetzt das große burgenländische Wahltheater. Dabei, meine Damen und Herren, machen wir nicht mit. Wir Freiheitlichen werden den Antrag nicht unterstützen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Gratz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Gratz** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Als Nichtburgenländer nehme ich in der Debatte Stellung, weil einige Äußerungen über verfassungsrechtliche Grundsätze, die zu beachten wären, gefallen sind und weil ich dazu doch einiges sagen möchte.

Meine Damen und Herren von der ÖVP! Sie nehmen unter anderem im Fall Esterhazy sehr leidenschaftlich für die unverletzlichen

Gratz

und hehren Prinzipien des Eigentums Stellung, das unter gar keinen Umständen angetastet werden darf. Wenn man diese Stellung bereits vor 120 Jahren in Kremsier eingenommen hätte, dann hätte dieses Grund-Entlastungspatent nie beschlossen werden können, und Sie hätten heute einen Erbpächterverein und keinen Bauernbund. (*Der Redner zeigt einen Band des Reichsgesetzblattes 1849 vor. — Heiterkeit bei der SPÖ.*) Das sollten Sie zur Kenntnis nehmen. (*Abg. Glaser: Ich habe schon bessere Argumente von Ihnen gehört!*) Es gibt Situationen — das ist damals schon erkannt worden —, in denen über der Idee der absoluten Unverletzlichkeit des Eigentums etwas Höheres steht. Das war damals die Grundlage des Gesetzes, dem — außer in Tirol, wo es schon immer bestanden hat — die Bauern in Österreich die Tatsache verdanken, daß sie seit damals freie Bauern und keinem fremden Recht mehr unterworfen sind. (*Abg. Hartl: War damals die SPÖ schon am Ruder?*) Das war ein Eigentumsrecht, das damals dem Grundherrn entzogen wurde. Es war ein Obereigentumsrecht. Ich bitte Sie, es nachzulesen, die Zeit ist zu fortgeschritten, ich möchte es nicht vorlesen, ich habe es mir aus der Bibliothek dieses Hauses kommen lassen und es nachgelesen. Damals sind den Grundherren ganz wesentliche Eigentumsrechte vom Kaisertum Österreich durch Kaiserliches Patent vom 4. März 1849 entzogen worden. Unterschrift: Franz Joseph, Schwarzenberg, Stadion, Krauß, Bach usw.

Ich sage das deswegen, weil ich Sie allen Ernstes darauf aufmerksam machen möchte, daß ... (*Abg. Altenburger: Also das Kaisertum ist doch etwas Positives!*) Wenn Sie jetzt so fortschrittlich wären wie damals manchmal der Franz Joseph, dann wäre es gut; das habe ich mir jetzt bei der Debatte gedacht. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Mussil: Sie werden noch in die Monarchistische Partei aufgenommen werden, Herr Kollege! — Abg. Lanc: Zittern Sie nicht um Ihre Wähler! — Abg. Dipl.-Ing. Tschida: Eigentum war auch einmal Diebstahl!*)

Darf ich das Ganze doch wieder auf das Wesentliche zurückführen. Herr Kollege, ich habe das wirklich nicht hervorgeholt, nur um hier einen Witz zu machen. Ich habe das erwähnt, um zu beweisen, daß schon damals und nicht als irgendeine schreckliche neue Erfindung von unserer Seite die Idee vertreten wurde, daß unter gewissen Voraussetzungen das absolute und vererbte Eigentumsrecht von der Gemeinschaft angegriffen werden darf. Zu prüfen ist nur, ob die Voraussetzungen vorliegen. Das bitte ich nicht zu vergessen, und das ist auch die Grundlage des gesamten Eigentumsschutzrechtes und des

Verfassungsrechtes über den Eigentumsschutz in unserer derzeitigen Verfassungsordnung. Es gibt in der österreichischen Verfassungsordnung keinen absoluten Schutz des Eigentumsrechtes, sondern einen relativen, zu dem wir uns — das möchte ich sagen — vorbehaltlos bekennen.

Ich möchte mich daher gar nicht auf die Formalität zurückziehen, die an sich verfassungsrechtlich einwandfrei ist, daß ein Verfassungsgesetz, das wir vorgeschlagen, nie und nimmer verfassungswidrig sein kann. Das Argument der formalen Verfassungswidrigkeit ist ja überhaupt kein Argument in diesem Zusammenhang. Ich bediene mich, wie gesagt, dieses Argumentes gar nicht, weil ich den Einwand, daß man damit gegen gewisse Grundprinzipien unserer Verfassung verstößt, viel zu ernst nehme, um mich auf dieses formale Argument, wenn es auch einwandfrei wäre, zurückzuziehen. Ich verweise nur darauf, daß, was das Eigentumsrecht betrifft, unsere österreichische Verfassungsrechtsordnung einige Vorschriften kennt und zu diesen Vorschriften auch bereits einige Gerichtshofurteile ergangen sind.

Wir haben das Eigentumsrecht durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 geschützt, das kurz sagt: Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung — jetzt kommt die Einschränkung — gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. — Das heißt, bereits damals, in der konstitutionellen Monarchie, hat es im Grundgesetz den Gesetzesvorbehalt gegeben, so wie es den Vorbehalt im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch gibt, daß jemand um des allgemeinen Wohles willen selbst das gesamte Eigentum an einer Sache aufzugeben hat.

Auch Artikel I des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten — ich habe ihn mir auch herausgeschrieben — sagt in der Einleitung:

„Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn“ — wieder die Einschränkung für Europa gültig —, „daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes vorgesehenen Bedingungen. Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise“ — steht im Zusatzprotokoll weiter — „das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Interesse für erforderlich hält.“ Wieder diese Einschränkung.

Gratz

Darf ich jetzt noch auf einige Verfassungsgerichtshofurteile hinweisen. Der Verfassungsgerichtshof hat in sehr vielen Erkenntnissen immer wieder darauf hingewiesen, daß Artikel V des Staatsgrundgesetzes nur Schutz gegen gesetzlose Eingriffe oder gegen auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhende Eingriffe gewährt.

In einigen Erkenntnissen — ich verweise auf die Erkenntnisse in der Amtlichen Sammlung 1853, 1809, 2934 — sagt der Verfassungsgerichtshof:

1. „... eine Entziehung des Eigentums darf nur erfolgen, wenn sie das öffentliche Wohl erfordert.“

2. „Die Prüfung und Beurteilung der Frage aber, ob eine Enteignung dem öffentlichen Wohl dient und daher verfassungsmäßig zulässig ist oder nicht, obliegt im Rahmen ihrer verfassungsgesetzlich festgelegten Zuständigkeiten den Gesetzgebern des Bundes und der Länder und der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes.“

Auf diesem Rechtssatz aufbauend zielt der Antrag darauf ab, jenem Bundesland, das einen Sonderfall in Österreich darstellt, eine gewisse Kompetenz einzuräumen, und zwar nicht einmal eine Kompetenz zur vollständigen Enteignung, sondern eine Kompetenz für die zwangsweise Begründung von Nutzungsrechten an Liegenschaften einer Person und ihres Ehegatten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes Eigentümer von mehr als 20 Prozent der Gesamtfläche dreier politischer Bezirke des Burgenlandes oder von mehr als 10 Prozent der Gesamtfläche dieses Bundeslandes sind. Es geht also um die Kompetenz, an solchen Liegenschaften Nutzungsrechte zu begründen.

Hier komme ich aber zu Ihrem zweiten Gegenargument. Ich glaube eindeutig bewiesen zu haben, daß diese Kompetenzübertragung nicht nur formal einwandfrei ist, sondern auch den Grundsätzen der Verfassung nicht widerspricht, weil sie, wie gesagt, nichts anderes bewirkt als das, was der Verfassungsgerichtshof hier ausgeführt hat, nämlich eine Zuständigkeit des Gesetzgebers des Landes zu schaffen, selbstverständlich, wie hier steht, unter „der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes“. Also auch der Kontrolle, ob die Voraussetzungen zutreffen.

Jetzt kommt das zweite Argument, mit dem man sich — das gebe ich zu — ebenso ernsthaft auseinandersetzen muß, nämlich das Argument: Verletzt das dann aber nicht gewisse generelle Gleichheitsgrundsätze? Ihr Redner, Herr Kollege Tschida, und auch Kollege Meißl haben ja gesagt, das sei sozusagen der erste Stein, den man damit aus der

Bastion des Eigentumsschutzes herausbricht, weil ja Eigentum gleich Eigentum ist und weil nach den Grundsätzen der Gleichheit ein Grundbesitzer wie der andere Grundbesitzer ist.

Ich glaube nicht, daß man den Gleichheitsgrundsatz so auslegen kann, den Esterhazy-Besitz wie jeden anderen Besitz anzusehen, daß nämlich ein Grundbesitz von 526 km² gleich ist dem Grundbesitz eines Kleinhäuslers, der einen kleinen Hausgarten besitzt. Ich glaube nicht daran, daß diese formale Gleichheit besteht. Diese formale Gleichheit ist auch in der Forstgesetzgebung, wo es für den Großbesitzer Auflagen gibt, nirgends verwirklicht.

Ebenso wie in der Forstgesetzgebung ist es in der Sozialgesetzgebung. Vor hundert Jahren hat man den Grundsatz, daß jeder gleich und jeder gleich frei ist, in der Sozialgesetzgebung aufgegeben: der eine wäre demnach frei, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, und der andere wäre auch frei. Von diesem formalen Gleichheitsgrundsatz ist die Sozialgesetzgebung lange abgegangen.

Auch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist von dem formalen Gleichheitsgrundsatz abgegangen. Der Verfassungsgerichtshof sagt in zwei Erkenntnissen: „Entsteht eine verschiedene Behandlung dadurch, daß objektive Merkmale verschieden sind, dann wird dadurch der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt.“

Sie können nicht leugnen, daß es eine objektive Verschiedenheit ist, ob es sich um einen Kleingrundbesitzer oder um einen Besitzer von 526 km² handelt. Der Verfassungsgerichtshof sagt, wie ich glaube, im wesentlichsten Erkenntnis — weil Sie meinten, das sei ein Gesetz für einen Einzelfall —, im Erkenntnis in der Amtlichen Sammlung 2740: „Eine Gleichheitsverletzung liegt nicht vor, wenn der Fall einer bestimmten Person Anstoß zu einem Gesetz gegeben hat und dieses allgemein formulierte Gesetz den Fall dieser Person in erster Linie zu treffen bestimmt ist.“

Das ist auch — das geben wir durchaus zu — die Absicht dieses Gesetzes, aber es ist, wie in dem Erkenntnis gesagt wurde, kein Gesetz für eine einzelne Person.

Ich glaube, Sie sollten es sich überlegen, ob es genügt, sich hinter formale Argumente zu verstecken, wenn es doch, wie auch von Ihren Rednern immer wieder zugegeben wurde, um Lebensrechte eines Bundeslandes geht, wenn es um das Recht eines ganzen Bundeslandes geht, sich ebenso wie die anderen Länder zu entwickeln.

Ich komme jetzt zu diesem Gesetzesband zurück, aus dem ich vorhin zitiert habe. Dieses Gesetz von 1849 hat im Burgenland

Gratz

nie gegolten, es ist nie in Kraft getreten, weil es damals nur für diese Reichshälfte gegolten hat, zu der das Burgenland als Bestandteil Ungarns nicht gehörte. Das Burgenland hat sogar auf dem Sektor der Bodenreform etwas nachzuholen, darüber hinaus aber auf dem Sektor, daß es sich entwickeln will.

Ich glaube, es genügt auch nicht, auf diese „berühmten“ Brachflächen im Süden zu verweisen. Man kann doch nicht auf südlichen Flächen, auf südlichen Hügeln Seebäder für den Neusiedler See bauen. Man kann doch nicht auf südlichen Brachflächen Wohnhäuser für nördliche Gemeinden bauen. (*Abg. Dipl.-Ing. Tschida: So ist das nicht, Herr Kollege! Sie kennen doch die Verhältnisse nicht! — Abg. Benya: Nur nicht nervös werden!*) Man kann das doch nicht abtauschen. (*Abg. Dipl.-Ing. Tschida: Sie sollten einmal 14 Tage im Burgenland Aufenthalt nehmen zum Studium!*) Ich habe ansonsten sehr gerne lustige Zwischenrufe, ich fahre auch gerne in das Burgenland, und der Aufenthalt, den Sie mir offerieren, ist auch sehr nett, aber lassen Sie mich bitte doch ernsthaft auf diese Frage zurückkommen.

Es hat keinen Sinn, mit dem formalen Argument allein zu operieren. Ich glaube, der Burgenländische Landtag wird sich mit diesem Gesetz beschäftigen; das haben auch die Redner gesagt.

Ich bin von meinen Freunden auf folgendes aufmerksam gemacht worden: Das Argument mit dem Landeshauptmann, der die Ernennung vieler Gemeinden zu Fremdenverkehrsgemeinden nicht vornimmt, dürfte etwas auf Ihre Seite zurückfallen, weil seit 24. November die Anträge des Landeshauptmannes Kery auf Ernennung von Dutzenden solcher Gemeinden in der Lade des Herrn Landesrates Dr. Grohotolsky liegen, der, wie ich glaube, der Österreichischen Volkspartei angehört. (*Abg. Moser: Na, Tschida! — Abg. Weikhart: Bumerang!*) Wenn es bei Ihnen also eine so dringende Angelegenheit ist, warum gibt es dann der Herr Landesrat nicht heraus?

Aber eine andere Frage. Ich möchte es vermeiden, jetzt wieder in diese Polemik hineinzukommen, weil ich glaube, daß dieses Bundesland eine Lösung verlangt und nach einer Lösung drängt. (*Abg. Robert Graf spricht mit Bundesminister Soronics. — Abg. Doktor Pittermann: Informationssekretär ist der Pisa, nicht der Innenminister! — Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei ist ja nicht schon seit 1945 im Burgenland Minderheitspartei, sie ist es erst seit einiger Zeit, und das Fremdenverkehrsgesetz hätte man schon vorher ändern können. Ich glaube also nicht, daß dieses dau-

ernde Argument „Warum ändert ihr nicht sofort das Fremdenverkehrsgesetz?“ etwas einbringt.

Dieses Land hat einen Anspruch darauf, daß man seine Probleme ernst behandelt und daß der Nationalrat, der sich, was klar ist, nicht mit burgenländischen Detailproblemen befassen kann — unter der Überprüfung, die ja immer durch den Verfassungsgerichtshof da ist —, dem Land die verlangte Kompetenz gibt, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.

Zum Thema Wahlschlager möchte ich ganz offen nur noch folgendes sagen: Natürlich werden wir das Problem im Wahlkampf nicht verschweigen. Aber haben wir den Herrn Dr. Esterhazy erfunden? Haben wir seine Briefe geschrieben, mit denen er die Schlösser sperren ließ, haben wir alles zugesperrt? (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Diese Taten hat doch zweifellos er gesetzt.

Wenn Sie von einer politischen Partei, wie wir es sind, die dazu da ist, daß sie für die Menschen Dinge durchsetzt, verlangen, daß wir im Wahlkampf verschweigen, daß Sie nicht so ganz dringend bereit sind, das mit uns durchzusetzen, dann verlangen Sie ein bißerl zuviel! In diesem Sinne werden wir im Wahlkampf selbstverständlich nicht schweigen. Aber es wäre uns auch im Interesse des Burgenlandes viel, viel lieber, wenn wir es nicht in den Zeitungen schreiben müßten, sondern wenn wir berichten könnten, daß dieser Nationalrat mit Ihrer grundsätzlichen Zustimmung in den Ausschüssen die Beratung über dieses Gesetz aufnimmt, um dem Burgenland auf dem Sektor des Fremdenverkehrs, des Verkehrs und der Landwirtschaft eine ebensolche Entwicklung zu ermöglichen, wie sie die Besitzverhältnisse und die gesetzlichen Grundlagen den anderen Bundesländern ermöglichen.

Abschließend noch einmal zum formalen Argument: Da ist eine Schlinge um den Hals dieses Bundeslandes. Darf man das Eigentumsrecht — das ist die formale Frage — so weit verletzen, daß man die Schlinge durchschneidet? Wir sagen ja, und deshalb, Hohes Haus, sind wir der Meinung, daß dieses Gesetz gemacht werden sollte.

Die katholische Soziallehre sagt zu der Frage der Beschränkung der Eigentumsrechte ja. Der Reichstag in Kremsier hat vor 120 Jahren ja gesagt. Sagen Sie, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, heute ja, damit sich das Burgenland weiterentwickeln kann! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

7386

Nationalrat XI. GP. — 93. Sitzung — 7. Feber 1968

Präsident Wallner

Im Sinne des gestellten Antrages nehme ich, falls kein Widerspruch erhoben wird, die sofortige Zuweisung des Antrages 58/A an den Verfassungsausschuß vor. — Widerspruch wird nicht erhoben. Der Antrag 58/A ist somit dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Mittwoch, den 14. Februar, um 11 Uhr ein.

Die Festsetzung der Tagesordnung wird gemäß § 38 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz am Beginn der Sitzung vorzunehmen sein. In Betracht kommen solche Vorlagen, die von den Ausschüssen bis zu diesem Zeitpunkt fristgerecht verabschiedet worden sind.

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde eingeleitet.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 30 Minuten